

Landschaftsplan Kreis Kleve

Uedem

Nr. 8

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Bekanntgemacht am:

24.12.2010

Planverfasser:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Burkhard Böhling
An der Molkerei 11 • 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821. 7648 - 0 • Fax 02821. 7648 - 20



Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Lesehilfe Landschaftspläne	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Verfahrensablauf	6
2	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT, BIOTOPVERBUND (§ 18 LG)	8
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung	10
2.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung	17
2.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	20
2.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau	21
2.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung	21
2.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung	21
2.7	Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion	24
2.8	Biotopverbundflächen	27
3	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 - 23 LG)	28
3.1	Naturschutzgebiete (§§ 23 BNatSchG)	30
3.2	Landschaftsschutzgebiete (§§ 26 BNatSchG)	37
3.3	Naturdenkmale (§§ 28 BNatSchG)	44
3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 29 BNatSchG)	49
3.5	Schutz der Alleen (§ 47a LG)	79
3.6	Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG)	79
4	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	79
5	FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN (§ 25 LG)	80
5.1	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	80
6	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	87
6.1	Maßnahmen	88
6.2	Maßnahmenräume	92
7	VORRANGFLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONEN	98
7.1	Kompensationsraum K 1: Uedemer Bruch	98
7.2	Kompensationsraum K 2: Uedemer Hochwald	98
8	AUSZUG AUS DEN FLURKARTE ZU DEN FESTSETZUNGEN NACH §§ 20 BIS 25 LG	99

1 Vorbemerkungen

Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan als Satzung des Kreises Kleve. Es ist hervorzuheben, dass dieser Landschaftsplan nach dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 228), nicht den Charakter eines Gutachtens für andere Planungen, namentlich die Bauleitplanung, sondern eine eigenständige Funktion als verbindliche Grundlage für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft in seinem Geltungsbereich hat.

Im förmlichen Landschaftsplan ist kein Platz für Aussagen über abgeschlossene oder eingeleitete Planungen oder Projekte anderer öffentlicher Stellen. Dies ist im Landschaftsgesetz nicht vorgesehen und rechtlich nicht zulässig. Andererseits kann der Landschaftsplan mit seinen vielfältigen Darstellungen und Festsetzungen erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Einfluss auf noch nicht verbindliche und zukünftige Planungen anderer Stellen ausüben.

1.1 Lesehilfe Landschaftspläne

Der Landschaftsplan besteht aus den 'Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Kartenteil' und der 'Begründung mit strategischer Umweltprüfung'. Er gliedert sich in drei thematische Teile, die jeweils aus einem Textteil und einer dazugehörigen Karte bestehen:

Teil 1. Entwicklungsziele für die Landschaft und Festsetzungskarte A

Teil 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und Festsetzungskarte B

Teil 3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Festsetzungskarte C

In den Karten abgegrenzte Räume, Schutzgebiete bzw. Einzelobjekte sind mit einer Buchstaben- / Zahlenkombination versehen, die sich auch im Text wiederfindet.

Teil 1: Entwicklungsziele für die Landschaft

Im ersten thematischen Teil des Landschaftsplans werden die Entwicklungsziele für die Landschaft beschrieben. Die dort genannten Zielaussagen haben keine direkte Verbindlichkeit für die einzelnen Nutzer oder Eigentümer. Durch die Entwicklungsziele werden auch keine Maßnahmen festgelegt. Sie bilden jedoch das räumlich-fachliche Leitbild, das bei bestimmten behördlichen Planungsverfahren (z.B. Straßenbauvorhaben) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen ist. Außerdem werden hier die Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (Regionalplan - GEP 99), die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden sowie der Biotopverbund wiedergegeben. Die verschiedenen Entwicklungsziele sind in der Festsetzungskarte A farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Teil 2: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im zweiten Teil des Landschaftsplans werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Sie sind das bewahrende Element des Landschaftsplans und schützen Natur und Landschaft vor nachteiligen Veränderungen. Hier werden die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Schutzobjekte, wie zum Beispiel alte Bäume (Naturdenkmale) oder landschaftstypische Gehölzbestände (Kopfbäume, Hecken, Streuobstwiesen), mit ihren Besonderheiten (Schutzzwecken) genannt. Die für ihren Schutz erforderlichen Verbote sind nicht freiwillig und müssen von jedem eingehalten werden.

Bei den Ver- und Geboten wird unterschieden zwischen den allgemeinen Festsetzungen, die für alle Schutzgebiete oder -objekte gelten, und den besonderen Festsetzungen, die speziell

für einzelne Schutzgebiete oder -objekte ergänzt werden. In der Regel beschränken sich die Verbote auf einen Grundschutz. Weitergehende Nutzungseinschränkungen sollen dagegen auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter erfolgen und können ggf. auch vertraglich geregelt werden.

Bestandsschutz / Unberührtheitsregelungen / Ausnahmen und Befreiungen:

Die ordnungsgemäße Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist von diesen Verhaltensregeln jedoch nicht betroffen (Bestandsschutz). Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Verböten unberührt. Zusätzlich dazu wird der Unteren Landschaftsbehörde auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sie in bestimmten Fällen auf Antrag Ausnahmen und Befreiungen von den Verböten erteilen kann.

Für jedes Schutzgebiet oder -objekt wird eine Kurzbeschreibung des Schutzgegenstandes gegeben und der Schutzzweck erläutert. Die verschiedenen Schutzgebiete und -objekte sind in der Festsetzungskarte B farblich unterschiedlich dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Darüber hinaus kann ein Landschaftsplan 'Zweckbestimmungen für Brachflächen' und 'Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen' treffen.

Teil 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

In diesem Teil des Landschaftsplans werden die für die Realisierung der Entwicklungsziele und für die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Gebiete und Einzelobjekte notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem in der Karte C abgegrenzten Maßnahmenraum zugeordnet. Eine Festlegung, an welcher Stelle innerhalb eines Maßnahmenraumes eine bestimmte Maßnahme durchgeführt wird, findet im Einvernehmen mit den Landnutzern bzw. Eigentümern auf freiwilliger Basis statt.

Bei bereits vorhandenen wertvollen Biotopen oder bei Sonderstandorten (z.B. Kleingewässern) werden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung flächenscharf festgesetzt. Aber auch hierbei gilt, dass die Maßnahmen nur auf freiwilliger vertraglicher Basis durchgeführt werden.

Die Maßnahmenräume und die Lage der ortsgebundenen Maßnahmen sind in der Festsetzungskarte C dargestellt und mit Nummern versehen, die der Nummerierung im Text entsprechen.

Außerdem sind in der Karte Kompensationsräume dargestellt, die sich besonders für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Bauleitplanung oder in Form von Ökokonten) eignen.

Begründung mit strategischer Umweltprüfung

Weitergehende Informationen und Erläuterungen zu den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind in der Begründung mit strategischer Umweltprüfung zu finden.

Dieser Erläuterungsband stellt die Begründung zum Landschaftsplan mit integriertem Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung dar. Er hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Neben einer kurzen Charakterisierung des gesamten Plangebiets werden die einzelnen Entwicklungsräume beschrieben, geplante Vorhaben und externe Fachplanungen angegeben sowie weitergehende fachliche Informationen zu den Schutzgebieten gegeben und die vorgesehenen Maßnahmen und Maßnahmenräume erläutert.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Landschaftsplan sind:

- die §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 228)
- die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV.NRW. Nr. 53), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 228)
- Runderlass des MURL vom 09.09.1988 (M.BL.NW.S. 1439 / SMBL. NW. 791 / Landschaftsplanung)
- §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306)
- Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306)

Der Landschaftsplan 'Uedem' ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Kleve.

Der Landschaftsplan ist mit den Karten, A: Entwicklungsziele, B: Karte der besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft und C Karte der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen und den dazugehörigen textlichen Darstellungen und Festsetzungen, *einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG*, mit ihren Erläuterungen und dem Erläuterungsbericht Satzung im materiellen Sinne.

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 (1) LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. **Räumlicher Geltungsbereich**

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 ist insoweit nicht zulässig. Satz 4 gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Bei der Abgrenzung der 'im Zusammenhang bebauten Ortsteile' wurden die bebauten Grundstücke im wesentlichen grundstücksgenau erfasst, um den Grenzverlauf exakt definieren zu können. Die zusammenhängenden Baukomplexe wurden durch Auswertungen der vorhandenen Luftbildpläne und als Ergebnis der Abstimmung mit der Gemeinde Uedem sowie den Städten Goch und Kalkar aus dem Landschaftsplan ausgegliedert. Hierbei wird jedoch keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen.

Keine baurechtlichen Aussagen

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen - also auch Kläranlagen und Umspannanlagen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im räumlichen Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen, kann sich der Geltungsbereich des Landschaftsplans auch auf diese Flächen beziehen.

Der Landschaftsplan bedarf keiner Änderung oder Anpassung analog des § 29 Landschaftsgesetz, wenn ein Bebauungsplan für Wohnbauflächen oder gewerbliche Bauflächen aus dem bei der Landschaftsplanaufstellung rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Kommunale Planungen

Die entsprechenden Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel für die Landschaft - Temporäre Erhaltung - belegt. Mit Rechtskraft eines darauf entwickelten Bebauungsplans ändert sich automatisch der Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Der Landschaftsplan ist ein umfassendes Planwerk mit folgenden Inhalten:

Inhalte des Landschaftsplans

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG)
3. Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§§ 20, 21 BNatSchG)
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

Nach § 24 LG kann er auch nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Diese Inhalte werden im einzelnen dargestellt in:

Planbestandteile

- Karte A: Entwicklungsziele im Maßstab 1:10.000
- Karte B: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Maßstab 1:10.000
- Karte C: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Maßstab 1:10.000
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
- Begründung mit Umweltbericht und Erläuterungen
- Auszug aus dem Liegenschaftsbuch zu den Festsetzungen nach §§ 20 - 26 LG

Die Nummerierung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen stimmt mit den Nummern in den Karten A bis C überein.

Nummerierung

Die Nummerierung der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen erfolgt chronologisch nach den Paragraphen des Landschaftsgesetzes (LG).

1.3 Verfahrensablauf

Planerarbeitung

Der Planentwurf für den Landschaftsplan Nr. 8 'Uedem' wurde durch das Büro für Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. Burkhard Böhling, Bedburg-Hau, bearbeitet.

Mit der Bearbeitung wurde im Februar 2007 begonnen. Die Geländebegehungen und Kartierungen erfolgten im Frühjahr / Sommer 2007.

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Kleve hat gemäß § 27 (1) LG am 07.12.2006 die Aufstellung dieses Landschaftsplans beschlossen.

Kleve, den 23.7.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)
Ulrich
Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve zur Aufstellung dieses Landschaftsplans vom 07.12.2006 wurde am 02./04.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den 23.07.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)

Frühzeitige Beteiligung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat am 13.12.2007

- a) gemäß § 27 a Abs. 1 LG die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
- b) gemäß § 27 b LG die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung beschlossen.

Kleve, den 23.07.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)
Ulrich
Kreistagsmitglied

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung hat gemäß § 27 b LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 12.01.2008 am 4.03.2008 in UEDEM stattgefunden.

Kleve, den 23.07.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Kreises Kleve stimmte unter Würdigung der in der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 6.04.2009 diesem Landschaftsplan mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu. Er beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG.

Kleve, den 23.07.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)
Ulrich
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG in der Zeit vom 20.04.2009 bis zum 22.05.2009 öffentlich ausgelegen.

Kleve, den 23.07.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) am 8.07.2010 in der durch 39 Eintragungen geänderten Fassung vom Kreistag des Kreises Kleve als Satzung beschlossen worden.

Kleve, den 23.07.2010
Spreen
Landrat

(Siegel)
Ulrich
Kreistagsmitglied

Anzeigeverfahren

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, den 3.11.2010

(Siegel)

Die Bezirksregierung

Im Auftrag Hansmann

Das Anzeigeverfahren dieses Landschaftsplans ist gemäß § 28 a LG durchgeführt worden. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde amortsüblich bekannt gemacht.

Kleve, den

(Siegel)

Landrat

Planverfasser und Herausgeber

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 8 – Uedem wurde von dem Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Burkhard Böhling, An der Molkerei 11, 47551 Bedburg-Hau erarbeitet.

Der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 8 – Uedem wird herausgegeben vom Kreis Kleve, Der Landrat, Fachbereich: Technik, Abteilung: Umwelt, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

2 Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund (§ 18 LG)

Allgemeine Hinweise

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach **Landschaftsentwicklung** § 18 (1) LG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft und sind flächendeckend für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans dargestellt.

Die Entwicklungsziele wurden auf der Grundlage der Analyse des Naturhaushaltes, insbesondere der Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, der Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie der Darstellung besonderer Landschaftsschäden erarbeitet.

Die Darstellung der Entwicklungsziele im Sinne von § 18 LG setzt eine Willensentscheidung des Planungsträgers voraus, führt zu dessen Selbstbindung (Arbeitsziele für die Untere Landschaftsbehörde) und ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Sie haben damit den Status der 'Behördenverbindlichkeit'. **Behördenverbindlichkeit**

Die Entwicklungsziele richten sich nicht direkt an die Grundeigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen, berücksichtigt worden. **Beachtung der wirtschaftlichen Funktionen und Bestimmungen**

Je nach natürlicher Ausstattung und planerischer Zielsetzung können Landschaftsräume auch bei gleichem Entwicklungsziel unterschiedliche Funktionen haben. Diesem, je nach räumlicher Situation unterschiedlichen, Leistungsvermögen des Naturhaushaltes wird durch die Ausweisung von Entwicklungsräumen Rechnung getragen. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Nutzungsverteilung, gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Entwicklung der Landschaft als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Darstellungen von Bauflächen des Flächennutzungsplans werden mit dem Entwicklungsziel –Temporäre Erhaltung– wiedergegeben. Für die Darstellungen von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Gebietsentwicklungsplans von **Kommunale Planung**

1999 (GEP) werden entsprechende Hinweise in den jeweiligen Texten zu den Entwicklungsräumen aufgenommen.

Nicht betroffen von den Entwicklungszielen sind Verkehrswe- **Verkehrswege**
geplanungen die landes- und regionalplanerisch abgestimmt
sind.

Hochwasserschutzmaßnahmen bleiben von den Entwick- **Hochwasserschutz**
lungszielen unberührt.

Die im Gebietsentwicklungsplan dargestellten 'Bereiche zur **Abgrabungen**
Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze'
(BSAB) bleiben ebenfalls von den Entwicklungszielen unbe-
rührt.

Dies gilt gleichermaßen für die 51. Änderung des Regional-
plans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung der
Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung). Die in der
Erläuterungskarte 'Rohstoffe' abzubildenden 'Sondierungsbe-
reiche' können für eine spätere Darstellung als Abgrabungs-
bereich in Frage kommen und sollen daher vorsorglich von
entgegenstehenden Planungen freigehalten werden.

Im Landschaftsplan 'Uedem' werden folgende Entwicklungs-
ziele –Leitbilder– dargestellt:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Diese Entwicklungsräume werden durch einen hohen Anteil
an gliedernden und belebenden Elementen (wie z.B. Baum-
reihen, Hecken, Gehölzstreifen, Baumgruppen oder Graben- /
Ufergehölze) geprägt und / oder durch naturnahe Lebens-
räume wie Laubwälder oder Grünland.

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Diese Landschaftsräume werden durch weiträumige Ackerflä-
chen geprägt. Naturnahe Lebensräume sind hier, ebenso wie
gliedernde und belebende Landschaftselemente, selten vor-
handen.

Unter Beachtung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Pro-
duktionsbedingungen sollen Landschaftsstrukturen neu ange-
legt werden (z.B. Hecken oder Feldgehölze).

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Diese Landschaftsräume sind durch Abbauflächen geschä-
digt. Hier soll die Landschaft wieder hergestellt oder neu ges-
taltet werden.

Entwicklungsziel 4: Ausbau

In diesen Bereichen sollen Erholungseinrichtungen, naturver-
trägliche Sportstätten und damit in Verbindung stehende
Parkplätze angelegt werden.

Das Entwicklungsziel wird in diesem Landschaftsplan nicht
dargestellt.

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ziel der Landschaftsentwicklung ist hier die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes, z.B. durch Pflanzmaßnahmen an stark befahrenen Straßen oder sonstigen stark emittierenden Verkehrswegen oder Anlagen. Die Darstellung hat sich jedoch nicht bewährt. Das Entwicklungsziel wird daher in diesem Landschaftsplan nicht dargestellt.

Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Diese Bereiche geben die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie des Gebietsentwicklungsplans hinsichtlich der städtebaulich geplanten baulichen Nutzung wieder, die noch nicht realisiert wurden.

Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Hier sind Flächen dargestellt, die nach dem Flächennutzungsplan besondere öffentliche Aufgaben erfüllen. Hierzu zählen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Friedhöfe, Grün-, Sport- und Spielanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf oder Sonderbaugebiete.

2.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten
(§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 40,5 % (ca. 2.412 ha)

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt im Wesentlichen auf der Erhaltung, Entwicklung und Pflege der aktuellen Landschaftsstruktur. Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles soll vor allem einer landschaftlichen Negativentwicklung vorgebeugt werden.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen Grundwasserflurabstände
- Erhaltung von Gewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand
- Durchführung von Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zur Verbesserung der Wasserqualität
- Beibehaltung und nach Möglichkeit Vergrößerung des aktuellen Grünlandanteiles sowie der Grünlandnutzung im Niederungsbereich des Uedemer Bruches

- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung von Waldflächen, Wäldchen, Feldgehölzen und anderen Gehölzbeständen
- Erhaltung bzw. Vergrößerung des bodenständigen Laubholzanteils in den Waldbeständen
- Erhaltung und Pflege von Hecken, Bäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäumen, Gebüsch, Graben- / Uferbepflanzungen und anderen Gehölzstrukturen (sofern erforderlich Ergänzung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.)
- Pflege, Erhaltung und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden / -wiesen
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten der Fauna und Flora
- Erhaltung natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden.), insbesondere solcher, die wegen ihrer besonderen Regelungs- und Pufferfunktion und damit zusammenhängender hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder als Extremstandorte in erhöhtem Maße schutzwürdig sind
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere
 - der Bombentrichter im Kalbecker Busch
 - der Landwehr bei Bucholt
 - der Niederungs-Motte am Holthuisenhof
 - der Grabhügelfelder im Hochwald
 - eines Grabhügels im Tüschental östl. Uedemerbruch
- Verhinderung der Zersiedelung und flächenintensiver Eingriffe in der Landschaft
- Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen'

2.1.1 Entwicklungsraum 1.1:

Erhaltung der vielfältig gegliederten, durch Grünland geprägten Landschaft im Niederungsbereich des Uedemer Bruches unter besonderer Sicherung noch vorhandener Reste feuchter Grünlandflächen und feuchter Waldbereiche

Größe ca. 446 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der aktuellen Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse
- Erhaltung und nach Möglichkeit Vermehrung des vorhandenen Grünlandes
- Sicherung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern
- Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere der historisch geprägten, bäuerlichen Siedlungsform entlang der Straßen im Randbereich des Uedemer Bruches als Charakteristikum der Kulturlandschaft im Plangebiet
- Erhaltung und Neuanlage von Hofeingrünungen

- Einrichtung von Uferstreifen an Gewässern und entlang von Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Bioziden, gegen Tritt und Verbiss der Uferbereiche durch Weidevieh sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer
- Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Kopfbäumen
- Pflege, Erhaltung und Neuanlage sonstiger Gehölzstrukturen wie Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen, Uferbepflanzungen und Gebüsch
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
- Ersatz nicht bodenständiger Baumarten, insbesondere der Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch Arten der potenziellen natürlichen Vegetation
- naturnahe einzelstammweise Bewirtschaftung der Laubwaldflächen, Wäldchen und Feldgehölze (Diese dürfen auf keinen Fall durch Kahlschlag genutzt werden)
- Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Erhaltung von Totholz in den Waldflächen
- Entwicklung naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und -säume
- Einrichtung extensiv genutzter und unbewirtschafteter Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Biozidanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Landschaftsbestandteile (z.B. Waldränder, Wäldchen, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gewässer u.a.)
- Ausbringungsbeschränkungen von Gülle und Beschränkungen bei der Anwendung von Düngern und Bioziden, zumindest um die Kernbereiche des Uedemer Bruches
- Entwicklung von Pufferzonen gegenüber schutzwürdigen Bereichen
- Erhaltung des gehölzbestandenen Bahndammes der Boxteler Bahn als wertvolles linienförmiges Vernetzungselement
- Erhaltung der landschaftlichen Eignung für die stille Erholung

Erläuterungen

Der Niederungsbereich ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP) vollständig als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben. Der Kernbereich ist zusätzlich durch einen Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Natur' überlagert.

Ergänzende Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die stille, naturgebundene Erholung stehen der Zielsetzung nicht entgegen.

2.1.2 Entwicklungsraum 1.2:

Erhaltung und Förderung der Biototypenvielfalt unter besonderer Sicherung und Entwicklung von Feuchtgrünland, feuchten Waldbereichen und anderen Feuchtbiotopen im Uedemer Bruch

Größe ca. 378 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes in Teilbereichen
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände

- Umbau nicht bodenständiger Nadelholzforste, insbesondere Fichten, und Hybridpappelbestände in bodenständigen Laubwald aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation, vor allem Beseitigung von Nadelholzbeständen auf nassen Standorten
- Erhaltung und Pflege von Hecken, Bäumen, Baumreihen, -gruppen, Grabenbepflanzungen und sonstigen Gehölzstrukturen
- Nichtnutzung oder sehr schonende einzelstammweise Nutzung der Erlen-, Birken- und Eschenwaldparzellen sowie aller naturnahen Waldbestände auf nassen Standorten
- naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung der übrigen Wäldchen und Feldgehölze
- Ausbildung und dauerhafte Erhaltung geschlossener, naturnaher und vielgestaltiger Waldränder
- Ausschluss von Kahlschlägen für alle naturnahen Waldbereiche
- Erhaltung wertvoller Altholzbestände über die normalen Umtriebszeiten hinaus sowie Vergrößerung des Anteiles an Althölzern und Erhaltung von Totholz in allen Waldbeständen zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
- Erhaltung des vorhandenen Grünlandes und Extensivierung der Grünlandnutzung
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland zur Entwicklung größerer zusammenhängender Grünlandbereiche
- Pflege und Anlage von Kleingewässern und Blänken
- naturnahe Gestaltung von Gräben
- Pflege und Erhaltung von Röhrichten, Uferhochstaudenfluren und Verlandungsgesellschaften an Gräben und Kleingewässern
- Ausbringungsverbot von Gülle, Dünger- und Bioziden oder Düngebeschränkungen
- Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer
- Erhaltung des gehölzbestandenen Bahndammes der Boxteler Bahn als wertvolles linienförmiges Vernetzungselement
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans, in dem die zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles notwendigen speziellen Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Detail zu erarbeiten sind.

Erläuterungen

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist der Kernbereich des Uedemer Bruches großräumig als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Natur' vorgegeben.

2.1.3 Entwicklungsraum 1.3:

Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Balberger Höhenrückens

Größe ca. 429 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen, -gruppen, Einzelbäume u.a.
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen
- Erhaltung hofnahen Grünlandes

- Erhaltung, Pflege, Neuanlage und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden / -wiesen
- Durchgrünung der Agrarlandschaft durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und anderen Gehölzstrukturen sowie durch Schaffung sonstiger naturnaher Lebensräume entlang von Wegen, Straßen, Böschungen, auf landwirtschaftlichen Restparzellen usw. zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems, innerhalb dessen eine Vernetzung bestehender und neu zu schaffender naturnaher Lebensräume und Lebensstätten gewährleistet wird
- Schaffung von Vernetzungselementen zwischen den Waldflächen des Hoch- und Tüschenswaldes und des Uedemer Bruches
- Erhaltung und schonende einzelstammweise Bewirtschaftung von Wäldchen, insbesondere Altholzbeständen und Feldgehölzen (Diese dürfen auf keinen Fall durch Kahlschlag genutzt werden.)
- Umwandlung des Landschaftsbild störender Aufforstungen aus nicht bodenständigen Gehölzen, (insbesondere Fichte) in bodenständige Laubholzbestände
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
- Erhaltung oder Wiederaufnahme heimatgeschichtlicher Forstnutzungsformen, insbesondere der Nutzung einer Fläche südwestlich des Nabershofes (Gemarkung Steinhügel) im Niederwaldbetrieb
- Einrichtung von extensiv genutzten und unbewirtschafteten Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Biozidanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Lebensräume wie Waldränder, Wäldchen, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hohlwege, Hecken oder Gebüsche zum Schutz dieser Biotope und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen
- Verhinderung flächigen Bodenabtrages zur Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, vor allem im Bereich des Höhenrandes des Balberger Höhenrückens, durch erosionshemmende Bearbeitungsweisen, Kulturen und Fruchtfolgen oder durch die Anlage von quer zur Hangneigung verlaufenden Hecken und Krautsäumen (ggf. als Fanggraben ausgemuldet). Insbesondere im Maisanbau ist für eine besseren Bodenbedeckung zu sorgen
- Erhaltung des gehölzbestandenen Bahndammes der Boxteler Bahn als wertvolles linienförmiges Vernetzungselement

Erläuterungen

Die Flächen des Balberger Höhenrückens sind im Gebietsentwicklungsplan (GEP) vollständig als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

2.1.4 Entwicklungsraum 1.4:

Erhaltung zusammenhängender, vielfältig strukturierter bäuerlicher Siedlungsbereiche innerhalb der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft des Pfalzdorfer Lößplateaus

Größe ca. 62 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der bäuerlichen Siedlungsstrukturen und des hofnahen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden / -wiesen (Durch Nachpflanzung traditioneller Obstbaumsorten ist der Bestand langfristig zu sichern.)
- Erhaltung und Neuanlage von Hofeingrünungen
- landschaftsgerechte Eingrünung sonstiger baulicher Anlagen und der Ortsränder
- Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Solitärgehölzen, Feldgehölzen und sonstigen Gehölzstrukturen
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten

Erläuterungen

Es handelt sich um zwei dörfliche Siedlungsbereiche in Bucholt sowie in Neu-Louisendorf. Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist der Siedlungsstandort Bucholt als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben.

2.1.5 Entwicklungsraum 1.5:

Erhaltung der geschlossenen Waldgebiete des Hochwaldes und des Tüschentalwaldes unter besonderer Sicherung, Pflege und Vermehrung naturnaher Laubholzbestände

Größe ca. 1.042 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Waldfläche (Eine Dezimierung und Zerschneidung, etwa durch Straßenbau, Abgrabungen u. a. Projekte sowie durch die innere Walderschließung / Waldwegebau ist zu vermeiden.)
- Erhöhung des Laubholzanteiles durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Erhöhung der Umtriebszeiten, insbesondere bei naturnahen Altholzbeständen, sowie Erhaltung und Weiterführung naturnaher Bestände durch Plenter- oder Femelschlag
- Erhaltung und Entwicklung von Altholzinseln mit einer Mindestgröße von 1 ha sowie generell die Vergrößerung des Anteils an Althölzern und Erhaltung von Totholz, zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume.

- natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (Sich-selbst-überlassen, späte Mahd, usw.)
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung

Erläuterungen

Die Waldgebiete sind im Gebietsentwicklungsplan (GEP) vollständig als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben. Der Südteil des Hochwaldes ist gleichzeitig als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Natur' dargestellt. Dieser Bereich wurde bereits als FFH-Gebiet ausgewiesen.

2.1.6 Entwicklungsraum 1.6:

Erhaltung der zusammenhängenden Waldfläche des Kalbecker Busches für die Erholung

Größe ca. 56 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Waldfläche (Eine Dezimierung und Zerschneidung, etwa durch Straßenbau oder andere Projekte sowie durch die innere Walderschließung ist zu vermeiden.)
- Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände und Erhöhung des Laubholzanteils durch sukzessiven Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten, möglichst bodenständigen Laubwald
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Vermeidung großflächiger Kahlschläge und Entwicklung kleinflächiger, unterschiedlich strukturierter Bestände (keine reinen Altersklassenbestände)
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume
- Erhaltung von Altholzbeständen sowie generell die Vergrößerung des Anteils von Althölzern und Erhaltung von Totholz
- Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen
- Erhaltung und Verbesserung der landschaftlichen Eignung für die Erholung
- Erhaltung des im nördlichen Teil des Waldbereiches verlaufenden Grenzwalles

Erläuterungen

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) ist der Kalbecker Busch als Freiraum mit der Funktion 'Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung' vorgegeben. Aufgrund der Nähe zu Siedlungen wird er sowohl für die alltägliche Erholung als auch für die Wochenenderholung genutzt. Das Entwicklungsziel dient damit gleichzeitig der Sicherung und Verbesserung einer für die Erholung bedeutsamen Fläche.

2.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

(§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 57,6 % (ca. 3.427 ha)

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten und z.T. stark ausgeräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Anreicherung' gelten folgende Ziele:

- Anreicherung der Agrarlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen und naturnahen Lebensräumen
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung vorhandener Wäldchen, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände
- Erhaltung, Pflege und vor allem Entwicklung naturnaher Lebensräume für die gebietstypische Fauna und Flora
- Erhaltung, Schutz und langfristige Sicherung geomorphologischer Besonderheiten, insbesondere
 - der als Kulturdenkmal und als Bodendenkmal ausgewiesenen Reststücke der Landwehr bei Bucholt
 - einer Niedermotte am Holthuisenhof
 - der Hohlwege im Bereich des Höhenrandes westlich des Uedemer Bruches
- Erhaltung und Erosionsschutz natürlich gewachsener Böden (Veränderungen wie Verdichtung, Lockerung, Auftrag oder Abtrag sind zu vermeiden, sofern sie über das durch eingeführte Nutzungsformen bedingte Maß hinausgehen), insbesondere solcher, die wegen ihrer besonderen Regelungs- und Pufferfunktion und damit zusammenhängender hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind
- Verhinderung einer Überformung der Landschaft durch Zersiedelung und flächenintensive Eingriffe
- Minimierung des Flächenverbrauchs und damit der Zerschneidung der Landschaft, insbesondere in bisher unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen; nach Möglichkeit Verminderung von Barrierewirkungen (z.B. durch Verkehrswege) durch geeignete 'Entschneidungsmaßnahmen'

2.2.1 Entwicklungsraum 2.1:

Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Pfalz-dorfer Plateaus durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung der vor-handenen Strukturen

Größe ca. 3.093 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Durchgrünung der Agrarlandschaft durch Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Gehölzstreifen und anderen Gehölzstrukturen sowie Schaffung sonstiger naturnaher Lebensräume entlang von Wegen, Straßen, Böschungen, auf landwirtschaftlichen Restparzellen usw. zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems, innerhalb dessen eine Vernetzung bestehender und neu zu schaffender naturnaher Lebensräume und Lebensstätten gewährleistet wird
- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzstrukturen wie Hecken, Wallhecken, Gehölzstreifen, Baumreihen /-gruppen, Einzelbäume u. a.
- Erhaltung und schonende einzelstammweise Bewirtschaftung von Wäldchen, Waldfrag-menten, insbesondere Altholzbeständen und Feldgehölzen (Diese dürfen auf keinen Fall durch Kahlschlag genutzt werden.)
- Umwandlung des Landschaftsbild störender Aufforstungen aus nicht bodenständigen Gehölzen (insbesondere Fichte und Hybridpappel) in bodenständige Laubholzbestände
- Ersatz abgängiger Bäume durch bodenständige Arten
- Erhaltung und Neuanlage von Ortsrand- und Hofeingrünungen
- Erhaltung hofnahen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege, Neuanlage und extensive Nutzung der bäuerlichen Streuobstweiden / -wiesen
- Einrichtung von extensiv genutzten und unbewirtschafteten Pufferzonen in Form von Wildkrautsäumen und von der Biozidanwendung ausgenommenen Ackerrandstreifen entlang naturnaher Lebensräume wie Waldränder, Wäldchen, Feldgehölze, Gehölzstreifen, Hohlwege, Hecken, Gebüsche u. a. zum Schutz dieser Biotope und zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wichtigen Übergangsbereiche
- Erhaltung bzw. Wiedereinbringung von Feldrainen
- Verhinderung flächigen Bodenabtrages zur Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, vor allem an den geneigten Höhenrändern westl. und östl. des Uedemer Bruches, durch erosionshemmende Bearbeitungsweisen, Kulturen und Fruchtfolgen oder durch die Anlage von quer zur Hangneigung verlaufenden Hecken und Krautsäumen (ggf. als Fanggraben ausgemuldet)

2.2.2 Entwicklungsraum 2.2:

Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich von Wind-energieanlagen

Größe ca. 299 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszo-nen für Windenergieanlagen.

Die Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind identisch mit Entwicklungsraum 2.1.

2.2.3 Entwicklungsraum 2.3:

Anreicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich von im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichsflächen

Größe ca. 4 ha

Der Entwicklungsraum 2.3 wird für folgende Flächen festgesetzt:

Ausgleichsmaßnahmen bereits durchgeführt:

- Ausgleichsfläche am Nordrand der Ortslage Uedem (randlich Heckenpflanzung, ansonsten natürliche Sukzession)
- Ausgleichsfläche im Norden von Uedem, nordwestlich der Hohen Mühle (randlich Heckenpflanzung, ansonsten natürliche Sukzession)
- Ausgleichsfläche am Südrand der Ortslage Uedem (randlich Heckenpflanzung, ansonsten natürliche Sukzession)

Ausgleichsmaßnahmen noch nicht durchgeführt:

- Ackerfläche westlich des Schneiershofes
- Ackerfläche am Südrand der Ortslage Uedem

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege und Erhaltung vorhandener Gehölzbestände
- Anlage von kleinen Waldflächen / Feldgehölzen auf Flächen wo bisher noch keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden

2.2.4 Entwicklungsraum 2.4:

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung einer Sportanlage

Größe ca. 2 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Sportplatz südwestlich Keppeln. Dieser ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege und Erhaltung vorhandener Gehölzbestände
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung
- landschaftliche Einbindung bei Erweiterung der Sportanlage

2.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
(§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,5 % (ca. 32 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Wiederherstellung' gelten folgende Ziele:

- Wiederherstellung der in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft
- an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientierte Renaturierung

Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles erfolgt in Verfahren anderer Fachplanungen unter Anwendung von § 33 LG.

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 3 wird festgesetzt für Flächen:

- auf denen zurzeit abgegraben wird
- auf denen ein Eingriff durchgeführt, aber noch keine Rekultivierung erfolgt ist
- bei denen die Genehmigung des Eingriffs bereits vorliegt, aber mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde
- bei denen noch keine Genehmigung vorliegt, aber aufgrund der planerischen Vorgaben ein Eingriff innerhalb der Laufzeit des Landschaftsplans unter Umständen durchgeführt wird

2.3.1 Entwicklungsraum 3.1

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft im Rahmen der Rekultivierung von Abgrabungen mit dem besonderen Ziel, die Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen anzureichern

Größe ca. 32 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Wiederherstellung geschädigter oder stark vernachlässigter Landschaftsräume im Rahmen einer Rekultivierung im Sinne von § 4a LG
- Erstellung von Rekultivierungsplänen innerhalb derer die geeigneten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Rekultivierung zu erarbeiten sind
- Orientierung der in den Rekultivierungsplänen erarbeiteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an den Belangen des Natur- und Artenschutzes. Insbesondere sind:
 - naturnahe Lebensräume als Lebensstätte und Rückzugsraum für Flora und Fauna in der ausgeräumten Agrarlandschaft zu schaffen
 - wertvolle Sekundärbiotope zu pflegen und zu entwickeln

- funktionale Verbindungen zu anderen Lebensräumen oder Vegetationsstrukturen herzustellen

Der Entwicklungsraum 3.1 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- Abgrabung 'Totenhügel': Kies- / Sandabgrabung an der L 174 nordöstlich Uedem
Der Rekultivierungsplan sieht im Wesentlichen die Wiederherstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie die Schaffung von Wald- und Sukzessionsflächen auf dem Abgrabungsgelände vor.
Die Abgrabung befindet sich in Betrieb. Bisher wurden die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen nicht realisiert.
- Abgrabung 'Uedemerfeld': Kies- / Sandabgrabung an der L 362 südöstlich Uedem
Das Abgrabungsgelände soll im Wesentlichen als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederhergestellt werden. Die Abgrabung befindet sich in Betrieb. Zur Straße wurde bisher eine Schutzpflanzung angelegt.

2.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung

(§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

2.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

(§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Das Entwicklungsziel entfällt für diesen Landschaftsplan.

2.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan oder im Gebietsentwicklungsplan dargestellten baulichen Nutzungen

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,7 % (ca. 44 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- möglichst langfristige Erhaltung der aktuellen Landschaftsgestalt durch Beibehaltung der gegenwärtigen Siedlungsstruktur oder landwirtschaftlichen Nutzung bis zur Überführung

in die geplante Nutzung, einschließlich der Durchführung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen

- Einbindung von Ortsrandlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Anpflanzungen
- Vermeidung weiterer Zersiedlungen und Förderung der Bebauungsverdichtung
- Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen sowie der Eingrünung sonstiger baulicher Anlagen
- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- Erhaltung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Streuobstwiesen / -weiden und anderer Gehölzbestände sowie Brachflächen, auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus, und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch
- Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans begleitend zur Ausarbeitung von Bebauungsplänen entsprechend § 9 (1) Nr. 20 BauGB, der Aussagen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft trifft und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festsetzt

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 6 wird festgesetzt für Flächen

- die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind,
- die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgegeben sind oder
- die im Rahmen von Straßenplanungen im Anspruch genommen werden sollen und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden.

2.6.1 Entwicklungsraum 6.1:

Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Größe ca. 12 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- Erhaltung, Pflege und Sicherung vorhandener natürlicher Landschaftselemente mit hoher Bedeutung, wie Bäume, Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen / -wiesen und andere Gehölzbestände
- landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung in die Umgebung

Der Entwicklungsraum 6.1 wird für folgende Flächen festgesetzt:

	Darstellung gem. FNP
• Pferdekoppel und Siedlungsfläche innerhalb der Ortslage Uedem im Norden	Wohnbaufläche
• Siedlungs- / Grünfläche am Nordrand der Ortslage Uedem an der	Gewerbliche Bauflä-

	Darstellung gem. FNP
L 362	che
• Siedlungsfläche am Nordwestrand der Ortslage Uedem	Wohnbaufläche
• Siedlungsfläche am Westrand der Ortslage Uedem	Wohnbaufläche
• Brachflächen am Südrand der Ortslage Uedem an der L 77	Sonderbaufläche
• Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen am Ost- rand der Ortslage Uedem	Wohnbaufläche
• landwirtschaftliche Nutzflächen südlich Molkereistraße	Neuaufstellung B-Plan

2.6.2 Entwicklungsraum 6.2:

Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft bis zur Realisierung der im Gebietsentwicklungsplan (GEP) dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sowie der 'Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)'

Größe ca. 39 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- Erhaltung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, insbesondere eines Feldgehölzes sowie von Gehölzstreifen entlang eines Hohlweges
- landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung in die Umgebung

Der Entwicklungsraum 6.2 wird für folgende Flächen festgesetzt:

	Darstellung gem. GEP
• Acker- Grünland- und Siedlungsflächen westlich der Ortslage Uedem	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
• Ackerflächen und Gewerbebetrieb südlich der Ortslage Uedem	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
• Acker- und Siedlungsflächen zwischen Meursfeldstraße, Kervenheimer Straße und L 77	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
• nördlicher Siedlungsrand von Uedem, südlich der Umgehungsstraße 'Am Peddenschlag'	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
• südlicher Siedlungsrand von Uedem östlich der Bergstraße und südlich der Straße 'Am roten Berg'	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

2.6.3 Entwicklungsraum 6.3:

Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft bis zur Realisierung von Straßenbaumaßnahmen

Größe ca. 21 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft
- Erhaltung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, insbesondere von Gehölzstreifen entlang von Hohlwegen
- Erhaltung geomorphologisch und kulturhistorisch bedeutsamer Geländestrukturen, insbesondere von Hohlwegen
- landschaftsgerechte Einbindung der Straßenbauwerke in die Umgebung
- jew. Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans zum Bauentwurf, der die erforderlichen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festsetzt

Der Entwicklungsraum 6.3 wird für folgende Flächen festgesetzt:

- B 67n Ortsumgehung Uedem zwischen A 57 und L 174 im Osten der Ortslage Uedem
Stand: Vorentwurf und Landschaftspflegerischer Begleitplan wurden im Jahr 2006 begonnen. Im Bundesfernstraßenbedarfsplan ist die Maßnahme in der Stufe vordringlicher Bedarf eingestuft.
- L 5n Umgehung Uedem (Kirchenhecken bis L 5) im Westen der Ortslage Uedem
Stand: Linienfestlegung über FNP Uedem ist erfolgt

2.7 Entwicklungsziel 7: Beibehaltung der Funktion

Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben:

Flächenanteil im Geltungsbereich: ca. 0,7 % (ca. 38 ha)

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Beibehaltung der Funktion' gelten folgende Ziele:

- Beibehaltung der gegenwärtigen, in der Bauleitplanung vorgegebenen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Notwendige, der Funktion dienende Veränderungen bleiben unberührt.)
- Erhaltung naturnaher Landschaftselemente und evtl. vorhandener naturnaher Lebensräume und deren Neuanlage, sofern dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist
- landschaftsgerechte Durch- und Eingrünung soweit diese nicht vorhanden ist (Bei baulichen Neuanlagen oder Erweiterungen ist deren Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.)

2.7.1 Entwicklungsraum 7.1:

Erhaltung von Friedhofs- und Grünanlagen

Größe ca. 3 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege wertvoller Gehölzbestände
- Erhaltung und Pflege der Randbepflanzung
- Ergänzung lückiger Anpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen

Der Entwicklungsraum 7.1 wird für folgende Flächen festgesetzt:

Darstellung gem. FNP

-
- | | |
|---------------------------------|---|
| • Friedhof in Keppeln | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof |
| • Friedhof in Uedem | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof |
| • Friedhof südlich Uedemerbruch | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof |

2.7.2 Entwicklungsraum 7.2:

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung von Spiel- und Sportanlagen

Größe ca. 3,9 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Pflege und Erhaltung vorhandener Gehölzbestände
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung schlecht oder nicht eingegrünter Anlagen

Der Entwicklungsraum 7.2 wird für folgende Flächen festgesetzt:

Darstellung gem. FNP

-
- | | |
|--------------------------------|---|
| • Bolzplatz in Keppeln | Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz |
| • Reithalle südöstlich Keppeln | Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Reiten |
| • Reitplatz östlich Uedem | Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Reiten |

2.7.3 Entwicklungsraum 7.3:

Erhaltung und Entwicklung der Eingrünung baulicher Anlagen auf Flächen für den Gemeinbedarf und sonstigen Bauflächen, auf Flächen für Ver- / Entsorgungsanlagen, Grünflächen oder auf Flächen, die eine Bebauung entsprechend § 35 BauGB aufweisen

Größe ca. 31 ha

Ziele der Landschaftsentwicklung in diesem Entwicklungsraum sind insbesondere:

- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzbestände
- Verbesserung der landschaftlichen Einbindung von nur unzureichend eingegrüntem baulichen Anlagen

Der Entwicklungsraum 7.3 wird für folgende Flächen festgesetzt:

Darstellung gem. FNP

• Bürgerbegegnungsstätte in Keppeln	Fläche für den Gemeinbedarf
• Siedlungsfläche am Südrand von Keppeln	Wohnbaufläche
• Kläranlage westl. Uedem	Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen mit Zweckbestimmung Kläranlage
• Fläche der Bundeswehr auf dem Paulsberg	Fläche für den Gemeinbedarf
• Fläche der Bundeswehr im Hochwald	Fläche für den Gemeinbedarf
• Radaranlage und Richtfunkstation Rother Berg südöstl. Uedem	Fläche für den Gemeinbedarf
• Gewerbebetrieb an der L 77 westlich Uedem	Gewerbliche Baufläche
• Bebauung gem. § 35 BauGB an der L 77 südlich Uedemerbruch	---

2.8 Biotopverbundflächen

Die Biotopverbundflächen gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a LG der LANUV sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt.

Die Biotopverbundflächen werden mit den Buchstaben VB und einer fortlaufenden Ziffer in der Karte A – Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft – gekennzeichnet.

Folgende Biotopverbundflächen werden durch das Gebiet des Landschaftsplans berührt:

Nr.	Bezeichnung	Objekt-Nr.
Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2):		
VB 1	Waldbestände bei Schloss Kalbeck	VB-D-4303-005
VB 2	Bruckhofsche- und Gochfortsley	VB-D-4303-015
VB 3	Nordteil des Hochwalds westlich Xanten	VB-D-4304-001
Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1):		
VB 4	Die Brüche	VB-D-4303-016
VB 5	Südteil des Hochwalds westlich Xanten und Balberger Wald	VB-D-4304-002

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen.

Allgemeine Hinweise

1. Schutzausweisungen mit Abgrenzung und Kennzeichnung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 19 bis 23 LG enthält der Landschaftsplan nach § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG).
2. Ist es zeichnerisch nicht möglich, im Landschaftsplan hinreichend Klarheit zu schaffen, welche Grundstücke oder Grundstücksteile zu den geschützten Flächen gehören bzw. für welche die Bestimmungen gelten, so gilt der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch oder der Auszug aus den Flurkarten, die Bestandteil dieses Landschaftsplans sind.
3. Ist aus dem Landschaftsplan oder den textlichen Festsetzungen der zu schützenden Flächen und Landschaftsbestandteile nicht genau zu entnehmen, ob ein Grundstück oder der Grundstücksteil unter Schutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Schutzausweisung und -maßnahme nicht betroffen.
4. Soweit Schutzgründe und Bestimmungen auf mehrere geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile zutreffen, sind Wiederholungen entbehrlich und Zusammenfassungen der bezogenen Schutzgebiete und Landschaftsbestandteile möglich. Besonderheiten zu den betreffenden Flächen sind zusätzlich hervorgehoben.

I. Allgemeine Festsetzungen und Hinweise zu den Verboten und Geboten

Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag gemäß § 69 Abs. 1 LG von den Verboten und den zusätzlichen gebietsspezifischen Verboten und Geboten Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 LG angefordert werden. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Soll ein Antrag auf Befreiung versagt werden, ist ein Betroffenheitsgutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Kann nach ermessensfehlerfreier Abwägung eine Befreiung nicht erteilt werden, so sind daraus resultierende Beeinträchtigungen (z.B. Einkommensverluste) nach den Regelungen des § 7 Abs. 3 ff. LG NW auszugleichen oder zu entschädigen.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von bestimmten Verboten erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ausnahmeregelungen können konkret im Zusammenhang mit den Verboten festgesetzt werden.

Gebote

Gemäß §§ 22 BNatSchG sind die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote zu bestimmen.

Die Gebote dienen der Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten der jeweiligen Schutzgebiete.

Die Gebote werden in der Regel nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und Bewirtschafter und kann ggf. auch vertraglich geregelt werden.

II. Gefahrenabwehr

Die zur Abwehr von unmittelbaren konkreten Gefahren der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen, hat der Maßnahmenträger unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

III. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 des LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ver- und Geboten Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Gebietes führen können, vornimmt.

3.1 Naturschutzgebiete (§§ 23 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Nach §§ 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a. Die Schutzgebiete können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.

I. Verbote

Gemäß § 34 (1) LG sind in den Naturschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Straßen und Wege anzulegen und zu ändern; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen (Bäume, Sträucher und andere Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist);
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen; (unberührt bleibt die Bisam- und Nutriabekämpfung);
- d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- e) Flächen außerhalb der befestigten Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten sowie Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- f) im Gebiet Feuer zu machen, Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben; zu lagern oder zu zelten; Gewässer zu befahren, zu baden, Wasser- oder Eissport auszuüben sowie Anleger, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten; sonstige Einrichtungen des Schieß-, Motor-, Luft-, Modellflug- und Wassersports bereit zu stellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben;
- g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;

- h) Wege, Plätze, Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst- / Weide- und Kulturzäunen;
 - i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
 - j) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - k) Werbeanlagen zu errichten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - l) Wildäcker und Wildfütterungen ohne Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen; der Beginn der Notzeitfütterung ist der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen;
 - m) Erstaufforstungen einschließlich Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
 - n) Hunde frei laufen zu lassen;
 - o) Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 - p) Grünland umzuwandeln und Bruchflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach den Vorschriften des Bundes- und des Landesjagdgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen und des Jagdschutzes; unberührt ist ferner die Versorgung kranken oder verletzten Wildes sowie die Bergung erlegten Wildes (§ 22 a BJG);
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in bisheriger Art und im bisherigen Umfang;
 - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
 - d) die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
 - e) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - f) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - g) die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;
 - h) alle bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
 - i) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

(siehe NSG´s)

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 553 ha. Das entspricht etwa 9,3 % des gesamten Plangebietes.

Als Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

Die Naturschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **N** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

3.1.1 Naturschutzgebiet 'Uedemer Bruch'

Größe ca. 123 ha

Schutzgegenstand:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen noch weitgehend als Grünland bzw. forstwirtschaftlich genutzten Kernbereich des Uedemer Bruchs, nördlich des Bahndammes der Boxteler Bahn.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 23 BNatSchG

- a) zur Erhaltung und besonders zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (hier: insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen und Feuchtwäldern),
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen und
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils (hier: des Niederungsbereiches)

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Festsetzungen und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich nach den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) Grünlandflächen umzuwandeln;
- b) Laubwald in Nadelholzbestände umzuwandeln;
- c) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen;
- d) in Still- und Fließgewässern zu angeln oder Gewässer fischereilich zu nutzen.
- e) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen;
Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines

Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) Ackerflächen in Grünland umzuwandeln;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- b) die Bewirtschaftung der Grünlandflächen zu extensivieren;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- c) bei Wiederaufforstungen und Ersatz abgängiger Bäume ausschließlich bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- d) die Fichten-, Lärchen- und Hybridpappelparzellen bei Endnutzung entweder mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation aufzuforsten oder die Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen, durch Stockausschlag oder Wurzelbrut zuzulassen; die Vorschriften des § 44 LFoG sind zu beachten;
- e) naturnahe Laubwaldbestände sehr schonend einzelstammweise zu bewirtschaften;
- f) wertvolle Altholzbestände über die normalen Umtriebszeiten hinaus zu erhalten;
- g) den Anteil an Althölzern zu erhöhen sowie stehendes und liegendes Totholz einschließlich dickstämmigem Tot- und Faulholz und dickstämmiger kränkelder Bäume im Bestand zu belassen zur Förderung der an Alt- und Totholz gebundenen Arten;
- h) geschlossene, naturnahe und vielgestaltige Waldränder auszubilden und dauerhaft zu erhalten;
- i) Kleingewässer und Blänken anzulegen und zu pflegen;
Bei innerhalb von Waldflächen liegenden Kleingewässern ist die Bestockung am südseitigen Ufer aufzulockern, um die starke Beschattung durch Bäume zu vermeiden bzw. zu verringern.
- j) Gräben naturnah zu gestalten;
- k) Gewässerrandbereiche (Entwässerungsgräben, Tümpel usw.) zum Schutz der Ufervegetation vor Viehtritt und Verbiss abzuzäunen;
- l) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Baumreihen und sonstige Gehölzstrukturen zu erhalten und ordnungsgemäß zu pflegen;
- m) Horstbäume und Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen von einer forstlichen Nutzung auszunehmen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Zerfall zu überlassen;
- n) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen mit dem Ziel, Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von feuchtem Grünland und feuchten Waldflächen zu erarbeiten und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

3. Unberührt bleiben das Aufstellen von Ansitzleitern sowie die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

3.1.2 Naturschutzgebiet 'Uedemer Hochwald'

Größe ca. 425 ha

Schutzgegenstand:

Das Gebiet umfasst den südlichen und südöstlichen Bereich des geschlossenen Waldgebietes 'Hochwald'. Es ist aufgrund seines hohen Flächenanteils an bodensaurem, z.T. naturnahem und altholzreichem, Buchen- und Eichenwald von außerordentlichem Wert. Die Abgrenzung stimmt weitgehend mit der Abgrenzung des FFH-Gebietes 'DE-4304-301 - Uedemer Hochwald' überein.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 23 BNatSchG

- a) zur Erhaltung und aufwertenden Entwicklung des östlichen Teilbereiches des geschlossenen Waldgebietes 'Hochwald-Tüschental' mit bodensauren Buchenrein- und Buchen-Eichenmischbeständen;
Vorrangig ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen, der verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase und der langfristige Umbau der Nadelbaumbestände in Laubbaumbestände. Die 44 ha Waldfläche der Naturwaldzellen Hochwald I und II werden seit ihrer Ausweisung 1971 bzw. 1994 nicht mehr bewirtschaftet, um die ungestörte Entwicklung des Bodens, der wildlebenden Pflanzen und Tiere sowie die natürliche Regeneration des Waldes zu gewährleisten.
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen wegen der Bedeutung des Stauchendmoränen-Walls als Geotop, der die südwestlichsten Eisvorstöße der Saale-Kaltzeit vor rund 200 000 Jahren dokumentiert, und wegen der biogeografischen Bedeutung eines auf dem Stauchendmoränen-Wall der Niederrheinischen Höhen stockenden Waldkomplexes;
- c) als wertvolles Refugium im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung als Verbundachse Reichswald-Hochwald-Hees-Bönninghardt;
- d) zum Schutz der dort wildlebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten sowie
- e) wegen der besonderen, landschaftsprägenden Eigenart sowie Seltenheit dieser Landschaftselemente in der Region.

Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG. Nr. L 305 S. 42);
Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000 - Code: 9110)
 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000 - Code: 9190),sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie:
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.1 gelten folgende besonderen Festsetzungen und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich nach den Verboten nach 3.1 ist es untersagt:

- a) außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten;
- b) Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;
- c) Klärschlamm auszubringen oder zu lagern;
- d) Silage- oder Futtermieten anzulegen;
- e) Sonderkulturen (Flächen für Erwerbsgarten- und -obstbau, Spargelanbau) oder Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen;
- f) Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen;
Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- g) Großhöhlenbäume, Bäume mit Horsten, Bäume mit mehreren Kleinhöhlen sowie stehendes und liegendes Totholz zu bewirtschaften;
- h) Waldumwandlungen vorzunehmen oder Laub- in Nadelwald umzuwandeln;
- i) Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in einer höheren Stufe auszubauen; Holzlagerplätze ohne ein mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept anzulegen; Ausnahmen für Kalamitätsfälle erteilt auf Antrag die untere Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet;
- j) in der Brutzeit des Schwarzspechtes (01.03. bis zum 30.07. eines jeden Jahres) störende Handlungen im näheren Umfeld von Nistplätzen (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) vorzunehmen, insbesondere Holz einzuschlagen oder zu rücken; die Vorschriften des § 64 LG NW bleiben unberührt;
- k) auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen Pflanzenschutz- oder Düngemittel anzuwenden oder auszubringen sowie Holz chemisch zu behandeln; ausgenommen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Kalamitätsfälle und die Bodenschutzkalkung außerhalb des nicht prioritären Lebensraumtyps 'alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen' (9190); wobei die Bodenschutzkalkung nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres und nur mit geeignetem Material erfolgen darf;
- l) Waldbestände außerhalb dauerhaft festgelegter Rückewege zu befahren, sowie in Feuchtbereichen wie Bachufern oder Moor- und Quellbereichen Rückewege anzulegen.

2. Unberührt von den Verboten bleiben:

- a) das Aufstellen von auf Wanderwege oder das Gebiet hinweisenden Informationstafeln nach Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde und das Regionalforstamt Niederrhein;
- b) die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturwaldzellen 'Hochwald II' des Direktors der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter -Höhere Forstbehörde- vom 01. Juli 1994 (Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland vom 16. Juli 1994, Seite 37) und 'Hochwald I' des Direktors der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter -Höhere Forstbehörde- vom 29. Oktober 2002 (Landwirtschaftliche Zeitschrift Rheinland vom 07. November 2002, Seite 47);

- c) Veranstaltungen, die vom Regionalforstamt Niederrhein oder von der unteren Landschaftsbehörde ausgerichtet werden;
- d) die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und das Aufstellen von Ansitzleitern.

3. Gebote

Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß dem Schutzzweck, dem Ziel der naturnahen Waldbewirtschaftung und den nachstehenden Grundsätzen erfolgt auf der Grundlage des Waldpflegeplans des Forstamtes Kleve vom 29.06.2004, wobei für die im Landes-eigentum stehenden Laubhölzer (älter als 120 Jahre) wegen der besonderen Bedeutung dieser Altholzreste für die Gesamtregion ein deutlich höherer Anteil als üblicherweise (10 herrschende Stämme pro ha) erhalten werden soll.

3.2 Landschaftsschutzgebiete (§§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Nach §§ 26 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

I. Verbote

Nach § 34 (2) LG sind in den Landschaftsschutzgebieten dieses Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bissam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;

- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gewässern und Gräben in der bisherigen Art und Weise zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln, die zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst sind, und das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) das Aufstellen nicht ortsfester Melkstände oder von offenen Schutzdächern für das Weidewieh in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
 - f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
 - g) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
 - h) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
Das Verbot unter Pkt. 1. m) im Gebiet Feuer zu machen bleibt bestehen, da hierdurch alle Arten Feuer zu machen verboten bleiben und durch die Ergänzung unter Pkt. 2. i) das Verbrennen von Schnittgut erlaubt bleibt.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

(siehe LSG's)

Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in Karte B festgesetzt. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Die Schutzausweisungen wurden nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der biologisch-ökologischen Bewertung getroffen.

Die Flächengröße der Landschaftsschutzgebiete beträgt insgesamt ca. 1.851,3 ha. Das entspricht etwa 31,1 % des gesamten Plangebietes.

Als Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

Die Landschaftsschutzgebiete werden mit dem Buchstaben **L** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

3.2.1 Landschaftsschutzgebiet 'Kalbecker Busch'

Größe ca. 55 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Gebiet dieses Landschaftsplans gelegenen Randbereich des Kalbecker Busches.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung der geschlossenen Waldfläche und zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubholzbestände),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft mit den Bodendenkmälern neuzeitlicher Bombentrichter (KLE 024) und neolith. / eisenzeitl. Grabhügelfelder (KLE 047 und KLE 047a) und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet 'Kernbereiche Uedemer Bruch'

Größe ca. 206,9 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus zwei Teilbereichen. Es umfasst den im Norden an das Naturschutzgebiet angrenzenden, noch durch einen hohen Grünlandanteil geprägten Niederungsbereich des Uedemer Bruches zwischen dem unteren Leitgraben und der Hol-ländischen Straße, sowie den Teilraum 'In den Brüchen' südlich der L 77.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Erhaltung der z.T. feuchten Grünlandflächen und ökologisch wertvollen Biotope wie Bruch- / Feuchtwälder, krautreiche Gräben usw. sowie zur Sicherung der für den Erhalt der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Kernzone erforderlichen Randnutzungen) und
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besonderen Festsetzungen:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt:

- a) Grünlandflächen umzuwandeln;
- b) weitere Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen oder andere, die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen durchzuführen;
- c) Erstaufforstungen vorzunehmen;
- d) in Laub- und Mischwaldbeständen Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen;
Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- e) Laubwald in Nadelholzbestände umzuwandeln;
- f) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiet 'Uedemer Bruch'

Größe ca. 390 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die z.T. noch grünlandgeprägte, mit gliedernden und belebenden Elementen wie Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen, Grabengehölzen, Wäldchen und anderen Gehölzstrukturen vielfach noch reichhaltig ausgestattete bäuerliche Kulturlandschaft in den Randgebieten des Uedemer Bruches.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Erhaltung von Grünland- und Laubwaldflächen, von ökologisch wertvollen Biotopen wie krautreichen Gräben sowie von Böden, die wegen extremer Standortbedingungen schutzwürdig sind),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft mit dem Bodendenkmal mittelalterliche Wasserburg, festes Haus; Haus Kolk (KLE 179) und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besonderen Festsetzungen:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt:

- a) in Laub- und Mischwaldbeständen Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen;
Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ha absenken bzw. diesen gleichkommende Maßnahmen. Ausgenommen sind Einschläge in Nadelholzbeständen bzw. in Beständen mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten bzw. ggf. notwendige Maßnahmen zur Förderung der Einbringung von bodenständigen Lichtbaumarten oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- b) Laubwald in Nadelholzbestände umzuwandeln;

3.2.4 Landschaftsschutzgebiet 'Balberger Höhenrücken' mit den Waldgebieten 'Uedemer Hochwald' und 'Tüschental'

Größe ca. 998 ha

Schutzgegenstand:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Agrarlandschaft im Bereich des Balberger Höhenrückens sowie die großen zusammenhängenden Waldgebiete des Uedemer Hochwaldes und des Tüschentalwaldes.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Sicherung der großen, zusammenhängenden Waldbereiche, zur Erhaltung und Vermehrung wertvoller, naturnaher Laubholzbestände und Altholzparzellen sowie zur Erhaltung wertvoller Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, wie Gehölzstreifen, Feldgehölze, Baumgruppen und Streuobstweiden),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft mit den Bodendenkmälern metallzeitliche Grabhügelfelder (KLE 078, KLE 079 und KLE 080) und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besonderen Festsetzungen:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt:

- a) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen.

3.2.5 Landschaftsschutzgebiet 'Boxteler Bahn'

Größe ca. 16,5 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die weitgehend naturnahen Laubholzbestände sowie Gebüsche und Grasfluren im Bereich des durch das Uedemer Bruch verlaufenden Bahndammes und des durch den Tüschewald verlaufenden Einschnittes der ehemaligen 'Boxteler Bahn'.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: insbesondere zur Erhaltung der naturnahen Laubholzbestände auf den Böschungen des Dammes bzw. Einschnittes),
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besonderen Festsetzungen und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt:

- a) die Boden- und Geländegestalt zu verändern, Böschungskanten bzw. Teile des Bahndammes abzuschleifen oder im Bereich des Bahneinschnittes Verfüllungen mit Schutt, Erdreich, Müll oder anderen Materialien vorzunehmen.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Laubholzbestände allenfalls naturnah, einzelstammweise zu bewirtschaften;
- b) konkurrenzschwache Arten mit hohen Licht- und Wärmeansprüchen wie z.B. Mispel und Wildobstarten durch gezielte Pflegeeingriffe zu fördern;
- c) Gebüsche, soweit notwendig, durch regelmäßiges "Auf den Stock" setzen zu verjüngen;
- d) Hochstauden- und Grasfluren durch Beseitigung des aufkommenden Gehölzaufwuchses (z.B. Mahd im Abstand von etwa 5 Jahren) zu erhalten.

3.2.6 Landschaftsschutzgebiet 'Bucholt'

Größe ca. 46,3 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den durch Streuobstweiden, Einzelbäume, Baumreihen und eine kleine Waldparzelle reich strukturierten, aus mehreren Hoflagen bestehenden Siedlungsstandort Bucholt.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß §§ 26 BNatSchG

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit

der Naturgüter (hier: insbesondere zur Erhaltung wertvoller Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, wie Baumreihen, Hofbäumen und den überdurchschnittlich gut ausgeprägten, zahlreichen Streuobstweiden),

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.2 gelten folgende besonderen Festsetzungen und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 3.2 ist es untersagt:

- a) bei Streuobstwiesen und -weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Obstwiesen und -weiden entsprechend den besonderen Festsetzungen und Geboten gem. Ziffer 3.4.3 zu erhalten und zu pflegen;
- b) die Hofbäume entsprechend den besonderen Festsetzungen und Geboten gem. Ziffer 3.4.4 zu erhalten und zu pflegen;
- c) Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen entsprechend den besonderen Festsetzungen und Geboten gem. Ziffer 3.4.5 zu erhalten und zu pflegen.

3.3 Naturdenkmale (§§ 28 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

I. Verbote

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) einzelne Bäume und Sträucher zu entfernen und zu beschädigen;
- b) das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern zu beschädigen;
- c) Naturdenkmale durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- d) im Kronenbereich geschützter Bäume bzw. in unmittelbarer Nähe die Erdoberfläche zu versiegeln;
- e) im Umkreis von 20 m der Schutzobjekte Feuer zu machen;
- f) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tausalz im durch die Kronentraufe bestimmten Wurzelbereich.

2. Unberührt bleiben:

- a) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Das Entfernen von Bäumen sowie Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aus den vorher genannten Gründen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge unverzügliches Handeln erfordert.

Über die Erforderlichkeit und den Umfang baumpflegerischer Maßnahmen entscheidet die Untere Landschaftsbehörde.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale (siehe Naturdenkmale)

Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

Die Naturdenkmale werden mit dem Buchstaben **ND** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

3.3.1 14 Buchen und 1 Eiche

Art: *Fagus sylvatica* / *Quercus robur*

Stammumfang: 240 - 350 cm Kronendurchmesser: 17 - 22 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Erläuterungen:

Die um die Kapelle an der Neulouisendorfer Straße stehenden Buchen und die vor der Kapelle stehende Eiche sind aufgrund des Standortes, des Erscheinungsbildes und ihrer Größe von hohem landschaftsästhetischem Wert und haben darüber hinaus kulturhistorische Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520041	Hochwert: 5730759
---------------------	-------------------

3.3.2 Allee aus Esskastanien

Art: *Castanea sativa*

Stammumfang: 260 - 380 cm Kronendurchmesser: 10 - 17 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Erläuterungen:

Etwa 360 m lange, stark lückige Esskastanienallee in Neulouisendorf entlang der Hochstraße, innerhalb eines weitgehend geschlossenen bäuerlichen Siedlungsbereiches. Die Esskastanien stehen z.T. auf beweideten Flächen. Trotz Rindenschäden und trockener Äste im Kronenbereich sind die Bäume aufgrund ihres Habitus, ihres Alters und ihres Standortes von sehr hohem landschaftsästhetischem Wert.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520551	Hochwert: 5729460
---------------------	-------------------

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.3 gelten folgende besonderen Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) baumpflegerische Maßnahmen vorzunehmen, wie Entfernung trockener Äste und Behandlung von Rindenschäden;
- b) den am Stamm einiger Bäume befestigten Zaun zu entfernen und diesen an eigenen Zaunpfählen anzubringen sowie am Stamm angebrachte Toranschläge und Tore zu entfernen und die dadurch entstandenen Stammschäden zu behandeln;
- c) die Stämme gegen Verbiss zu sichern.

3.3.3 1 Buche

Art: *Fagus sylvatica*
Stammumfang: 340 cm Kronendurchmesser: 19 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Erläuterungen:

Die innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Hochwaldes an einem Wirtschaftsweg stehende Buche besitzt eine weit ausladende stark verästelte Krone. Sie ist aufgrund ihrer Größe und ihres Erscheinungsbildes vor allem dendrologisch wertvoll.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2525691	Hochwert: 5728382
---------------------	-------------------

3.3.4 Findling

In Uedem-Keppeln an der Ecke Steinstrasse-Dorfstrasse befindet sich ein als Denkmal ausgewiesener Findling. Beim dem Stein handelt es sich um einen ca. 1,5 x 1,4 x 1,2 m großen Feldspat führenden Gneis mit deutlichen Granat-Einsprenglingen.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) LG aus erdgeschichtlichen Gründen als bedeutendes Zeugnis der Eiszeit und § 22 b) LG wegen der Seltenheit und Eigenart geboten.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2518464	Hochwert: 5728497
---------------------	-------------------

3.3.5 1 Esskastanie

Art: *Castanea sativa*
Stammumfang: 480 cm Kronendurchmesser: 18 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Erläuterungen:

Die Esskastanie im Bereich eines Hofes südlich des Urselmannshofes ist aufgrund ihres freien Standes, ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters dendrologisch sowie landschaftsästhetisch von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2517534	Hochwert: 5727329
---------------------	-------------------

3.3.6 1 Eiche

Art: *Quercus robur*
Stammumfang: 330 cm Kronendurchmesser: 22 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Erläuterungen:

Die am Dellweg östlich des Neumühlenhofes stehende Eiche besitzt eine gut ausgebildete, arttypische Krone und ist aufgrund ihres freien, weithin sichtbaren Standortes, ihres Erscheinungsbildes, ihrer Größe und ihres Alters vor allem aus landschaftsästhetischer Sicht wertvoll.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2520951	Hochwert: 5727957
---------------------	-------------------

3.3.7 1 Eiche

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 400 cm

Kronendurchmesser: 23 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 b) LG geboten.

Erläuterungen:

Die südöstlich des Mollenhofes auf einer Weidefläche stehende Eiche besitzt eine weit ausladende, arttypische Krone und ist aufgrund ihres Habitus, ihrer Größe, ihres Alters und des Standortes landschaftsästhetisch von hoher Bedeutung.

Die Eiche ist gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Kleve bereits seit dem 24. September 1971 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2521501	Hochwert: 5726582
---------------------	-------------------

3.3.8 1 Eiche

Art: *Quercus robur*

Stammumfang: 550 cm

Kronendurchmesser: 26 m

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Erläuterungen:

Die Eiche am Albershof besitzt eine weit ausladende, arttypische Krone und ist aufgrund ihrer Größe, ihres Erscheinungsbildes und ihres Alters landschaftsästhetisch und dendrologisch von hoher Bedeutung. Darüber hinaus ist sie als landschaftstypischer Hofbaum kulturhistorisch wertvoll.

Sie ist bereits gemäß der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Kleve vom 24. September 1971 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2522717	Hochwert: 5724195
---------------------	-------------------

3.3.9 Niederwald

Etwa 1 ha große, früher im Niederwaldbetrieb bewirtschaftete Waldparzelle in der Gemarkung Steinhügel, südwestlich des Nabershofes. Vorherrschende Baumart ist die Buche, vereinzelt kommen Eichen und Birken vor. Der westliche Teil der Fläche wird beweidet.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 22 a) und b) LG geboten.

Erläuterungen:

Niederwälder sind sehr reich an Tierarten. Durch die Beeinflussung der Konkurrenz-, Wärme- und Lichtverhältnisse bieten sie zahlreichen, z.T. gefährdeten Waldarten und, durch die Förderung der Saumpflanzen und Kräuter, gefährdeten Arten der Wald-Offenland-Übergangsbereiche günstige Lebensbedingungen.

Die Schutzwürdigkeit der Fläche ist daher in der hohen ökologischen Bedeutung von Niederwäldern begründet sowie in der kulturhistorischen Bedeutung dieser alten Waldnutzungsform, die in dieser Ausprägung im Gebiet des Landschaftsplans 'Uedem' einmalig ist.

Genauere Lage des Naturdenkmals:

Rechtswert: 2524263	Hochwert: 5723449
---------------------	-------------------

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.3 gelten folgende besonderen Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) den Niederwald abschnittsweise auf jeweils 50 % der Fläche durch sporadisches 'Auf den Stock setzen' zu pflegen;
Dabei sind kurze Umtriebszeiten von 10 - 30 Jahren bis max. 60 Jahren einzuhalten. Die Maßnahme ist in der Zeit nach dem Abklingen der strengsten Winterfröste und vor Beginn des Saftsteigens durchzuführen;
- b) soweit die Naturverjüngung nicht ausreicht nach dem Umtrieb eine Ergänzung des Bestandes mit Kernwüchsen vorzunehmen;
- c) den Niederwald durch einen Koppelzaun von der Beweidung zu schützen;
- d) Fichten innerhalb der Fläche zu beseitigen und hier den ehemaligen Niederwaldbetrieb wieder aufzunehmen.

3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 29 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

I. Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

1. Es ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bauordnung NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich; in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und damit verbundener Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine Befreiung zu erteilen, wenn das Vorhaben § 34 Abs. 2 LG nicht entgegensteht;
- b) an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen zu lagern, zu zelten, zu baden oder Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport zu errichten, Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Wohnwagen sowie Zelt- und Campingplätze anzulegen oder sie zu ändern, Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen;
- c) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen (unberührt bleibt die Bissam- und Nutriabekämpfung);
- d) Frei- und Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- e) Bäume, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, sowie Waldflächen zu beseitigen oder zu beschädigen sowie jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen; Hecken und Gehölze gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- f) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- g) Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern; den Grundwasserflurabstand zu verändern;
- h) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern, Bauschutt oder fremde Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- i) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr beziehen; (ausgenommen Werbeschilder der direktvermarktenden landwirtschaftlichen Betriebe);
- j) Böschungen, Wegränder, Ufer, Ödland und sonstige Flächen abzuflämmen;

- k) außerhalb der Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken; das Radfahren und Mountainbiking außerhalb der Wege; ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr;
 - l) Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben;
 - m) Feuer zu machen oder zu unterhalten oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Grillgeräte zu benutzen, außer an den dafür vorgesehenen Plätzen.
2. Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile nichts anderes bestimmt ist:
- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen, mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie Beseitigung der Hecken, Feld-, und Ufergehölze; diese dürfen ordnungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, dass ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird; die hierzu notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Wegen, Gräben und Gewässern bleiben ebenfalls unberührt;
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes und der Fischerei sowie die Errichtung von offenen Ansitzleitern, das Aufstellen von kleinen, der Landschaft angepassten Wildfütterungen;
 - c) eine sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 - d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen sowie die Einfriedigung von bebauten Grundstücken;
 - e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden;
 - f) die dem jeweiligen Eigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen. Die Untere Landschaftsbehörde ist von entsprechenden Maßnahmen zu unterrichten;
 - g) das Verbrennen von Gehölzschnittgut, das bei Pflegemaßnahmen anfällt, im Rahmen einer Genehmigung durch die Ordnungsbehörde;
Das Verbot unter Pkt. 1 m) im Gebiet Feuer zu machen bleibt bestehen, da hierdurch alle Arten Feuer zu machen verboten bleiben und durch die Ergänzung unter Pkt. 2 g) das Verbrennen von Schnittgut erlaubt bleibt.
 - h) das private Zelten bzw. Lagern im Bereich der Ostwiesen / -weiden.

II. Befreiungen

Befreiungen und Ausnahmen siehe unter Punkt 3: Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

III. Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

(siehe LB's)

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt:

Die geschützten Landschaftsbestandteile werden mit dem Buchstaben **LB** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet.

3.4.1 Der gesamte Bestand an Hecken im Plangebiet

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, die jährlich geschnitten werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Hecken gliedern und bereichern das Landschaftsbild. Weiterhin stellen sie Lebens- und Rückzugsräume (Refugialräume) für Fauna und Flora dar. Sie sind insbesondere Brut- und / oder Nahrungsräume, Überwinterungsquartiere sowie Ansitz und Singwarten für Vögel und bieten Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden. Ferner tragen die Gehölze zur Vernetzung von Biotopen bei.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Hecken in 8-15jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 60 bis 80 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen;
Die Pflege darf nur abschnittsweise erfolgen. Die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind. Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben.
- b) einige Bäume, sowie bereits vorhandene Stark- und Althölzer als Überhälter zu erhalten;
- c) das bei der Pflege anfallende Holz sobald wie möglich zu entfernen.
Abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen.

3.4.2 Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Landschaftsplan

Schutzgegenstand:

Der gesamte Bestand an Kopfbäumen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie nicht als Naturdenkmal festgesetzt sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes.

Erläuterungen:

Kopfbäume sind charakteristische Elemente der niederrheinischen Kulturlandschaft. Sie sind zudem wichtige Lebensräume, insbesondere für z.B. Steinkauz und Fledermäuse.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Kopfbäume in etwa 8 - 20jährigem Turnus zu schneiteln;
Um die Störung vor allem für Brutvögel gering zu halten, sind Pflegemaßnahmen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Bei der Schneitelung von längeren Kopfbaumreihen oder mehreren dicht beieinander stehenden Gruppen sollte abschnittsweise vorgegangen werden, es sei denn, der Pflegezustand erfordert einen sofortigen Rückschnitt aller Bäume. Die Äste sind möglichst nah am Kopf abzuschneiden.
- b) aus Gründen der Nachhaltigkeit abgängige Kopfbäume rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen;
- c) bestehende Lücken in Kopfbaumreihen durch Neuanpflanzungen zu schließen (zum Vorgehen bei Neuanpflanzungen s. Ziffer 6.1.5).

3.4.3 Streuobstwiesen und -weiden

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden die 'Streuobstwiesen und -weiden' im Geltungsbereich dieses Landschaftsplans festgesetzt, soweit diese eine Mindestgröße von 0,15 ha und einen Restbestand von fünf hochstämmigen alten Obstbäumen aufweisen. Als 'Streuobstwiese / -weide' werden alle zusammenhängenden Anpflanzungen von hochstämmigen, großkronigen Obstbäumen aufgefasst, deren Unterwuchs gemäht und / oder beweidet wird. Flurstücksgrenzen, Zufahrten, Hecken oder Zäune stellen keine Abgrenzung im Sinne der Mindestgröße dar.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nach § 23 b) LG zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Über die Erhaltung hinaus gilt die Schutzausweisung dem Zweck, die ehemaligen Bestände wiederherzustellen und die Landschaft mit Obstgehölzen anzureichern. Die Schutzausweisung bezieht sich daher auch auf solche Flächen, die heute einen starken Fehlbestand an Obstgehölzen aufweisen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Festsetzungen und Gebote:

1. Verbote

Zusätzlich nach den Verboten nach 3.4 ist es untersagt:

- a) bei Streuobstwiesen und -weiden das Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) alle hochstämmigen Obstbäume - je nach Art und Sorte - in regelmäßigen Abständen durch fachgerechte Beschneidung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. auszulichten (Erhaltungsschnitt);
Überlastige Kronenteile sind einzukürzen. Morsche und kranke Äste (z.B. mit Obstbaumkrebs) sind zu entfernen. Wunden sind mit gutem Baumwachs oder Teerpräparaten zu streichen.
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- b) die aktuellen Fehlbestände durch Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen auszugleichen;
Angestrebt wird eine Regelung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Kleve.
- c) die Bestände durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen entstehender Lücken langfristig zu sichern;
Absterbende alte Bäume sollten jedoch als wertvolle Lebensstätten so lange wie möglich erhalten werden.
- d) bei Neupflanzungen ausschließlich traditionelle Obstbaumsorten zu verwenden;
- e) bei Rindenschäden durch Weidevieh an den Stämmen Drahtthosen anzubringen;
- f) nach Möglichkeit Nistkästen für Vögel und Fledermäuse anzubringen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Streuobstwiesen / -weiden festgesetzt:

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.1	Klappekuhlstraße, südöstl. Schröershof	2515191	5729185	ca. 0,9 ha
3.4.3.2	B 67, östl. Schröershof	2515374	5729329	ca. 0,6 ha
3.4.3.3	entfällt			
3.4.3.4	Schoppmannsallee, östl. Gut Heidhausen	2515141	5728248	ca. 0,15 ha
3.4.3.5	Kühenstraße, Einmündung Schoppmannsallee	2515296	5728581	ca. 0,5 ha
3.4.3.6	Kühenstraße, westl. Meusenhof	2515379	5728475	ca. 0,3 ha
3.4.3.7	entfällt			
3.4.3.8	Klappekuhlstraße, westl. Woltershof	2515715	5729016	ca. 0,2 ha
3.4.3.9	Kühenstraße, nordwestl. Meusenhof	2515691	5728716	ca. 0,3 ha
3.4.3.10	Kühenstraße, Meusenhof	2515877	5728577	ca. 1,0 ha
3.4.3.11	Kühenstraße, Woltershof	2515878	5728967	ca. 0,8 ha
3.4.3.12	Kühenstraße, Rüttermannshof	2515980	5728903	ca. 0,2 ha
3.4.3.13	Schoppmannsallee, westl. Kempkeshof	2515169	5727802	ca. 0,2 ha
3.4.3.14	entfällt			
3.4.3.15	entfällt			
3.4.3.16	entfällt			
3.4.3.17	Hoffmannsweg, Taubenhof	2517228	5730028	ca. 0,3 ha
3.4.3.18	Hoffmannsweg, Hövelshof	2517277	5730084	ca. 0,4 ha
3.4.3.19	entfällt			
3.4.3.20	Läpperstraße, Ebbenhof	2517914	5730597	ca. 0,8 ha
3.4.3.21	Läpperstraße, Neuenburshof	2517922	5730000	ca. 0,4 ha
3.4.3.22	Läpperstraße, Einmündung Hoffmannsweg	2517925	5729896	ca. 0,2 ha
3.4.3.23	Holthuisenhof	2516448	5729936	ca. 0,6 ha

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße	
3.4.3.24	Verkältstraße, Scholtenhof	2517835	5730669	ca.	0,6 ha
3.4.3.25	entfällt				
3.4.3.26	entfällt				
3.4.3.27	Künnenstraße, Olbershof	2516285	5729466	ca.	0,5 ha
3.4.3.28	entfällt				
3.4.3.29	Künnenstraße, Rickershof	2516143	5729260	ca.	0,3 ha
3.4.3.30	Künnenstraße, nordöstl. Woltershof	2516036	5729105	ca.	0,2 ha
3.4.3.31	Kreyendahlshof	2516582	5728379	ca.	0,4 ha
3.4.3.32	Verhufenhof	2516670	5728129	ca.	0,7 ha
3.4.3.33	Im Holten, Kaiserhof	2517389	5728350	ca.	0,4 ha
3.4.3.34	Erkeshof	2516821	5727298	ca.	0,3 ha
3.4.3.35	entfällt				
3.4.3.36	entfällt				
3.4.3.37	Bucholter Straße, südl. Herringschenhof	2516315	5726744	ca.	0,3 ha
3.4.3.38	Bucholter Straße, östl. Herringschenhof	2516754	5728161	ca.	0,3 ha
3.4.3.39	Bucholter Straße, Kreuzung Schafheider Weg	2516653	5726592	ca.	0,3 ha
3.4.3.40	Schafheider Weg, südöstl. Böckemshof	2516375	5726427	ca.	0,4 ha
3.4.3.41	Gocher Straße, nördl. Stiefenhof	2516801	5725919	ca.	0,3 ha
3.4.3.42	Läpperstraße, nordöstl. Mooshof	2518109	5730515	ca.	0,3 ha
3.4.3.43	Läpperstraße, nordöstl. Mooshof	2518258	5730656	ca.	0,2 ha
3.4.3.44	Neulouisendorfer Straße, südöstl. Schwanenhof	2518902	5731301	ca.	0,3 ha
3.4.3.45	Kalkarer Straße, südl. Schwanenhof	2518634	5731122	ca.	0,4 ha
3.4.3.46	Kalkarer Straße, Einmündung Läpperstraße	2518492	5730755	ca.	0,7 ha
3.4.3.47	Kalkarer Straße, Einmündung Loefscher Weg	2518449	5730525	ca.	0,3 ha
3.4.3.48	Kalkarer Str., südl. Einmündung Loefscher Weg	2518555	5730406	ca.	0,2 ha
3.4.3.49	entfällt				
3.4.3.50	Loefscher Weg, Loefhof	2518814	5730278	ca.	0,8 ha
3.4.3.51	Bößershof	2518891	5730719	ca.	0,3 ha
3.4.3.52	Neulouisendorfer Straße, Kreuzung Loefsche Str.	2519297	5731116	ca.	0,4 ha
3.4.3.53	Neulouisendorfer Str., zw. Loefsche- u. Bergstr.	2519719	5730895	ca.	0,3 ha
3.4.3.54	Grenzweg, nordöstl. Wemmershof	2519478	5730485	ca.	0,5 ha
3.4.3.55	Steinweg, östl. Wemmershof	2519732	5730254	ca.	0,3 ha
3.4.3.56	entfällt				
3.4.3.57	entfällt				
3.4.3.58	entfällt				
3.4.3.59	Kalkarer Straße, Welleshof	2518485	5729530	ca.	0,5 ha
3.4.3.60	Kalkarer Straße, südwestl. Welleshof	2518447	5729431	ca.	0,4 ha
3.4.3.61	Tackenstraße, Lukashof	2519098	5729445	ca.	0,6 ha
3.4.3.62	Tackenstraße, südöstl. Heibauershof	2519600	5729723	ca.	0,2 ha
3.4.3.63	Tackenstraße, nordöstl. Heibauershof	2519692	5729834	ca.	0,2 ha
3.4.3.64	Grenzstraße, östl. Einmündung Bergstr.	2519837	5729927	ca.	0,2 ha
3.4.3.65	Rosenstraße, Michelshof	2519742	5729370	ca.	0,6 ha
3.4.3.66	Hardtscher Weg, östl. Keppeln	2519402	5728260	ca.	0,2 ha
3.4.3.67	entfällt				
3.4.3.68	Klevert Straße, Bomshof	2518051	5727900	ca.	0,8 ha
3.4.3.69	Bünnert, nordöstl. Schneiershof	2518238	5727059	ca.	0,3 ha
3.4.3.70	Bünnert, östl. Schneiershof	2518309	5726906	ca.	0,2 ha
3.4.3.71	Kirselsstraße, nördl. Uedem	2519562	5726568	ca.	0,4 ha
3.4.3.72	Bergstraße, östl. Uedem	2519845	5725697	ca.	0,5 ha

Ziffer	Lage	Rechtswert	Hochwert	Flächengröße
3.4.3.73	entfällt			
3.4.3.74	Kervenheimer Stzraße, nordöstl. Reilmannshof	2519263	5724143	ca. 0,3 ha
3.4.3.75	Neulouisendorfer Straße, zw. Berg- u. Hochstr.	2520593	5730482	ca. 0,3 ha
3.4.3.76	entfällt			
3.4.3.77	entfällt			
3.4.3.78	Hochstraße, Neulouisendorf	2520847	5729939	ca. 0,3 ha
3.4.3.79	Hochstraße, Neulouisendorf	2520755	5729816	ca. 0,6 ha
3.4.3.80	Hochstraße, Neulouisendorf	2520717	5729718	ca. 0,5 ha
3.4.3.81	Hochstraße, Neulouisendorf	2520739	5729616	ca. 0,4 ha
3.4.3.82	entfällt			
3.4.3.83	Hochstraße, Neulouisendorf	2520462	5729376	ca. 0,4 ha
3.4.3.84	entfällt			
3.4.3.85	Biesenweg, nordöstl. Spießhof	2520724	5729018	ca. 0,2 ha
3.4.3.86	entfällt			
3.4.3.87	Totenhügel	2521490	5729640	ca. 0,2 ha
3.4.3.88	Totenhügel	2521567	5729696	ca. 0,2 ha
3.4.3.89	Totenhügel	2521483	5729448	ca. 0,2 ha
3.4.3.90	Totenhügel	2521412	5729414	ca. 0,2 ha
3.4.3.91	Totenhügel	2521379	5729333	ca. 0,4 ha
3.4.3.92	Totenhügel, südwestl. Fugmannshof	2521140	5728850	ca. 0,3 ha
3.4.3.93	Delsenweg, Thülskath	2521361	5728834	ca. 0,4 ha
3.4.3.94	Totenhügel, nordwestl. Auf'm Elend	2520932	5728407	ca. 0,2 ha
3.4.3.95	entfällt			
3.4.3.96	Kirsel, südwestl. Auf'm Elend	2520827	5728202	ca. 0,3 ha
3.4.3.97	Uedemerfelderweg, Bormannshof	2521170	5726532	ca. 0,35 ha
3.4.3.98	Uedemerfelderweg, Beerenhof	2521031	5726452	ca. 0,15 ha
3.4.3.99	entfällt			
3.4.3.100	Uedemerfelderweg, Scholtenhof	2520587	5725982	ca. 0,6 ha
3.4.3.101	Uedemerfelderweg, Reindershof	2520607	5724750	ca. 0,78 ha
3.4.3.102	Uedemerfelderweg, Withagenhof	2520746	5723948	ca. 0,22 ha
3.4.3.103	Kirsel, Dellweg	2520919	5728092	ca. 2,2 ha

3.4.4 Hof- / Hausbäume

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden an der Einfahrt oder als Schutz vor dem Wohnhaus stehende Hof- oder Hausbäume festgesetzt. Neben Walnussbäumen oder Esskastanien handelt es sich meistens um Sommerlinden. Oft ist eine Reihe aus Sommerlinden wie eine Wand zugeschnitten.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 b) LG geboten, insbesondere aus siedlungsgeschichtlichen und landschaftsästhetischen Gründen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) abgebrochene und abgestorbene Äste oder morsche oder beschädigte Stellen im Stammbereich auszuschneiden, einschließlich der Behandlung der Schnittstellen, sofern nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört werden;
- b) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung bodenständiger Arten zu ersetzen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Hof- / Hausbäume festgesetzt:

3.4.4.1 Linden und Walnuss

Drei Linden (*Tilia platyphyllos*) und eine Walnuss (*Juglans regia*), Verkältstraße, Janburshof.
Stammumfang: ca. 230 - 280 cm Kronendurchmesser: 15 - 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516659	Hochwert: 5730103
---------------------	-------------------

3.4.4.2 Linde

Eine Linde (*Tilia platyphyllos*), Neulouisendorfer Straße, südöstl. Schwanenhof.
Stammumfang: ca. 290 cm Kronendurchmesser: 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518940	Hochwert: 5731297
---------------------	-------------------

3.4.4.3 Linde

Eine Linde (*Tilia platyphyllos*), Bergstraße, Einmündung Steinweg
Stammumfang: ca. 250 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519940	Hochwert: 5730233
---------------------	-------------------

3.4.4.4 Esskastanie

Eine Esskastanie (*Castanea sativa*), Läpperstraße, östl. Ebbenhof.
Stammumfang: ca. 290 cm Kronendurchmesser: 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518232	Hochwert: 5730630
---------------------	-------------------

3.4.4.5 Buche

1 Buche (*Fagus sylvatica*), Hochstraße, Neu Louisendorf.
Stammumfang: ca. 440 cm Kronendurchmesser: 19 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520786	Hochwert: 5729841
---------------------	-------------------

3.4.4.6 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Neulouisendorfer Straße, östlich der Kapelle.

Stammumfang: ca. 190 - 290 cm Kronendurchmesser: 10 - 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520101	Hochwert: 5730764
---------------------	-------------------

3.4.4.7 Esskastanie

1 Esskastanie (*Castanea sativa*), Kühnenstraße, westl. Meusenhof.

Stammumfang: ca. 350 cm Kronendurchmesser: 21 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515367	Hochwert: 5728532
---------------------	-------------------

3.4.4.8 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Kühnenstraße, Meusenhof.

Stammumfang: ca. 360 cm Kronendurchmesser: 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515851	Hochwert: 5728555
---------------------	-------------------

3.4.4.9 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Holthuisenhof.

Stammumfang: ca. 190 - 260 cm Kronendurchmesser: 15 - 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516373	Hochwert: 5729916
---------------------	-------------------

3.4.4.10 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Verkältstraße, nordwestl. Keppeln

Stammumfang: ca. 250 cm Kronendurchmesser: 14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517774	Hochwert: 5728961
---------------------	-------------------

3.4.4.11 Esskastanie

1 Esskastanie (*Castanea sativa*), Honkenhof.

Stammumfang: ca. 330 cm Kronendurchmesser: 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517375	Hochwert: 5728213
---------------------	-------------------

3.4.4.12 Eichen

2 Eichen (*Quercus robur*), nordöstl. Verhufenhof.

Stammumfang: ca. 300 / 320 cm Kronendurchmesser: 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516807	Hochwert: 5728163
---------------------	-------------------

3.4.4.13 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), beidseitig der Tackenstraße, Lukashof.

Stammumfang: ca. 230 / 280 cm Kronendurchmesser: 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518968	Hochwert: 5729342
---------------------	-------------------

3.4.4.14 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Tackenstraße, Tackenhof.

Stammumfang: ca. 310 cm Kronendurchmesser: 17 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519019	Hochwert: 5729428
---------------------	-------------------

3.4.4.15 Baumreihe

Reihe aus 2 Linden (*Tilia platyphyllos*), 2 Eichen (*Quercus robur*) und 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rosenstraße, Rosenhof.

Stammumfang: ca. 200 - 250 cm Kronendurchmesser: 12 - 14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519532	Hochwert: 5729089
---------------------	-------------------

3.4.4.16 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Verkältstraße, Gördenhof. Die Linden wurden gekappt.

Stammumfang: ca. 220 - 260 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518175	Hochwert: 5728652
---------------------	-------------------

3.4.4.17 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Hochstraße, Neulouisendorf. Die Linden wurden gekappt.

Stammumfang: ca. 220 / 240 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520766	Hochwert: 5729903
---------------------	-------------------

3.4.4.18 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Biesenweg, Spießhof.

Stammumfang: ca. 200 / 240 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520495	Hochwert: 5728756
---------------------	-------------------

3.4.4.19 Baumreihe

Reihe aus 3 Linden (*Tilia platyphyllos*) und 1 Feldahorn (*Acer campestre*), Bucholter Straße, Strahuvenshof.

Stammumfang: ca. 230 - 270 cm Kronendurchmesser: 14 - 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515973	Hochwert: 5726892
---------------------	-------------------

3.4.4.20 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Rennstraße, südwestl. Verhufenhof.

Stammumfang: ca. 230 - 250 cm Kronendurchmesser: 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516316	Hochwert: 5727663
---------------------	-------------------

3.4.4.21 Lindengruppe

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Bünnert, südlich Schneiershof.

Stammumfang: ca. 220 - 260 cm Kronendurchmesser: 10 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517977	Hochwert: 5726369
---------------------	-------------------

3.4.4.22 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), Schafheider Weg, südöstl. Böckemshof

Stammumfang: ca. 340 cm Kronendurchmesser: 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516351	Hochwert: 5726453
---------------------	-------------------

3.4.4.23 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Schafheider Weg,

Stammumfang: ca. 280 / 300 cm Kronendurchmesser: 7 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516241	Hochwert: 5726278
---------------------	-------------------

3.4.4.24 Linden

2 Linden (*Tilia platyphyllos*), Klever Straße, Bomshof.

Stammumfang: ca. 260 / 280 cm Kronendurchmesser: 11 / 14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518081	Hochwert: 5727848
---------------------	-------------------

3.4.4.25 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), nordöstl. Schneiershof.

Stammumfang: ca. 260 cm Kronendurchmesser: 14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518353	Hochwert: 5727133
---------------------	-------------------

3.4.4.26 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Hof Persel, östl. Keppeln.

Stammumfang: um 220 cm

Kronendurchmesser:

11 - 13 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519267

Hochwert: 5727894

3.4.4.27 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), südöstl. Schneiershof..

Stammumfang: ca. 250 cm

Kronendurchmesser:

14 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518419

Hochwert: 5726748

3.4.4.28 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Bergstraße, Bieselohé.

Stammumfang: ca. 230 - 260 cm

Kronendurchmesser:

16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520066

Hochwert: 5725088

3.4.4.29 Linden

11 Linden (*Tilia platyphyllos*), 2 Kastanien, 1 Walnuss, Uedemerfelder Weg, Mollenhof

Stammumfang: ca. 190 - 250 cm

Kronendurchmesser:

9 - 15 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521377

Hochwert: 5726698

3.4.4.30 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Uedemerfelder Weg, Lindenhof

Stammumfang: ca. 230 - 260 cm

Kronendurchmesser:

10 - 12 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521314

Hochwert: 5726611

3.4.4.31 Linde, Esche

1 Linde (*Tilia platyphyllos*), 1 Esche (*Fraxinus excelsior*), Uedemerfelder Weg, Bormannshof

Stammumfang: ca. 230 / 300 cm

Kronendurchmesser:

14 / 16 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521194 / 2521204

Hochwert: 5726541 / 5726502

3.4.4.32 Linden

4 Linden (*Tilia platyphyllos*), Uedemerfelder Weg, Scholtenhof

Stammumfang: ca. 220 - 300 cm Kronendurchmesser: 12 - 13 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520509	Hochwert: 5725835
---------------------	-------------------

3.4.4.33 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Uedemerfelder Weg, Rühlenhof.

Stammumfang: ca. 250 - 320 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520519	Hochwert: 5724753
---------------------	-------------------

3.4.4.34 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Uedemerfelder Weg, Maashof

Stammumfang: ca. 210 - 260 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520688	Hochwert: 5724163
---------------------	-------------------

3.4.4.35 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Uedemerfelder Weg, Beierhof

Stammumfang: ca. 230 - 290 cm Kronendurchmesser: --- m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520720	Hochwert: 5724032
---------------------	-------------------

3.4.4.36 Linden

3 Linden (*Tilia platyphyllos*), Uedemerfelder Weg, Withagenhof

Stammumfang: ca. 250 - 280 cm Kronendurchmesser: 16 - 18 m

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520723	Hochwert: 5723905
---------------------	-------------------

3.4.5 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft stehende Einzelbäume, Baumreihen, -gruppen und Alleen festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen und sind Elemente des Biotopverbundes.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) LG geboten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Gebote:

1. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) abgebrochene und abgestorbene Äste oder morsche oder beschädigte Stellen im Stammbereich auszuschneiden, einschließlich der Behandlung der Schnittstellen, sofern nicht Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört werden;
- b) abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte Bäume durch Nachpflanzung bodenständiger Arten zu ersetzen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen festgesetzt:

3.4.5.1 Baumreihe aus Eichen

Reihe aus 4 Stieleichen (*Quercus robur*) an der Läpperstraße nordöstlich des Mooshofes mit Stammumfängen zwischen 160 bis 250 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 15 m. Die Eichenreihe ist aufgrund des freien Standortes in der Landschaft vor allem für das Landschaftsbild als belebendes Element von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518123	Hochwert: 5730378
---------------------	-------------------

3.4.5.2 Zwei Buchen

Zwei Buchen (*Fagus sylvatica*) an der Kühnenstraße nordwestlich des Lintzenhofes mit Stammumfängen von 240 und 250 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 15 m. Die Buchen sind aufgrund ihres freien Standortes zwischen Ackerflächen und Weideland, ihrer Größe und ihres Habitus für das Landschaftsbild als belebendes Element von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515606	Hochwert: 5728327
---------------------	-------------------

3.4.5.3 Baumreihe

Etwa 70 m lange Baumreihe aus 5 Eichen (*Quercus robur*) und 1 Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem Kronendurchmesser von etwa 15 bis 16 m. Die Baumreihe steht auf der Grenze des Neuenburshofes. Sie ist aufgrund ihrer Größe und ihres Standortes in der ausgeräumten Ackerlandschaft weithin sichtbar und als belebendes Landschaftselement wertvoll.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517867	Hochwert: 5729914
---------------------	-------------------

3.4.5.4 Baumreihe aus Eichen

Reihe aus Eichen (*Quercus robur*) am Kreyendahlsweg, südlich des Kreyendahlshofes, mit Stammumfängen bis etwa 350 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 15 bis 18 m. Der auf einer Strecke von etwa 330 m beidseitig einer schmalen Mulde, bzw. an einer Böschung entlang des Kreyendahlsweges stehende, z.T. größere Lücken aufweisende Eichen-

bestand ist aufgrund seines Erscheinungsbildes mit teils relativ großen und teils kleineren, knorrigen Bäumen, seines Alters sowie als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hohem landschaftsästhetischem Wert sowie aufgrund des hohen Totholzanteils für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516682	Hochwert: 5728229
---------------------	-------------------

3.4.5.5 Baumreihe aus Eichen

Reihe aus 4 Eichen (*Quercus robur*) östlich des Kreyendahlshofes mit einem Stammumfang von etwa 260 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 17 bis 21 m. Die Eichen stehen in unterschiedlichen Abständen auf der Böschung einer ehemaligen Abgrabung. In den Zwischenräumen besteht ein Gebüschunterwuchs aus Weißdorn, Holunder und Buche. Der Gehölzbestand ist insbesondere als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516654	Hochwert: 5728297
---------------------	-------------------

3.4.5.6 Baumreihe

Reihe aus 2 Eichen (*Quercus robur* - Stammumfang etwa 250 cm), 1 Bergahorn (*Acer pseudoplatanus* - Stammumfang etwa 200 cm), 1 Esskastanie (*Castanea sativa* - Stammumfang etwa 230 cm) und 1 Vogelkirsche (*Prunus avium* - Stammumfang etwa 180 cm) an der Perselstraße vor der Einmündung auf den Hardtscher Weg. Die Kronendurchmesser liegen zwischen 10 bis 17 m.

Die Baumreihe entlang der Perselstraße ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes und des freien Standortes als belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert. Zwischen den Bäumen, im Dreieck zwischen dem Hardtscher Weg und der Perselstraße, hat sich ein dichtes Gebüsch aus Hartriegel, Holunder, Weißdorn und anderen Gehölzarten entwickelt, das ebenfalls Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles ist.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519562	Hochwert: 5728357
---------------------	-------------------

3.4.5.7 Baumreihe aus Buchen

Reihe aus 11 Buchen (*Fagus sylvatica*) östlich der Hochstraße mit einem Kronendurchmesser von etwa 10 bis 15 m. Die zwischen Acker- und Grünlandflächen stehenden, z.T. mehrstämmigen Buchen sind aufgrund des Standortes und des Habitus schutzwürdig und insbesondere aus landschaftsästhetischer Sicht wertvoll.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520470	Hochwert: 5729445
---------------------	-------------------

3.4.5.8 Eiche

1 Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von etwa 300 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 20 m westlich des Schoppmannshofes. Die inmitten von Ackerflächen freistehende Eiche ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Größe als belebendes Element für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2514576	Hochwert: 5727764
---------------------	-------------------

3.4.5.9 Baumreihe aus Eichen

Einschließlich großer Lücken etwa 180 m lange Baumreihe entlang des Schafheider Weges aus z.T. mehrstämmigen Eichen (*Quercus robur*) mit einem Kronendurchmesser von etwa 12 - 14 m. Die Eichen sind aufgrund ihres Standortes und ihres Erscheinungsbildes als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516228	Hochwert: 5726175
---------------------	-------------------

3.4.5.10 Linde

1 Linde (*Tilia platyphyllos*) mit einem Stammumfang von etwa 220 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 13 m zwischen Steveshof und Hoppenhof. Die Linde ist aufgrund ihres freien Standortes inmitten von Ackerflächen als belebendes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519288	Hochwert: 5727599
---------------------	-------------------

3.4.5.11 Baumgruppe

Gruppe aus 2 Eichen (*Quercus robur* - Stammumfang etwa 180 cm) und einer Vogelkirsche (*Prunus avium* - Stammumfang etwa 200 cm) südwestlich des Derckshofes. Die Kronendurchmesser liegen zwischen 13 und 16 m.

Die an einer Böschung stehende Baumgruppe ist aufgrund ihres freien Standortes zwischen Ackerflächen als belebendes Element für das Landschaftsbild von Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519207	Hochwert: 5727381
---------------------	-------------------

3.4.5.12 Baumreihe aus Eichen

Etwa 240 m lange Reihe aus Eichen (*Quercus robur*), z.T. mit Strauchunterwuchs, am Derckshof mit einem Kronendurchmesser bis 18 m. Die Eichen stehen entlang einer Böschung im Bereich eines Hofes. Zwischen den Eichen stehen einige Pappeln. Die Baumreihe ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.5 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die Pappeln sind bei Hiebsreife durch bodenständige Laubbaumarten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519297	Hochwert: 5727466
---------------------	-------------------

3.4.5.13 Baumreihe

Insgesamt etwa 100 m lange Baumreihe aus z.T. mehrstämmigen Eichen mit Gebüschunterwuchs (Hasel, Hundsrose u.a. Gehölzarten) am Paulsberg, westlich des Lintzenhofes. Die Kronendurchmesser liegen bei 13 bis 16 m. Die Baumreihe steht frei auf dem Höhenrand

des Pfalzdorfer Plateaus entlang der Zufahrt zu einem Bundeswehrgelände. Sie ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521349	Hochwert: 5727341
---------------------	-------------------

3.4.5.14 Baumreihe

Insgesamt etwa 110 m lange, aus zwei Teilstücken bestehende Reihe aus 18 Linden (*Tilia platyphyllos*) an der Kühnenstraße am Kühnenhof mit Stammumfängen um 210 cm und Kronendurchmessern von etwa 12 m. Die Baumreihe ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516292	Hochwert: 5729380
---------------------	-------------------

3.4.5.15 Eiche

Eine Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von etwa 250 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 15 m östlich des Muyskenshofes. Die zwischen Grünlandflächen freistehende Eiche ist aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Größe als belebendes Element für das Landschaftsbild von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520882	Hochwert: 5726063
---------------------	-------------------

3.4.5.16 Baumreihe aus Eichen

Reihe aus 3 Eichen (*Quercus robur*) östlich des Haexhofes mit einem Kronendurchmesser von etwa 12 bis 14 m. Die Eichen stehen an der östlichen Grenze der Hoflage im Übergang zum Grünland. Die Baumreihe ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516654	Hochwert: 5728297
---------------------	-------------------

3.4.5.17 Baumreihe aus Eichen

Reihe aus 4 Eichen (*Quercus robur*) östlich des Scholtenhofes an der Grenzley mit Stammumfängen zwischen etwa 190 cm und 250 cm und Kronendurchmessern von etwa 10 bis 12 m. Die zwischen Grünlandflächen stehende Baumreihe ist als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520933	Hochwert: 5725970
---------------------	-------------------

3.4.5.18 Baumreihen

Reihen aus insgesamt 12 Eichen (*Quercus robur*) östlich des Scholtenhofes an der Grenzley mit Stammumfängen zwischen etwa 140 cm und 260 cm und Kronendurchmessern von etwa 13 bis 15 m. Die Eichen stehen zu beiden Seiten eines Weges sowie zwischen Grünlandflächen an einem Graben. Sie sind als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520890	Hochwert: 5725834
---------------------	-------------------

3.4.6 Gehölzstreifen und Hohlwege

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft liegende Gehölzstreifen und Hohlwege festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt und sind wichtige lineare Vernetzungselemente im Rahmen des Biotopverbundes.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) LG geboten.

Neben den in Ziffer 3.4 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten folgende spezielle Festsetzungen:

1. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach Ziffer 3.4 ist es untersagt:

a) die Hohlwege zu asphaltieren;

2. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben, soweit durch besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete nichts anderes bestimmt ist:

a) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles, einschließlich einer niederwaldartigen Bewirtschaftung von bereits früher in dieser Form bewirtschafteten Gehölzbeständen an Hohlwegen, sofern diese abschnittsweise vorgenommen wird;
Dabei sind Umtriebszeiten von etwa 15 - 30 Jahren einzuhalten.

3. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) nicht bodenständige Gehölze, insbesondere Fichten, zu beseitigen und durch Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu ersetzen
- b) abgängige Bäume durch bodenständige Arten zu ersetzen;

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Gehölzstreifen und Hohlwege festgesetzt:

3.4.6.1 Gehölzstreifen

Ca. 300 m langer Gehölzstreifen an der Kalkarer Straße, Ecke Heideweg, mit einzelnen Lücken und vereinzelt hohen Bäumen als Böschungsbewuchs aus Eiche, Vogelkirsche, Walnuss, Holunder, Schlehe, Faulbaum u.a. Gehölzarten. Der Gehölzstreifen verläuft um einen Acker herum und liegt frei und weithin sichtbar in der weithin ausgeräumten Ackerlandschaft.

Er ist als gliederndes und belebendes Element sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Flora und Fauna von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518550	Hochwert: 5731171
---------------------	-------------------

3.4.6.2 Gehölzstreifen

Ca. 100 m langer, schmaler, vorwiegend aus Eichen und Sträuchern gebildeter Gehölzstreifen östlich des Bößershofes. Der Gehölzstreifen verläuft frei und weithin sichtbar entlang einer Grundstücksgrenze. Am östlichen Ende des Gehölzstreifens befindet sich eine Eiche mit einem Stammumfang von etwa 290 cm und einem Kronendurchmesser von etwa 20 m. Der Gehölzstreifen und die Eiche sind als gliederndes und belebendes Element für das Landschaftsbild sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519126	Hochwert: 5730796
---------------------	-------------------

3.4.6.3 Gehölzstreifen

Vorwiegend aus Eichen gebildeter, etwa 120 m langer Gehölzbestand mit Gebüschunterwuchs im Bereich der Böschung einer ehemaligen Abgrabung südwestlich des Woltershofes. Der Gehölzstreifen liegt zwischen Hofbereichen und schließt eine Obstwiese am Grund der Abgrabung ein. Er ist als gliederndes und belebendes Element sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hoher Bedeutung.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515838	Hochwert: 5728949
---------------------	-------------------

3.4.6.4 Gehölzstreifen

Ca. 250 m, langer artenreicher Gehölzbestand mit Strauchunterwuchs nordöstlich des Heibauershofes (Robinie, Eiche, Vogelkirsche, Eberesche, Weißdorn, Hainbuche u.a. Gehölzarten). Der Gehölzstreifen schließt eine Weide zwischen zwei Höfen ein und ist in der ausgeräumten Agrarlandschaft weithin sichtbar. Er ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Flora und Fauna von hoher Bedeutung.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die ausschlagfähigen Gehölze des Strauchunterwuchses sind durch regelmäßiges 'Auf den Stock setzen' entsprechend den Angaben zur Pflege von Feldhecken in Ziffer 3.4.1 zu verjüngen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519746	Hochwert: 5729895
---------------------	-------------------

3.4.6.5 Gehölzbestand

Etwa 250 m langer, lockerer Gehölzstreifen, z.T. beidseitig entlang der Straßenböschungen der Kirselsstraße zwischen Kirsels und dem Neumühlenhof, einschließlich eines beim Neumühlenhof in südöstliche Richtung abzweigenden, ca. 100 m langen Hohlweges mit z.T. waldartigem Gehölzbestand. Vorherrschende Baumarten sind Eiche, Esche, Esskastanie und Vogelkirsche. Am Neumühlenhof geht der Gehölzstreifen in eine Pappelreihe über.

Der Gehölzbestand verläuft frei zwischen Ackerflächen. Er stellt ein wichtiges Vernetzungselement dar und ist als gliederndes und belebendes Element sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Flora und Fauna von sehr hoher Bedeutung.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-043 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besonderen Gebote:

a) Die Pappeln sind bei Hiebsreife durch bodenständige Laubbaumarten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520602	Hochwert: 5727858
---------------------	-------------------

3.4.6.6 Gehölzstreifen

Etwa 340 m langer Gehölzstreifen auf einer nordostexponierten Geländekante nordwestlich des Lintzenhofes mit z.T. lückigem Baumbestand. Abschnittsweise dominieren Eiche, Esche und Vogelkirsche. Der Gehölzstreifen liegt frei in der weithin ausgeräumten Ackerlandschaft auf dem Höhenrand des Pfalzdorfer Plateaus. Er ist als gliederndes und belebendes Element sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von sehr hohem Wert.

Der Gehölzstreifen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-052 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521541	Hochwert: 5727591
---------------------	-------------------

3.4.6.7 Gehölzstreifen

Etwa 130 m langer Gehölzstreifen auf einer nordwestexponierten Geländekante südöstlich des Hofes 'Auf'm Elend'. Der Gehölzbestand wird im Wesentlichen aus z.T. mehrstämmigen Eichen, Holundergebüsch und Überhältern aus Eiche gebildet. Er liegt frei in der weithin ausgeräumten Ackerlandschaft am Rand des Pfalzdorfer Plateaus. Er ist als gliederndes und belebendes Element sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hohem Wert.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521383	Hochwert: 5727898
---------------------	-------------------

3.4.6.8 Gehölzbestand

Etwa 100 m langer Gehölzbestand auf einer nordwestlich exponierten Böschung mit Strauch- und Krautunterwuchs östlich des Neumühlenhofes. Der Gehölzstreifen schließt an

eine Fichtenaufforstung an und liegt ansonsten frei zwischen Ackerflächen. Er ist als gliederndes und belebendes Element sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die die gebiets-typische Fauna und Flora von hohem Wert.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-052 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521206	Hochwert: 5727725
---------------------	-------------------

3.4.6.9 Hohlweg

Der ca. 350 m lange, gut erhaltene Hohlweg südwestlich des Paulsberges weist in den Hangbereichen einen streckenweise waldartigen, von Eichen (z.T. aus Stockausschlag) dominierten Baumbestand mit überwiegend gut ausgebildeter Strauchschicht auf. In der nord-westlichen Hälfte befindet sich innerhalb des Hohlweges eine lang gestreckte ehemalige Abgrabung. Der Hohlweg schneidet die saalezeitlichen Ablagerungen der Stauchendmoräne an. Die so entstandenen geologischen Aufschlüsse sind ein Geotop.

Der Hohlweg verläuft frei zwischen Ackerflächen auf dem Höhenrand des Pfalzdorfer Plateaus. Er ist als gliederndes und belebendes Element sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotop-Kataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-053 sowie im Geotop-Kataster der LANUV und des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdiger Geotop unter der Nr. GK-4303-029 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521051	Hochwert: 5726999
---------------------	-------------------

3.4.6.10 Hohlweg

Der ca. 200 m lange, gut erhaltene Hohlweg nordöstl. von Uedem weist im Bereich der Böschungen einem z.T. lockeren, ehemals niederwaldartig bewirtschafteten Gehölzbestand vorwiegend aus Eichen auf. In Lücken befinden sich Gras- und Hochstaudenfluren. An den Hohlweg schließt rechtwinklig eine in südwestlich Richtung verlaufende etwa 1 - 2 m hohe Böschung mit Gebüsch, Gras- und Staudenbewuchs an.

Der Hohlweg verläuft frei zwischen Ackerflächen. Er gehört zu einem Komplex mehrerer Hohlwege und Wäldchen am Höhenrand des Pfalzdorfer Plateaus und ist als gliederndes und belebendes Element sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-044 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520774	Hochwert: 5726645
---------------------	-------------------

3.4.6.11 Hohlweg

Der ca. 180 m lange, nordöstlich von Uedem gelegene, gut erhaltene Hohlweg weist im Bereich der Böschungen, zwischen z.T. aus Stockausschlägen hervorgegangenen Eichen und Vogelkirschen, einen überwiegend gebüschartigen, insgesamt aufgelockerten Gehölzbe-wuchs aus. In Lücken befinden sich Brombeergebüsche oder Hochstaudenfluren.

Der Hohlweg verläuft frei zwischen Ackerflächen. Er gehört zu einem Komplex mehrerer Hohlwege und Wäldchen am Höhenrand des Pfalzdorfer Plateaus und ist als gliederndes

und belebendes Element sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-044 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520599	Hochwert: 5726569
---------------------	-------------------

3.4.6.12 Gehölzbestand entlang eines Hohlweges

Ca. 240 m langer Hohlweg zwischen Uedem und dem Scholtenhof mit einem vorwiegend aus Stockausschlag hervorgegangenen Baumbestand ohne nennenswerte Strauchschicht. Vorherrschende Baumart ist die Eiche. Der Hohlweg ist bereits asphaltiert.

Der Gehölzbestand ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement von hoher Bedeutung.

Der Hohlweg ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-035 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520119	Hochwert: 5725832
---------------------	-------------------

3.4.6.13 Hohlweg

Ca. 600 m langer, gut erhaltener und noch befahrbarer Hohlweg zwischen Uedem und dem Thelenhof mit einem ca. 250 m langen Abzweig in südliche Richtung auf Bieselohe zu. Der Hohlweg wird heute vor allem als Reit- und Fußweg genutzt. Im Böschungsbereich befindet sich ein lockerer, zusammenhängender Baumbestand aus Stockausschlag mit zumindest als Saum gut ausgebildeter Strauchschicht. Abschnittsweise dominieren Eiche, Vogelkirsche und Zitterpappel. In der nach Süden führenden, nicht mehr als Weg genutzte Abzweigung wurden einige kleine Fichtengruppen angepflanzt. Der Hohlweg schneidet die saalezeitlichen Ablagerungen der Stauchendmoräne an. Die so entstandenen geologischen Aufschlüsse sind ein Geotop.

Der Hohlweg verläuft frei zwischen Ackerflächen. Er ist als gliederndes und belebendes Element, als Verbindungs- und Vernetzungsstruktur zwischen den Siedlungsbereichen von Uedem und der umgebenden Landschaft sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotop-Kataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-036 sowie im Geotop-Kataster der LANUV und des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdiger Geotop unter der Nr. GK-4303-027 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die kleinen Fichtengruppen im Bereich des nach Süden, Richtung Bieselohe führenden Teilabschnitts des Hohlweges sind durch bodenständige Laubbaumarten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520293	Hochwert: 5725411
---------------------	-------------------

3.4.6.14 Gehölzstreifen

Ca. 220 m langer und 10 - 15 m breiter Gehölzstreifen entlang einer Geländekante und im Bereich einer kleinen Abgrabung nordwestlich Bieselohe. Wechselweise dominieren Eiche

oder Hainbuche. Die Strauchschicht ist gut ausgeprägt. Im mittleren Teil befindet sich eine Fichtenanpflanzung.

Der Gehölzstreifen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-037 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die Fichtenanpflanzung im mittleren Teil des Gehölzstreifens ist in einen Bestand aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519972	Hochwert: 5725229
---------------------	-------------------

3.4.6.15 Gehölzbestand

Ca. 260 m langer, zum größten Teil frei durch Ackerflächen verlaufender, überwiegend zusammenhängender Baum- und Gebüschbestand auf der südexponierten Böschung eines ehemaligen Hohlweges westlich Neugravenhorst. Vorherrschende Baumart ist die Eiche. Der Gehölzbestand ist als gliederndes und belebendes Element sowie als lineares Vernetzungselement im Biotopverbund und Lebens- und Rückzugsraum für die gebietstypische Fauna und Flora von hoher Bedeutung.

Der Gehölzstreifen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-038 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520365	Hochwert: 5725033
---------------------	-------------------

3.4.6.16 Hohlweg

Der ca. 260 m lange, gut erhaltene, nicht mehr befahrene und daher weitgehend zugewachsene Hohlweg nordwestlich des Maashofes weist einen lückigen Baumbestand auf, vorwiegend aus Eiche. In den Lücken befinden sich Brombeergebüsche und Hochstaudenfluren. Am Südrand des Gehölzbestandes führt ein Feldweg entlang.

Der Hohlweg verläuft frei in der weithin ausgeräumten Ackerlandschaft. Er ist als gliederndes und belebendes Element sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-040 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520459	Hochwert: 5724292
---------------------	-------------------

3.4.6.17 Hohlweg

Der ca. 390 m lange, gut erhaltene Hohlweg südlich des Klutenberges weist im Hangbereich einen weitgehend geschlossenen Baumbestand, vorwiegend aus meist mehrstämmigen, früher niederwaldartig bewirtschafteten Eichen und eine überwiegend gut ausgebildete Strauchschicht auf. Er liegt frei zwischen Ackerflächen und ist als gliederndes und belebendes Element sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-030 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519629	Hochwert: 5723832
---------------------	-------------------

3.4.6.18 Hohlweg

Der ca. 420 m lange, gut ausgeprägte, nicht mehr befahrene Hohlweg westlich des Gochfortzberges ist auf den Böschungen mit dichtem, vorwiegend aus Eichen und Zitterpappeln gebildeten Baumbestand und zumindest randlich dichtem Strauchunterwuchs ausgestattet. Im südwestlichen Drittel des Hohlweges befindet sich eine kleine Fichtenanpflanzung. Hier wurde die Geländevertiefung z.T. mit Schutt- und Bodenmaterial aufgefüllt.

Der Hohlweg liegt frei zwischen Ackerflächen und ist als gliederndes und belebendes Landschaftselement sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-032 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Der das Landschaftsbild störende Fichtenbestand im südwestlichen Drittel des Hohlweges ist zu entfernen und die Fläche mit bodenständigen Gehölzarten neu anzupflanzen;

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519865	Hochwert: 5723682
---------------------	-------------------

3.4.6.19 Hohlweg

Der ca. 250 m lange, nicht mehr befahrbare und heute zugewachsene Hohlweg westlich des Klarenhofes ist mit einem mehr oder weniger geschlossenen Baumbestand, vorwiegend aus Eiche, ausgestattet. In Lücken befinden sich Holunder- und Brombeergebüsche. An der Südseite des Gehölzbestandes führt ein Feldweg entlang.

Der Hohlweg liegt frei zwischen Ackerflächen. Er ist als gliederndes und belebendes Element, sowie aus ökologischen und kulturhistorischen Gründen von sehr hohem Wert.

Der Hohlweg ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-041 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520509	Hochwert: 5723979
---------------------	-------------------

3.4.6.20 Wallhecke

Etwa 460 m lange Hecke (u.a. aus Hainbuche, Stieleiche, Vogelkirsche, Hasel) westlich des Hoppenhofes auf einem bis 1 m hohen Wall. Vor allem die Eichen sind heute durchgewachsen, so dass sie eine lockere Baumreihe bilden.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.6 gelten folgende besonderen Gebote:

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) die Hecke in 8-15jährigem Rhythmus in der Zeit von November bis Februar 20 bis 50 cm über dem Boden auf den Stock zu setzen;
Die Pflege darf dabei nur auf 20% bis 50% der Heckenlänge gleichzeitig erfolgen. Die übrigen Bereiche sind auf den Stock zu setzen, wenn die bereits gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind. Der Schnitt ist so durchzuführen, dass alle Schnittstellen glatt und möglichst kleinflächig bleiben.

- b) die Stark- und Altholzbestände innerhalb der Hecke als Baumreihe zu erhalten;
- c) das bei der Pflege anfallende Holz sobald wie möglich zu entfernen.
Abgestorbene Baumstümpfe und vereinzelt anfallendes Totholz sind dagegen in der Hecke zu belassen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518916	Hochwert: 5727718
---------------------	-------------------

3.4.7 Naturnahe kleine Waldflächen und Feldgehölze

Schutzgegenstand:

Als geschützter Landschaftsbestandteil werden frei in der Landschaft liegende kleine Waldflächen oder Feldgehölze festgesetzt. Diesen kommt eine hohe Bedeutung als belebende und gliedernde Landschaftselemente zu. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige tierökologische Funktionen als Rückzugs- und Lebensraum für die gebietstypische Tier- und Pflanzenwelt und sind wichtige Trittsteinbiotope im Rahmen des Biotopverbundes zwischen Waldflächen.

Schutzzweck:

Die Schutzausweisung ist gemäß § 23 a) und b) LG geboten.

Zusätzlich zu den allgemeinen Festsetzungen unter Ziffer 3.4 gelten folgende besonderen Verbote und Gebote:

1. Verbote

Es ist untersagt:

- a) die Wäldchen und Feldgehölze durch Kahlschlag zu nutzen;
- b) Wäldchen, Feldgehölze und andere Gehölzbestände zu beweiden;
- c) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln.

2. Gebote

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist es insbesondere geboten:

- a) Wäldchen und Feldgehölze naturnah, einzelstammweise zu bewirtschaften;
- b) einige Stämme stehend im Bestand absterben und verfaulen zu lassen, um Totholzbewohner zu fördern;
Zu diesem Zweck ist ebenfalls vereinzelt anfallendes Totholz im Bestand zu belassen.
- c) einen horizontal und vertikal stufigen Aufbau und eine reichhaltige Strauchschicht zu entwickeln bzw. zu erhalten;
- d) die Bestockung mit Laubgehölzen zu erhalten;
- e) bei der Wiederaufforstung Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden im Einzelnen folgende Wäldchen und Feldgehölze festgesetzt:

3.4.7.1 Eichenwäldchen

Ca. 0,4 ha großes Eichenwäldchen südwestlich des Hoffmannshofes mit z.T. altem Baumbestand und nahezu flächendeckend ausgebildeter Strauchschicht im Bereich einer ehemaligen Abgrabung.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4203-045 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2517365	Hochwert: 5730168
---------------------	-------------------

3.4.7.2 Wäldchen

Ca. 0,6 ha großes Buchen-/Eichenwäldchen im Bereich einer ehemaligen Abgrabung östlich des Kerstenhofes. Der Grund der Abgrabung wird als Gerätelager genutzt.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die als Gerätelager genutzte Fläche am Grund der Abgrabung ist zu räumen. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516869	Hochwert: 5729913
---------------------	-------------------

3.4.7.3 Wäldchen

Ca. 1,1 ha großes naturnahes Eichenwäldchen am Delsenweg in der Gemarkung Totenhügel. Das im Bereich einer ehemaligen Abgrabung gelegene Wäldchen ist strukturreich und weist eine dichte Strauchschicht auf. Stellenweise sind Kiefern im Bestand zu finden.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-062 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2521599	Hochwert: 5728468
---------------------	-------------------

3.4.7.4 Eichenwäldchen

Ca. 0,3 ha großes Eichenwäldchen im Bereich einer ehemaligen Abgrabung südwestlich des Reuschhofes. Das Wäldchen weist einen altem Baumbestand und zumindest an den Rändern eine dicht ausgebildete Strauchschicht auf. Es liegt frei in der weithin ausgeräumten Ackerlandschaft. Am westl. Rand des Bestandes befindet sich ein etwa 2 m hoher Wall.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-051 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Der am westlichen Rand des Bestandes gelegene Wall ist zu erhalten.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520988	Hochwert: 5728675
---------------------	-------------------

3.4.7.5 Wäldchen

Ca. 1,2 ha großes Wäldchen, vorwiegend aus Eiche, im Bereich einer ehemaligen Abgrabung südöstlich Keppeln. Am Grund der Abgrabung befindet sich ein Reitgelände. Das Wäldchen schließt an den Siedlungsbereich von Keppeln an und liegt ansonsten frei zwischen Grünland und Ackerflächen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518858	Hochwert: 5728037
---------------------	-------------------

3.4.7.6 Alte Landwehr

Die bei Bucholt, entlang der Gemeindegrenze zwischen Goch und Uedem verlaufenden, noch nicht eingeebneten Restabschnitte der alten Landwehr weisen einen waldartigen Gehölzbestand auf, wobei streckenweise Eichen oder Birken, Ebereschen und andere Baumarten dominieren. Eine Strauchschicht ist vor allem im Randbereich des Bestandes ausgebildet. Daneben existieren auf der Fläche einige kleine Kiefern- und Fichtenanpflanzungen.

Die drei bis 12 m breiten Teilflächen mit einer Größe von etwa 2,9 ha, 0,8 ha und 0,1 ha und einer Gesamtlänge von etwa 1.500 m liegen zum größten Teil frei in der weitläufigen, ausgeräumten Agrarlandschaft. Der südliche Teil verläuft innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Kalbecker Busches.

Am Wall wurden bereits einige kleine Bodenentnahmen vorgenommen. Die Teilabschnitte der alten Landwehr sind aufgrund ihrer ökologischen und gliedernden Funktion sowie vor allem als Reste einer historischen Befestigungsanlage aus kulturhistorischen Gründen schutzwürdig.

Die Landwehr ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-010 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Es ist verboten, die Teilflächen der alten Landwehr einzuebnen bzw. das Relief der Anlage zu verändern (z.B. durch Abgrabungen).
- b) Es ist verboten, die Grabenanlagen mit Schutt, Erdreich, Müll oder anderen Materialien zu verfüllen.
- c) Die vereinzelt kleinen Fichtenanpflanzungen sind in Bestände aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2515299	Hochwert: 5727751
---------------------	-------------------

3.4.7.7 Eichenwäldchen

Ca. 1 ha großes aus 2 Teilflächen bestehendes Eichenwäldchen nordwestlich des Erkeshofes, teilweise im Bereich von ehemaligen Abgrabungen. Der Baumbestand ist teilweise aufgelichtet, teilweise herrschen Gebüsch vor. Die Strauchschicht, überwiegend Holunder, ist z.T. gut ausgebildet. Am östlichen Waldrand befindet sich eine Aufforstung mit Bergahorn.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-028 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Der Bergahornbestand am östlichen Waldrand ist sukzessive in einen Bestand aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2516609	Hochwert: 5727575
---------------------	-------------------

3.4.7.8 Eichenhain

Ca. 0,3 ha großer beweideter Eichenbestand nördlich des Hoppenhofes. Eine Strauchschicht konnte sich aufgrund der Beweidung nicht entwickeln.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519224	Hochwert: 5727843
---------------------	-------------------

3.4.7.9 Wäldchen

Ca. 0,5 ha großes Wäldchen, vor allem aus Eichen sowie daneben aus Buchen, Eschen, Vogelkirschen u.a. Baumarten, im Hangbereich einer ca. 8 m tiefen Abgrabung nördlich des Hoppenhofes. Der Grund der Abgrabung wird von krautiger Vegetation eingenommen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519309	Hochwert: 5727779
---------------------	-------------------

3.4.7.10 Eichenwäldchen

Insgesamt etwa 2,5 ha großer, naturnaher, vorwiegend aus Eichen zusammengesetzter Gehölzbestand beim Schneiershof. Die Gehölze stehen z.T. im Bereich alter Abgrabungen und Geländekanten. In der nordwestlichen Teilfläche befinden sich jüngere Aufforstungen mit Eiche, Buche, Esskastanie und z.T. auch Bergahorn. Die südöstliche und die nordwestliche Teilfläche sind durch eine Reihe alter Eichen verbunden. Eine Strauchschicht ist randlich mäßig bis gut entwickelt.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-016 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2518294	Hochwert: 5726876
---------------------	-------------------

3.4.7.11 Gehölzstreifen und Feldgehölz

Ca. 180 m langer bis 15 m breiter Gehölzstreifen vorwiegend aus Eichen (z.T. aus Stockausschlag) entlang eines Hohlweges und einer Böschung nordwestlich des Beerenhofes. Im Bereich einer etwa 0,15 ha großen ehemaligen Abgrabung weitet sich der Bestand zu einem Feldgehölz auf. Randlich steht eine Fichtengruppe.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-044 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die randlich stehenden Fichten sind zu entfernen und durch bodenständige Baumarten zu ersetzen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520816	Hochwert: 5726855
---------------------	-------------------

3.4.7.12 Eichenwäldchen

Ca. 0,7 ha großes Eichenwäldchen (vor allem aus Stockausschlag) mit lockerer Strauchschicht nordwestlich des Beerenhofes. Am Grund einer flachen Abgrabung wurde der Bestand durch eine Fichtenaufforstung ausgekernt. Die Fichten sind z.T. durch Windwurf einträchtig. Das Wäldchen liegt frei zwischen Ackerflächen im oberen Höhenrandbereich des Pfalzdorfer Plateaus.

Der Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-044 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die Fichtenaufforstung im Inneren des Bestandes ist zu beseitigen und die Fläche der freien Sukzession zu überlassen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520605	Hochwert: 5726786
---------------------	-------------------

3.4.7.13 Wäldchen

Insgesamt ca. 1,4 ha großer, aus zwei Teilflächen bestehender Gehölzbestand an der 'Hohen Mühle' östlich Uedem. Die vornehmlich aus z.T. mehrstämmigen Eichen zusammengesetzte Gehölzfläche befindet sich im Bereich eines Hohlweges sowie von Geländekanten und kleineren Abgrabungen. Die am nordöstlichen Siedlungsrand von Uedem, zu beiden Seiten der L 5 gelegene Fläche, ist stark anthropogen beeinflusst (Trittschäden). Im Bereich des Hohlwegs werden die saalezeitlichen Ablagerungen der Stauchendmoräne sowie Schmelzwassersande angeschnitten. Die so entstandenen geologischen Aufschlüsse sind ein Geotop.

Das Wäldchen ist im Biotop-Kataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-033 erfasst. Der Hohlweg ist im Geotop-Kataster der LANUV und des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdiger Geotop unter der Nr. GK-4303-025 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- b) Es ist verboten, den Hohlweg zu asphaltieren oder diesen mit Schutt, Erdreich, Müll oder anderen Materialien zu verfüllen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520066	Hochwert: 5726335
---------------------	-------------------

3.4.7.14 Eichenwäldchen

entfällt

3.4.7.15 Gehölzbestand im Bereich von Hohlwegen

Ca. 430 m langer, von Osten nach Westen verlaufender, noch befahrbarer Hohlweg südlich Rother Berg bei Uedem, der von einem weiteren, ca. 150 m langen und heute weitgehend zugewachsenen Hohlweg gekreuzt wird. Die Hohlwege sind z.T. durch seitliche, flache Abgrabungen erweitert. Die Böschungen sind vornehmlich mit Eichen und Vogelkirschen (meist aus Stockausschlag) bestanden. Im Bereich der Abgrabungen ist der Baumbestand walddarig. Im Bereich der Hohlwege werden die saalezeitlichen Ablagerungen der Stauchendmoräne angeschnitten. Die so entstandenen geologischen Aufschlüsse sind ein Geotop.

Die Hohlwege sind im Biotop-Kataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-031 sowie im Geotop-Kataster der LANUV und des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdiger Geotop unter der Nr. GK-4303-024 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Es ist verboten, die Hohlwege zu asphaltieren.
- b) Es ist verboten, die Hohlwege mit Schutt, Erdreich, Müll oder anderen Materialien zu verfüllen.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519779	Hochwert: 5724963
---------------------	-------------------

3.4.7.16 Eichenwäldchen

Ca. 0,2 ha großes Eichenwäldchen auf einer Geländekuppe südlich Rother Berg bei Uedem im Bereich einer kleinen ehemaligen Abgrabung.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-031 erfasst.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2519566	Hochwert: 5724924
---------------------	-------------------

3.4.7.17 Wäldchen

Ca. 2,3 ha großes, frei zwischen Ackerflächen liegendes Wäldchen südlich der 'Hohen Mühle' bei Uedem im Bereich eines morphologisch stark bewegten ehemaligen Abgrabungsgebietes. Vorherrschende Baumart ist die Eiche. Die Strauchschicht ist z.T. gut ausgebildet. Ein früherer Reitplatz innerhalb des Wäldchens wurde mit Fichte aufgeforstet.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-034 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die Fichtenaufforstung im Bereich des ehemaligen Reitplatzes ist bei Wiederaufforstung in einen Bestand aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520167	Hochwert: 5725994
---------------------	-------------------

3.4.7.18 Feldgehölz

Ca. 0,3 ha großes, frei in der weiträumig ausgeräumten Ackerlandschaft liegendes Wäldchen im Bereich einer alten Abgrabung am nordostexponierten Höhenrand westlich des Reindershofes. Die den Bestand dominierenden Eichen werden von einigen Pappeln übertagt. Die Strauchschicht ist gut entwickelt. Am nördlichen Rand des Feldgehölzes befindet sich eine kleine Fichtenanpflanzung.

Der Gehölzbestand ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-039 erfasst.

Zusätzlich zu den Festsetzungen unter den Ziffern 3.4 und 3.4.7 gelten folgende besonderen Gebote:

- a) Die Fichten- und Hybridpappelanpflanzung am nördlichen Rand des Wäldchens sind in einen Bestand aus bodenständigen Gehölzen umzuwandeln.

Genauere Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles:

Rechtswert: 2520067	Hochwert: 5724427
---------------------	-------------------

3.5 Schutz der Alleen (§ 47a LG)

Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können, sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Ersatzpflanzungen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt ein landesweites Kataster der gesetzlich geschützten Alleen.

3.6 Schutz bestimmter Biotope (§ 62 LG)

Der Landschaftsplan stellt gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 LG die Biotope nachrichtlich dar.

Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung folgende Biotope führen können, sind verboten:

Die Geschützten Biotope werden mit den Buchstaben GB und einer fortlaufenden Ziffer in der Festsetzungskarte B – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – gekennzeichnet.

Nr.	Biotoptyp	Objekt-Nr.
GB 1	Stillgewässer	GB-4303-422
GB 2	Erlen-Bruchwald	GB-4303-423

4 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Festsetzungen zur Zweckbestimmung für Brachflächen werden für diesen Landschaftsplan nicht getroffen.

5 Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten (§ 25 LG)

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen gemäß § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Als besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden

- die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten und
- die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung festgesetzt.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Da sich die Festsetzungen 'Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten' und 'Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung' jeweils auf die gleiche Waldfläche beziehen, gelten die entsprechenden Flächenbeschreibungen gleichzeitig für beide Festsetzungsarten. Es wird auch bei jeder Fläche nur eine Nummer aufgeführt.

5.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten und Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

I. Allgemeine Festsetzungen für alle forstliche Festsetzungen

Bei den unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.15 aufgeführten Waldflächen sind, soweit bei den Einzelfestsetzungen nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
Die Baumartenwahl bei der künstlichen Verjüngung oder Wiederaufforstung soll sich an der Artenzusammensetzung der natürlichen Waldgesellschaften (heutige potenzielle natürliche Vegetation) orientieren. Soweit vorhanden sind die Maßnahmenpläne (Waldpflegepläne) zugrunde zu legen.
- Kahlschläge untersagt, soweit es sich um naturnahe Altholzbestände handelt.

Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation anzustreben.

Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.

Die Baumartenwahl ist dem jeweiligen Standortverhältnissen anzupassen.

Im Einzelnen werden folgende forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten festgesetzt:

5.1.1 Altholzbestand

Größe ca. 4,8 ha

Zwischen Grünlandflächen gelegener, naturnaher, vorwiegend aus Eichen bestehender Altholzbestand auf nassem Standort im Uedemer Bruch, nordöstlich Haus Kolk.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-046 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2521106	Hochwert: 5725734
---------------------	-------------------

5.1.2 Altholzbestand

Größe ca. 4,4 ha

Zwischen Grünland- und Ackerflächen gelegener, naturnaher, vorwiegend aus Eichen bestehender Altholzbestand auf nassem Standort im Uedemer Bruch, westlich Haus Kolk.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-046 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2520717	Hochwert: 5725595
---------------------	-------------------

5.1.3 Altholzbestand

Größe ca. 3,8 ha

Naturnaher, zwischen Acker- und Grünlandflächen gelegener, vorwiegend aus Eichen bestehender Altholzbestand auf grundwasserbeeinflusstem Standort im Uedemer Bruch, nordöstlich Gravenhorst.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;

Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-054 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2520992	Hochwert: 5725125
---------------------	-------------------

5.1.4 Waldbereich

Größe ca. 9,0ha

Vorwiegend aus Roteichen und Eichen sowie kleineren eingestreuten Nadelholzbeständen bestehender Laubwaldbereich innerhalb des Waldkomplexes 'Die Brüche' auf z.T. nassem Standort östlich Gravenhorst.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge im Bereich der Altbestände untersagt;
Altbestände sind zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-054 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2521582	Hochwert: 5725003
---------------------	-------------------

5.1.5 Altholzparzelle

Größe ca. 1,2 ha

Naturnaher, an Grünland angrenzender, vorwiegend aus Eichen bestehender Altholzbestand auf grundwasserbeeinflusstem Standort im Uedemer Bruch südwestlich des Hansenhofes.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-054 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2521907	Hochwert: 5725216
---------------------	-------------------

5.1.6 Laubwaldparzelle

Größe ca. 0,7 ha

Naturnaher, an Grünland angrenzender, vorwiegend aus Eichen bestehender Laubwald auf grundwasserbeeinflusstem Standort im Uedemer Bruch, nordwestlich 'Auf dem Stouf'.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-054 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2522029	Hochwert: 5725083
---------------------	-------------------

5.1.7 Altholzbestand

Größe ca. 0,9 ha

Naturnaher, vorwiegend aus Eichen bestehender Altholzbestand auf grundwasserbeeinflusstem Standort innerhalb des Waldkomplexes 'Die Brüche' am Bahndamm südwestlich 'Auf dem Stouf'.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-054 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2521769	Hochwert: 5724754
---------------------	-------------------

5.1.8 Laubwaldparzelle

Größe ca. 0,2 ha

Naturnaher, vorwiegend aus Eichen bestehender Laubholzbestand auf grundwasserbeeinflusstem Standort innerhalb des Waldkomplexes 'Die Brüche', am Bahndamm nordwestlich Gickenkath.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-4303-054 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2521949	Hochwert: 5724690
---------------------	-------------------

5.1.9 Altholzbestände

Größe ca. 78,0 ha

Naturnahe Laubwaldbereiche aus Buchen und Eichen und dazwischen liegende jüngere Bestände im Hangbereich des Balberger Höhenrandes, einschließlich der Naturwaldzellen Hochwald I und II.

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen gem. Ziffer 5.1 gilt folgende besondere Festsetzung:

- Die Fläche ist in Übereinstimmung mit dem Waldpflegeplan aus der Bewirtschaftung herauszunehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-BK-4304-005 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2525857	Hochwert: 5727301
---------------------	-------------------

5.1.10 Altholzbestand

Größe ca. 10,8 ha

Naturnaher Laubwaldbereich aus Eichen innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Hochwaldes östlich Beckerskath.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-BK-4304-005 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2524327	Hochwert: 5726667
---------------------	-------------------

5.1.11 Altholzbestand

Größe ca. 4,8 ha

Naturnaher Laubwaldbereich aus Buchen sowie Eichen innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Hochwaldes östlich Nachtigall.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;

Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-BK-4304-005 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2524376	Hochwert: 5726241
---------------------	-------------------

5.1.12 Altholzbestand

Größe ca. 10,6 ha

Naturnaher Laubwaldbereich aus Buchen sowie Eichen innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Hochwaldes östlich Nachtigall.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-BK-4304-005 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2524050	Hochwert: 5726241
---------------------	-------------------

5.1.13 Altholzbestand

Größe ca. 8,9 ha

Naturnaher Laubwaldbereich aus Buchen sowie Eichen innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Hochwaldes nördlich Villa Reichswald.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-BK-4304-005 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2524563	Hochwert: 5725872
---------------------	-------------------

5.1.14 Altholzbestand

Größe ca. 6,4 ha

Naturnaher Laubwaldbereich aus Buchen und Eichen innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Hochwaldes nördlich des Dailschenhofes.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-BK-4304-005 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2525082	Hochwert: 5725556
---------------------	-------------------

5.1.15 Altholzbestand

Größe ca. 2,2 ha

Naturnaher Laubwaldbereich aus Buchen sowie Eichen innerhalb der geschlossenen Waldfläche des Hochwaldes nordwestlich Villa Reichswald.

Auf der Fläche sind:

- bei der Wiederaufforstung ausschließlich bodenständige Laubbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden;
- Kahlschläge untersagt;
Der Altbestand ist zu erhalten und ausschließlich naturnah und einzelstammweise zu nutzen.

Die Waldfläche ist im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiger Biotop unter der Nr. BK-BK-4304-005 erfasst.

Genauere Lage der forstlichen Festsetzung:

Rechtswert: 2524077	Hochwert: 5725262
---------------------	-------------------

6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

I. Allgemeine Hinweise

Nach § 26 (3) LG können Festsetzungen nach Absatz 2 einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet werden, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksgrenze gebunden werden.

Zur Verwirklichung der festgesetzten Entwicklungsziele für die Landschaft und zur Sicherstellung der Schutzziele der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ist die Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Im Regelfall werden die Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum (Maßnahmenraum) zugeordnet. Die konkreten Maßnahmenflächen werden einvernehmlich mit den Grundeigentümern im Zuge der Landschaftsplanrealisierung vertraglich vereinbart. Die Vereinbarungen werden u.a. auf der Grundlage der Förderprogramme des Vertragsnaturschutzes getroffen.

Eine grundstücksbezogene Festsetzung erfolgt in den Fällen, in denen ortsgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Pflegemaßnahmen.

II. Allgemeine Grundsätze bei der Durchführung von Pflanzmaßnahmen

Bei der Gehölzartenauswahl für alle Anpflanzungen sind generell die natürlichen Standortbedingungen bzw. die anthropogen geschaffenen Standortvoraussetzungen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dabei soll die Auswahl der anzupflanzenden Gehölze in Orientierung an den vorhandenen Bestand entsprechend der zusammengestellten 'Liste der standortgerechten heimischen Gehölze' in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweck bzw. den angestrebten Funktionen der Anpflanzungen erfolgen.

Verwendung findet Baumschulware nach der Gütebestimmung des BDB.

Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.

Bei nachteiligen Veränderungen ist sofort die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten.

Über die vorgeschlagenen Anpflanzungen hinausgehende grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sind in Art und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich vorhandener oder geplanter Leitungen ist mit dem Versorgungsunternehmer bei Neuanpflanzungen Kontakt aufzunehmen.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen geeignete Gehölze:

<i>Acer campestre</i> -Feldahorn	<i>Prunus spinosa</i> – Schlehe
<i>Acer pseudoplatanus</i> – Bergahorn	<i>Quercus petraea</i> – Traubeneiche
<i>Alnus glutinosa</i> – Roterle	<i>Quercus robur</i> – Stieleiche
<i>Betula pendula</i> – Birke	<i>Rosa canina</i> – Hundsrose
<i>Betula pubescens</i> – Moosbirke	<i>Salix alba</i> – Silberweide
<i>Carpinus betulus</i> – Hainbuche	<i>Salix aurita</i> – Ohrchenweide
<i>Cornus sanguinea</i> – Hartriegel	<i>Salix caprea</i> – Salweide
<i>Corylus avellana</i> – Haselnuss	<i>Salix cinerea</i> – Grauweide
<i>Crataegus monogyna</i> – Weißdorn	<i>Salix fragilis</i> – Bruchweide
<i>Euonymus europaea</i> – Pfaffenhütchen	<i>Salix purpurea</i> – Purpurweide
<i>Fagus sylvatica</i> – Buche	<i>Salix triandra</i> – Mandelweide
<i>Frangula alnus</i> – Faulbaum	<i>Salix viminalis</i> – Korbweide
<i>Fraxinus excelsior</i> – Esche	<i>Sambucus nigra</i> – Schwarzer Holunder
<i>Populus nigra</i> – Schwarzpappel	<i>Sorbus aucuparia</i> – Eberesche
<i>Populus tremula</i> – Zitterpappel	<i>Tilia cordata</i> – Winterlinde
<i>Prunus avium</i> – Vogelkirsche	<i>Viburnum opulus</i> – Gemeiner Schneeball
<i>Prunus padus</i> – Traubenkirsche	

6.1 Maßnahmen

Unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.10 sind die allgemeinen Grundsätze für die Anlage und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (Biotope), wie Kleingewässer, Feldraine und Grünland, sowie für die Anpflanzung für den Biotopverbund wichtiger und für das Landschaftsbild charakteristischer Gehölzstrukturen, wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Feldhecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumreihen, -gruppen und Einzelbäume, festgesetzt.

Die räumliche Zuordnung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Festlegung von Maßnahmenräumen in Kap.6.2.

6.1.1 Anlage und Wiederherstellung von Kleingewässern

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage bzw. Wiederherstellung von Kleingewässern zu beachten:

- Der Standort muss für die Anlage eines Kleingewässers geeignet, d. h. die Wasserversorgung muss gesichert und das Umfeld relativ intakt sein.
- Nach Möglichkeit sind mehrere Weiher / Tümpel mit einem Durchmesser von etwa 10 - 30 m im engen räumlichen Verbund anzulegen.
- Kleingewässer sollten stockwerkartig mit Tief- und Flachwasserzonen angelegt werden. Die Wassertiefe sollte an der tiefsten Stelle mindestens 1 m betragen.
- Die Uferlinie sollte möglichst vielgestaltig ausgebildet werden, mit zahlreichen Buchten und Halbinseln und wechselnden Flach- und Steilufern.
- Neben ganzjährigen Wasserflächen sollten in geeigneten Bereichen auch periodische Kleingewässer angelegt werden.
- Die Besiedlung mit Tieren ist ausschließlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- Die genaue Lage und Ausgestaltung der Maßnahmen ist in einem Durchführungsplan festzulegen.
- Jede Nutzung, die die Funktionen eines Kleingewässers beeinträchtigt oder gefährdet, ist zu unterlassen.
- Um die Kleingewässer ist ein 5 m breiter Randstreifen als Pufferzone und Lebensraum für Amphibien der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln ist hier verboten. Der Randstreifen kann gelegentlich bei Bedarf im Herbst gemäht werden.
- Die an Weideflächen angrenzenden Uferbereiche sind einschließlich des Randstreifens dauerhaft durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt, Verbiss und Düngeeintrag zu schützen.
- Die erforderlichen Genehmigungen nach den wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuholen.

Eine Bepflanzung der Uferbereiche ist in der Regel nicht erforderlich. Diese sollte allenfalls punktuell mit wenigen bodenständigen Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen erfolgen.

6.1.2 Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen

Folgende Grundsätze sind bei der Einrichtung von Wildkrautsäumen, Feldrainen und Uferstreifen zu beachten:

- Es ist jeweils ein 3 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Wildkrautsaumes bzw. ein 5 m breiter Streifen zur Einrichtung eines Feldraines oder Uferstreifens aus der Bewirtschaftung herauszunehmen.
- Der Mindestabstand von 3 bzw. 5 m ist beim Beackern der Felder einzuhalten und als Minimalbreite von Wegbanketten zugrunde zu legen.
- Bei angrenzenden Weideflächen sind die Saumzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Wildkrautsäume und Feldraine sind regelmäßig zu mähen, wobei die Mahd in Bezug auf Zeitwahl und Periodik variabel gestaltet werden sollte. Ein Teil der Säume soll nur einmal im Jahr, ein anderer Teil alle 2 - 4 Jahre gemäht werden. Die Mahd ist jeweils im Herbst abschnittsweise durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen.

6.1.3 Schaffung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grünlandflächen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

6.1.4 Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Baumreihen und Alleen zu beachten:

- Die Bäume sind je nach Kronenvolumen in einem Abstand untereinander von 7,5 m bei kleinkronigen bis 12,5 m bei großkronigen Bäumen zu pflanzen.
- Obstbäume sind mit ausreichendem Abstand zum Straßenrand zu pflanzen, um eine Verkehrsgefährdung auszuschließen.

- Bei der Ergänzung von Einzelbäumen oder der Festsetzung von Baumreihen oder Alleen sind die Artenwahl sowie der Pflanzabstand dem vorhandenen Bestand anzupassen.
- Als Pflanzgut sind mittel- oder hochwüchsige Baumarten mit erreichbaren Endhöhen über 15 m als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm zu verwenden.

6.1.5 Anpflanzung von Kopfbäumen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Kopfbäumen zu beachten:

- Die beim Rückschnitt alter Kopfbäume anfallenden Äste können für Neuanpflanzungen verwendet werden. Äste mit einem Mindestdurchmesser von 5 cm werden zu diesem Zweck auf 3 m Länge geschnitten und ca. 50 - 70 cm tief bei frostfreiem Wetter eingepflanzt.
- Der Pflanzabstand ist beliebig, sollte jedoch nicht unter 2 m betragen.
- Nach etwa 2 Jahren müssen die Bäume in etwa 1,80 - 2 m Höhe geköpft werden. Mit zunehmender Zeitdauer können die Kopfschnitte in immer größeren Abständen vorgenommen werden.
- Die mit zunehmendem Alter der Kopfbäume erforderlichen Pflegemaßnahmen sind in Ziff. 3.4.2 vorgegeben.

6.1.6 Anpflanzung von Feldhecken

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Feldhecken zu beachten:

- Die Hecken sind möglichst als mehrreihige, mindestens dreireihige, etwa 4 - 10 m breite, lineare Gehölzbepflanzungen aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung von Arten der potenziellen natürlichen Vegetation.
- Die einzelnen Arten sind dabei nicht wahllos verstreut, sondern gruppenweise anzupflanzen, um auch konkurrenzschwachen Arten langfristig das Überleben zu sichern.
- Die Hecken sollten nach Möglichkeit in der Breite variieren, über weite Strecken einen stufigen Aufbau erhalten und in der Struktur möglichst reich gegliedert sein.
- Der Pflanzabstand sollte ca. 1 m mal 1 m und der Abstand zur Grundstücksgrenze 1,25 m betragen. Grundstückszufahrten sind freizuhalten.
- In den ersten Jahren nach der Pflanzung ist die Krautschicht innerhalb der Junganlage ein- bis zweimal jährlich zu mähen, um ein Überwachsen der Gehölze zu verhindern. Statt dessen kann auch mit abgemähtem Pflanzmaterial gemulcht werden.
- Wird die Hecke zu breit oder setzt in Bodennähe die Vergreisung der Gehölze ein, ist mit den in Ziff. 3.4.1 angegebenen Pflegemaßnahmen zu beginnen.
- Auf der jeweils an Acker- oder Grünlandflächen angrenzenden Heckenseite ist möglichst ein mindestens 3 m breiter Streifen für die Entwicklung eines Wildkrautsaumes vorzusehen. Bei angrenzenden Weideflächen sind die Randzonen durch Zäune vor Beweidung zu schützen.
- Die Pflege des Wildkrautsaumes ist entsprechend der Angaben in Ziff. 6.1.2 vorzunehmen.
- Gehölzfreie Zwischenräume sind wie Wildkrautsäume entsprechend der Angaben in Ziff. 6.1.2 zu entwickeln und zu pflegen.

6.1.7 Anlage von Schutzpflanzungen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Schutzpflanzungen zu beachten:

- Schutzpflanzungen sind als mehrreihige lineare Gehölzbestände aufzubauen.
- Der Gehölzbestand sollte möglichst artenreich sein, unter ausschließlicher Verwendung bodenständiger oder zumindest standortgerechter Arten. Es ist ein hoher Anteil an Bäumen zu verwenden.
- Bei Anpflanzungen im Bereich stark befahrener Straßen müssen in gewissem Umfang weitgehend immissionsresistente (streusalz- und abgasverträgliche) Gehölze Verwendung finden.
- Die Schutzpflanzung sollte durch Anpflanzung von Sträuchern und Großsträuchern einen stufigen Aufbau erhalten.
- Die Reihenabstände der Pflanzungen bei Anlage von mehrreihigen Gehölzstreifen beträgt ca. 1 m, der Abstand der Pflanzen in den Reihen 1 m sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze jeweils 1,25 m.

6.1.8 Anpflanzung von Ufergehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anpflanzungen von Ufergehölzen zu beachten:

- Die Gehölze sind in gewässerparallelen Reihen anzuordnen, hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten. Oberhalb des Mittelwasserbereichs empfiehlt sich die Verwendung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Baumweiden. Für eine Bepflanzung weiter oberhalb sind vorwiegend Bäume 2. Ordnung sowie Sträucher zu verwenden (z.B. Eberesche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide oder Faulbaum).
- Der Pflanzabstand zwischen den Erlen, Eschen und Weiden sollte je nach zu erwartender Wuchsleistung der Gehölze etwa 1 bis 2 m innerhalb der Reihe betragen, der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen oberhalb des Mittelwasserbereiches etwa 1 m.
- Bei ausreichendem Flächenangebot sind mehrreihige stufig aufgebaute Anpflanzungen vorzunehmen.
- Beginnen die Gehölze im unteren Bereich zu verkahlen, so dass die Schattenwirkung auf das Gewässer deutlich nachlässt, sind diese durch 'Auf den Stock setzen' in der Zeit von November bis März zu verjüngen. Der Schlagabraum ist zu entfernen.
- Bei der Gestaltung von Ufergehölzen und Grabenbepflanzungen ist nach der 'Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen' vorzugehen.

6.1.9 Anlage von Streuobstweiden / -wiesen

Hier sind die im Vertragsnaturschutz geregelten Grundsätze zu beachten.

6.1.10 Anlage von Feldgehölzen

Folgende Grundsätze sind bei der Anlage von Feldgehölzen zu beachten:

- Feldgehölze sind horizontal und vertikal stufig aufzubauen unter Verwendung zahlreicher Arten.

- Die Bestandsränder sollen eine buchtige Ausformung erhalten. Die Buchten sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, damit sich hier krautige Pflanzen und Sträucher ansiedeln können.
- Der äußere Randbereich der Gehölze ist als mind. 3 m breiter Wildkrautsaum auszubilden, dem sich eine Strauchzone anschließt, die nach innen zunehmend mit Bäumen durchsetzt wird.
- Bei der Anpflanzung sind Arten der potenziellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Baum und Straucharten sind in Gruppenmischungen zu pflanzen.
- Der Pflanzabstand soll 1 m betragen, der Anteil an Bäumen soll 20 % nicht überschreiten.

6.2 Maßnahmenräume

Die Maßnahmenräume werden mit dem Buchstaben **M** und einer fortlaufenden Ziffer gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Maßnahmenräume ist der Karte C: Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen zu entnehmen. Für bestimmte Bereiche werden durch den Landschaftsplan keine Maßnahmenräume festgesetzt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Bereiche mit konkreten städtebaulichen Entwicklungsabsichten sowie um Nutzungen, die zurzeit keine oder keine konkret festzulegenden Maßnahmen zulassen.

Bei den Maßnahmen wird zwischen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen unterschieden. Unter Entwicklungsmaßnahmen wird die Neuanlage oder die Entwicklung neuer Strukturen verstanden, unter Optimierungsmaßnahmen die Verbesserung, Optimierung und Pflege bereits vorhandener sowie die Wiederherstellung ehemals vorhandener Biotope oder Strukturen. Die als Optimierungsmaßnahme genannte naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zielt insbesondere auf eine extensivere Bewirtschaftungsweise ab.

6.2.1 Maßnahmenraum M 1: Pfalzdorfer Plateau

Größe: ca. 2.937,5 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 30 ha
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;• Anpflanzung von Baumreihen und Alleen;• Anpflanzung und Pflege von Hofbäumen; Der Kronenschnitt bei vielen Linden zur Formung der im Gebiet charakteristischen 'Lindenwände' sollte beibehalten und gefördert werden.• Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen;• Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen; Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll be-	

sonders gefördert werden.

- Anlage von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen;

Optimierungsmaßnahmen:

- Pflege und Entwicklung der vorhandenen Wäldchen, Gehölzstreifen und sonstigen Gehölzstrukturen hinsichtlich Naturnähe und ökologischer Funktionsfähigkeit im Rahmen des Biotopverbundes.

6.2.2 Maßnahmenraum M 2: Pfalzdorfer Höhenrand

Größe: ca. 554,0 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung liegt auch im Bereich des Pfalzdorfer Höhenrandes in der Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen. Hinzu kommen Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion.

Maßnahmen

Fläche / Umfang

Entwicklungsmaßnahmen:

ca. 5 ha

- Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Felddrainen; Anlage quer zur Hangrichtung.
- Anpflanzung von Baumreihen und Alleen;
- Anpflanzung und Pflege von Hofbäumen;
- Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen; Anlage nach Möglichkeit quer zur Hangrichtung.
- Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen; Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden.
- Anlage von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen;

Optimierungsmaßnahmen:

- Durchführung von Maßnahmen zum Erosionsschutz (z.B. Winterbeegrünung, hangparallele Bewirtschaftungsrichtung, Mulchsaat, Ackerbrache, Umwandlung von Acker in Grünland und andere geeignete Maßnahmen);
- Pflege und Entwicklung der vorhandenen Wäldchen und sonstigen Gehölzstrukturen hinsichtlich Naturnähe und ökologischer Funktionsfähigkeit im Rahmen des Biotopverbundes;
- Optimierung der Hohlwege mit den begleitenden Gehölzstrukturen und Vegetationsbeständen.

6.2.3 Maßnahmenraum M 3: Kalbecker Busch

Größe: ca. 55,6 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der geschlossenen Waldfläche unter besonderer Sicherung und Pflege naturnaher Laubholzbestände.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	
• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume;	ca. 1,0 ha
• natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd);	ca. 0,5 ha
• sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholzbestände in reich strukturierte, bodenständige oder zumindest standortgerechte Laub- / Mischwaldbestände;	
• Entwicklung und Pflege kleinräumiger Heideflächen auf sandigen Standorten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen;	
<u>Optimierungsmaßnahmen:</u>	
• schonende Bewirtschaftung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag	

6.2.4 Maßnahmenraum M 4: Uedemer Bruch

Größe: ca. 439,0 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der vielfältig gegliederten, z.T. noch einen hohen Anteil an Grünland aufweisenden Landschaft im Niederungsbereich des Uedemer Bruches.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	
• Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;	ca. 5,0 ha
• Einrichtung von Uferstreifen und Ufergehölzen entlang von Gräben;	
• naturnahe Gestaltung von Gräben;	
• Anlage und Pflege von naturnahen Kleingewässern;	
• Anpflanzung von Baumreihen und Alleen;	
• Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen;	
• Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen;	
• Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen; Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden.	

- Anlage von Feldgehölzen;
- sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholz- und Hybridpappelbestände in reich strukturierten, bodenständigen Laubwald;
- Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume;
- Umwandlung von Acker in Grünland;

Optimierungsmaßnahmen:

- naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung von naturnahen Laubwaldbeständen und Feldgehölzen;
- Abzäunung von Gewässerrandbereichen (v.a. Entwässerungsgräben) zum Schutz der Ufervegetation vor Viehtritt und Verbiss;
- extensive Pflege von Entwässerungsgräben; Entkräutungen sind abschnittsweise vorzunehmen.

6.2.5 Maßnahmenraum M 5: Kernbereich des Uedemer Bruches

Größe: ca. 378,2 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland, feuchten Waldbereichen und anderen Feuchtbiotopen.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 10,0 ha
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;• naturnahe Gestaltung von Gräben, insbesondere Gochfortzley und Grenzley;• Einrichtung von Uferstreifen und Ufergehölzen entlang von Gräben;• Anlage und Pflege von naturnahen Kleingewässern und Blänken;• Anpflanzung und Pflege von Kopfbäumen;• sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholz- (insb. Fichten und Lärchen) und Hybridpappelbestände in reich strukturierten, bodenständigen Laubwald;• Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume;• Umwandlung von Acker in Grünland;	
<u>Optimierungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Wiedervernässung von Grünland und Waldbereichen; Dränagen sollten beseitigt, kleine Entwässerungsgräben angestaut oder verfüllt und größere Gräben mit regulierbaren Wehren oder Keilflachschiebern versehen werden.• Optimierung und Entwicklung von feuchten Waldflächen und Bruchwald;	

- Optimierung und Entwicklung von feuchtem Grünland;
- auf die Belange des Naturschutzes ausgerichtete, extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen;
- Optimierung und Entwicklung von Gräben und Kleingewässern, insbesondere Pflege und Erhaltung von Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Hochstaudenfluren;
- Abzäunung von Gewässerrandbereichen (v.a. Entwässerungsgräben) zum Schutz der Ufervegetation vor Viehtritt und Verbiss;
- extensive Pflege von Entwässerungsgräben; Entkräutungen sind abschnittsweise vorzunehmen.
- naturnahe, einzelstammweise Bewirtschaftung von naturnahen Laubwaldbeständen und Feldgehölzen.

Für die Kernbereiche des Maßnahmenraumes in den Grenzen des geplanten Naturschutzgebietes ist die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans erforderlich, in dem die genannten Maßnahmen zu konkretisieren und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu entwickeln sind.

6.2.6 Maßnahmenraum M 6: Balberger Höhenrücken

Größe: ca. 437,1 ha

Das Schwergewicht der Entwicklung liegt im Bereich des Balberger Höhenrückens in der Erhaltung und Anreicherung der bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie Ergänzung vorhandener Strukturen.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	ca. 4,0 ha
<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung und Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen;• Anpflanzung von Baumreihen und Alleen;• Anpflanzung und Pflege von Hofbäumen;• Anpflanzung und Pflege von Feldhecken und Gehölzstreifen;• Neuanlage und Pflege von Streuobstweiden / -wiesen; Der Ausgleich des Fehlbestandes an hochstämmigen Obstbäumen auf vorhandenen Streuobstweiden durch Nachpflanzungen soll besonders gefördert werden.• Anlage von kleinen Waldflächen und Feldgehölzen;	
<u>Optimierungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none">• Pflege und Entwicklung der vorhandenen Wäldchen, Gehölzstreifen und sonstigen Gehölzstrukturen hinsichtlich Naturnähe und ökologischer Funktionsfähigkeit im Rahmen des Biotopverbundes.	

6.2.7 Maßnahmenraum M 7: Uedemer Hochwald und Tüschenwald

Größe: ca. 1.041,5 ha

Der Schwerpunkt der Entwicklung in diesem Maßnahmenraum liegt in der Erhaltung der geschlossenen Waldflächen unter besonderer Sicherung und Pflege naturnaher Laubholzbestände.

Maßnahmen	Fläche / Umfang
<u>Entwicklungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none">Entwicklung und Pflege naturnaher und vielgestaltig ausgeformter Waldmäntel und Säume; Bei der Verjüngung der Waldbestände sollte nach Möglichkeit ein 30 m breiter Laub-Altholzstreifen an den Waldaußenrändern stehen gelassen und nur bei Überalterung einzelstammweise verjüngt werden.	ca. 20 ha
<ul style="list-style-type: none">natur- und biotopgerechte Gestaltung und Pflege von Wegrändern und Lichtungen im Wald (z.B. 'Sich-selbst-überlassen' oder späte Mahd);sukzessive Umwandlung strukturarmer Nadelholzbestände in reich strukturierte, bodenständige oder zumindest standortgerechte Laub- / Mischwaldbestände.	ca. 2 ha
<u>Optimierungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none">schonende Bewirtschaftung naturnaher Laubholzbestände durch Plenter- oder Femelschlag	

7 Vorrangflächen für Kompensationen

Nach § 32 LG können die Träger der Landschaftsplanung im Landschaftsplan geeignete Kompensationsflächen darstellen und die hierfür entsprechend geeigneten Kompensationsmaßnahmen beschreiben.

Die im Landschaftsplan entsprechend ausgewiesenen Räume, in denen Kompensationsflächen angereichert werden sollen, sind aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung für den Biotopverbund sowie den Arten- und Biotopschutz und einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ausgewählt worden.

Sie sind als Vorrangbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel der Biotoppflege und Entwicklung von Lebensräumen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anzusehen und mit dementsprechend hoher Priorität als Suchräume bei der Auswahl geeigneter Kompensationsflächen zu beachten.

Folgende Vorranggebiete für Kompensationen sind mit einer Schraffur in der Festsetzungskarte C - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – gekennzeichnet:

7.1 Kompensationsraum K 1: Uedemer Bruch

Das Uedemer Bruch ist eine alte grünlandgeprägte Kulturlandschaft. Es zeichnet sich durch eine reichhaltige Gliederung aus naturnahen Laubwaldbereichen, Baumreihen, Hecken und anderen Gehölzstrukturen aus. Aufgrund des natürlicherweise hohen Grundwasserstandes besitzt der Raum ein hohes Potenzial zur Entwicklung von Feuchtgrünland, feuchten Waldflächen und anderen Feuchtlebensräumen. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen soll den landschaftlichen Negativentwicklungen entgegengewirkt werden, insbesondere dem zunehmenden Umbruch von Acker in Grünland und den Fichtenaufforstungen auf nassen Standorten.

Kompensationsmaßnahmen:

- Umbau von Nadelholzforsten, insbesondere der Fichtenparzellen, und Hybridpappelbeständen in bodenständigen Laubwald aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation;
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland;
- Anlage von naturnahen Kleingewässern und Blänken;
- naturnahe Gestaltung von Gräben einschließlich Einrichtung von Uferstreifen und Ufergehölzen;
- auf die Belange des Naturschutzes ausgerichtete, extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen.

7.2 Kompensationsraum K 2: Uedemer Hochwald

Der Uedemer Hochwald setzt sich, neben Eichen und Buchen, zu einem großen Teil aus mittelalten Kiefernbeständen sowie aus Lärchen und Fichten zusammen. Diese sollen, im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild, in bodenständigen oder zumindest standortgerechten Laubwald (nach Möglichkeit Eiche oder Buche) umgewandelt werden.

Kompensationsmaßnahmen:

- Umwandlung strukturarmer Nadelholzforste in reich strukturierten, bodenständigen oder zumindest standortgerechten Laubwald.

8 Auszug aus den Flurkarte zu den Festsetzungen nach §§ 20 bis 25 LG

Verwendete Abkürzungen:

Gemarkung	Gem.
Flurstück	Flst.
Pfalzdorf	Pfd.
Altkalkar	Altk.
Keppeln	Kep.
Uedem	Ued.
Neulouisendorf	Neul.
Uedemerfeld	Uedf.
Uedemerbruch	Uedbr.
Fehlenden Nr. wurden gestrichen	

Naturschutzgebiete

	Gem.	Flur	Flst. tlw.
N 3.1.1 Uedbr.	2		144 tlw.
N 3.1.1 Uedbr.	3		18 tlw.
			19 tlw.
			20 tlw.
			26 tlw.
			27 tlw.
			28 tlw.
			29 tlw.
			30 tlw.
			31 tlw.
			32 tlw.
			36 tlw.
			37 tlw.
			38 tlw.
			39 tlw.
			40 tlw.
			41 tlw.
			42 tlw.
			43 tlw.
			44 tlw.
			51 tlw.
			52 tlw.
			53 tlw.
			55 tlw.
			56 tlw.
			57 tlw.
			58 tlw.
			59 tlw.
			60 tlw.
			62 tlw.
			63 tlw.
			64 tlw.
			65 tlw.
			66 tlw.
			70 tlw.
			71 tlw.
			72 tlw.
N 3.1.1 Uedbr.	3		73 tlw.
			74 tlw.
			75 tlw.
			76 tlw.

	Gem.	Flur	Flst. tlw.		Gem.	Flur	Flst. tlw.
			77 tlw.				282 tlw.
			159 tlw.				283 tlw.
			160 tlw.				284 tlw.
			161 tlw.				289 tlw.
			162 tlw.				290 tlw.
			164 tlw.				296 tlw.
			165 tlw.				297 tlw.
			166 tlw.	N 3.1.1 Uedf.	8		31 tlw.
			167 tlw.				142 tlw.
			168 tlw.	N 3.1.2 Uedbr.	1		153 tlw.
			169 tlw.	N 3.1.2 Uedbr.	2		10 tlw.
			173 tlw.				26 tlw.
			174 tlw.				426 tlw.
			175 tlw.	N 3.1.2 Uedbr.	6		364 tlw.
			176 tlw.				533 tlw.
			177 tlw.	N 3.1.2 Uedbr.	7		8 tlw.
			179 tlw.				9 tlw.
			180 tlw.				13 tlw.
			181 tlw.				27 tlw.
			182 tlw.				30 tlw.
			183 tlw.				31 tlw.
			184 tlw.				152 tlw.
			187 tlw.				153 tlw.
			188 tlw.				154 tlw.
			189 tlw.				155 tlw.
			190 tlw.				158 tlw.
			191 tlw.				
			192 tlw.				
			193 tlw.				
			194 tlw.				
			195 tlw.				
			196 tlw.				
			197 tlw.				
			198 tlw.				
			199 tlw.				
			200 tlw.				
			201 tlw.				
			202 tlw.				
			203 tlw.				
			204 tlw.				
			205 tlw.				
			207 tlw.				
			217 tlw.				
			223 tlw.				
			226 tlw.				
			227 tlw.				
			244 tlw.				
			245 tlw.				
			254 tlw.				
			263 tlw.	L 3.2.1 Pfl.	7		1 tlw.
			264 tlw.				600 tlw.
			265 tlw.	L 3.2.1 Pfl.	8		44 tlw.
			281 tlw.				45 tlw.
							65 tlw.

Landschaftsschutzgebiete

	Gem.	Flur	Flst. tlw.
L 3.2.1 Kepp.	1		52 tlw.
			53 tlw.
			53 tlw.
			54 tlw.
			55 tlw.
			56 tlw.
			57 tlw.
			70 tlw.
			71 tlw.
			82 tlw.
			120 tlw.
			120 tlw.
			171 tlw.
			195 tlw.
			196 tlw.
			211 tlw.
			251 tlw.
			261 tlw.
			285 tlw.
L 3.2.1 Pfl.	7		1 tlw.
			600 tlw.
L 3.2.1 Pfl.	8		44 tlw.
			45 tlw.
			65 tlw.

Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.
			66				115				276
			71				116				277
			72				118				278
			224				119				279
			226				120				280
			233				121				285
			234				122				286
			236				123				287
			240				124				288
			242				126				290
			297				127	L 3.2.2	Uedbr.	4	7
			308				128				11
			310				132				12
			330				133				13
			331				134				14
			332				136				15
			335				138				16
			337				139				25
			351				140				36
			369				141				38
			370				142				70
			380				143				79
			381				144				80
L 3.2.2	Kervd.	13	8				145				81
			9				146				82
			10				147				83
L 3.2.2	Uedbr.	1	216				149				84
L 3.2.2	Uedbr.	2	86				150				85
L 3.2.2			144				151				86
L 3.2.2	Uedbr.	3	1				159				87
			2				168				88
			4				210				89
			5				211				90
			12				212				91
			13				213				124
			15				214				134
			16				215				147
			17				216				148
			18				229				149
			19				230				155
			73				242				155
			76				243				163
			77				249				171
			79				250				175
			80				251				178
			81				252	L 3.2.2	Uedbr.	5	88
			82				253	L 3.2.2	Uedf.	6	121
			88				266				141
			99				267				164
			103				268				283
			108				269				341
			109				270				342
			110				271				358
			111				272				359
L 3.2.2	Uedbr.	3	112	L 3.2.2	Uedbr.	3	273	L 3.2.2	Uedf.	6	360
			113				274				361
			114				275				364

	Gem.	Flur	Flst.	tlw.		Gem.	Flur	Flst.	tlw.		Gem.	Flur	Flst.	tlw.
				407					144					229
L 3.2.2	Uedf.	7	329	tlw.					147		L 3.2.3	Uedbr.	2	62
L 3.2.2	Uedf.	9	1	tlw.					149					62
			4	tlw.					153					79
			16	tlw.					156					80
			18	tlw.					157					82
			87	tlw.					164					86
			87	tlw.					165					88
			169	tlw.					166					89
			170	tlw.					167					91
			171	tlw.					173					92
			172	tlw.					174					93
			183	tlw.					175					96
L 3.2.3	Uedbr.	1	2	tlw.					176					97
			3	tlw.					177					97
			8	tlw.					178					98
			9	tlw.					179					99
			10	tlw.					180					100
			11	tlw.					181					101
			12	tlw.					182					104
			13	tlw.					183					105
			14	tlw.					184					113
			15	tlw.					185					114
			16	tlw.					186					116
			17	tlw.					187					118
			19	tlw.					188					119
			20	tlw.					189					121
			22	tlw.					190					122
			23	tlw.					191					123
			24	tlw.					192					124
			25	tlw.					193					125
			26	tlw.					194					126
			28	tlw.					195					133
			50	tlw.					197					141
			52	tlw.					198					142
			54	tlw.					199					143
			55	tlw.					200					144
			56	tlw.					201					145
			57	tlw.					202					146
			58	tlw.					203					147
			60	tlw.					204					148
			61	tlw.					205					154
			62	tlw.					206					155
			64	tlw.					207					156
			65	tlw.					208					157
			75	tlw.					210					158
			78	tlw.					211					159
			79	tlw.					214					160
			80	tlw.					216					161
			81	tlw.					217					162
			84	tlw.					219					163
			86	tlw.					223					164
			126	tlw.					224					165
			127	tlw.					225					166
L 3.2.3	Uedbr.	1	129	tlw.		L 3.2.3	Uedbr.	1	226		L 3.2.3	Uedbr.	2	167
			130	tlw.					227					168
			132	tlw.					228					171

Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.	
			172				28				207	
			173				31				213	
			174				36				214	
			176				37				215	
			177				39				216	
			182				41				217	
			204				42				219	
			205				43				220	
			206				44				221	
			206				45				222	
			207				46				223	
			208				47				224	
			209				48				225	
			216				49				226	
			217				50				227	
			245				51				244	
			246				53				245	
			247				54				246	
			248				55				249	
			249				56				252	
			288				59				253	
			294				62				263	
			296				63				264	
			301				66				265	
			308				74				269	
			309				75				270	
			310				77				282	
			311				79				288	
			312				80				289	
			313				81				290	
			314				82				291	
			315				88				292	
			316				108				293	
			317				109				294	
			318				110				295	
			338				112				296	
			365				113				297	
			366				115		L 3.2.3	Uedbr.	4	13
			369				126					14
			370				127					15
			413				134					16
			414				140					17
			415				141					18
			416				144					19
			433				145					20
			434				146					23
			441				147					24
			442				164					25
L 3.2.3	Uedbr.	3	13				165					26
			15				177					27
			16				181					29
			17				187					35
			18				188					36
			18				189					38
L 3.2.3	Uedbr.	3	20	L 3.2.3	Uedbr.	3	190	L 3.2.3	Uedbr.	4	39	39
			26				200					40
			27				201					41

Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.			
		42	tlw.			159	tlw.			179	tlw.			
		43	tlw.			160	tlw.			181	tlw.			
		44	tlw.			163	tlw.			182	tlw.			
		45	tlw.			165	tlw.			186	tlw.			
		46	tlw.			166	tlw.			188	tlw.			
		47	tlw.			167	tlw.			190	tlw.			
		48	tlw.			168	tlw.			192	tlw.			
		52	tlw.			169	tlw.			198	tlw.			
		64	tlw.			170	tlw.			199	tlw.			
		65	tlw.			171	tlw.			200	tlw.			
		66	tlw.			172	tlw.			205	tlw.			
		67	tlw.			173	tlw.			206	tlw.			
		68	tlw.			174	tlw.	L 3.2.3	Uedbr.	7	111	tlw.		
		69	tlw.			175	tlw.				113	tlw.		
		70	tlw.			176	tlw.				122	tlw.		
		71	tlw.			177	tlw.				158	tlw.		
		72	tlw.			178	tlw.	L 3.2.3	Uedbr.	8	527	tlw.		
		73	tlw.	L 3.2.3	Uedbr.	5	4	L 3.2.3	Uedf.	6	104	tlw.		
		74	tlw.				9				118	tlw.		
		75	tlw.				29				119	tlw.		
		76	tlw.				34				121	tlw.		
		77	tlw.				35				127	tlw.		
		78	tlw.				36				141	tlw.		
		79	tlw.				37				164	tlw.		
		80	tlw.				38				237	tlw.		
		84	tlw.				39				258	tlw.		
		85	tlw.				40				283	tlw.		
		86	tlw.				41				289	tlw.		
		87	tlw.				42				293	tlw.		
		91	tlw.				43				340	tlw.		
		92	tlw.				44				341	tlw.		
		112	tlw.				45				342	tlw.		
		113	tlw.				46				345	tlw.		
		115	tlw.				48				352	tlw.		
		118	tlw.				49				355	tlw.		
		120	tlw.				51				356	tlw.		
		122	tlw.				52				357	tlw.		
		124	tlw.				53				358	tlw.		
		126	tlw.				54				359	tlw.		
		128	tlw.				55				360	tlw.		
		130	tlw.				56				361	tlw.		
		132	tlw.				72				362	tlw.		
		134	tlw.				73				364	tlw.		
		135	tlw.				74				372	tlw.		
		140	tlw.				75				377	tlw.		
		141	tlw.				86				385	tlw.		
		143	tlw.				88				407	tlw.		
		144	tlw.				90				409	tlw.		
		145	tlw.				92	L 3.2.3	Uedf.	7	22	tlw.		
		147	tlw.				121				23	tlw.		
		148	tlw.				156				54	tlw.		
		149	tlw.				158				274	tlw.		
		150	tlw.				159				316	tlw.		
		151	tlw.				166				317	tlw.		
L 3.2.3	Uedbr.	4	152	tlw.	L 3.2.3	Uedbr.	5	167	tlw.	L 3.2.3	Uedf.	7	329	tlw.
			154	tlw.				168	tlw.				355	tlw.
			155	tlw.				171	tlw.				361	tlw.

	Gem.	Flur	Flst.	tlw.		Gem.	Flur	Flst.	tlw.		Gem.	Flur	Flst.	tlw.		
L 3.2.3	Uedf.	8	26	tlw.					12	tlw.				163	tlw.	
			27	tlw.					13	tlw.				164	tlw.	
			28	tlw.					15	tlw.				165	tlw.	
			30	tlw.					17	tlw.				166	tlw.	
			31	tlw.					18	tlw.				167	tlw.	
			33	tlw.					19	tlw.				168	tlw.	
			34	tlw.					20	tlw.				169	tlw.	
			35	tlw.					21	tlw.				173	tlw.	
			45	tlw.					22	tlw.				174	tlw.	
			53	tlw.					23	tlw.				175	tlw.	
			55	tlw.					24	tlw.				176	tlw.	
			68	tlw.					25	tlw.				177	tlw.	
			69	tlw.					26	tlw.				178	tlw.	
			79	tlw.					28	tlw.				179	tlw.	
			100	tlw.					34	tlw.				183	tlw.	
			101	tlw.					37	tlw.				184	tlw.	
			130	tlw.					38	tlw.				204	tlw.	
			133	tlw.					39	tlw.				205	tlw.	
			134	tlw.					40	tlw.				207	tlw.	
			135	tlw.					41	tlw.				243	tlw.	
			141	tlw.					42	tlw.				244	tlw.	
			142	tlw.					43	tlw.				245	tlw.	
			143	tlw.					44	tlw.				246	tlw.	
			145	tlw.					45	tlw.				263	tlw.	
			149	tlw.					46	tlw.				264	tlw.	
L 3.2.3	Uedf.	9	4	tlw.					47	tlw.				265	tlw.	
			7	tlw.					48	tlw.				266	tlw.	
			16	tlw.					49	tlw.				267	tlw.	
			58	tlw.					50	tlw.				306	tlw.	
			66	tlw.					53	tlw.				308	tlw.	
			87	tlw.					54	tlw.				309	tlw.	
			167	tlw.					55	tlw.				325	tlw.	
			173	tlw.					56	tlw.				329	tlw.	
			178	tlw.					57	tlw.				337	tlw.	
L 3.2.4	Uedbr.	1	73	tlw.					62	tlw.				338	tlw.	
			138	tlw.					104	tlw.				355	tlw.	
			141	tlw.					105	tlw.				356	tlw.	
			142	tlw.					116	tlw.				362	tlw.	
			144	tlw.					118	tlw.				363	tlw.	
			147	tlw.					119	tlw.				364	tlw.	
			149	tlw.					121	tlw.				365	tlw.	
			150	tlw.					124	tlw.				366	tlw.	
			153	tlw.					125	tlw.				380	tlw.	
			173	tlw.					126	tlw.				381	tlw.	
			175	tlw.					133	tlw.				382	tlw.	
			176	tlw.					134	tlw.				383	tlw.	
			178	tlw.					135	tlw.				384	tlw.	
			216	tlw.					136	tlw.				385	tlw.	
			218	tlw.					137	tlw.				386	tlw.	
			219	tlw.					141	tlw.				388	tlw.	
			220	tlw.					146	tlw.				389	tlw.	
			221	tlw.					147	tlw.				390	tlw.	
			222	tlw.					148	tlw.				391	tlw.	
			224	tlw.					152	tlw.				392	tlw.	
L 3.2.4	Uedbr.	2	2	tlw.		L 3.2.4	Uedbr.	2	154	tlw.		L 3.2.4	Uedbr.	2	393	tlw.
			9	tlw.					155	tlw.				394	tlw.	
			10	tlw.					156	tlw.				395	tlw.	

	Gem.	Flur	Flst.	tlw.		Gem.	Flur	Flst.	tlw.		Gem.	Flur	Flst.	tlw.	
				396					48					364	
				397					49					370	
				398					50					371	
				399					52					371	
				400					56					376	
				401					69					377	
				402					75					382	
				403					79					414	
				404					93					433	
				405					96					434	
				406					99					435	
				407					101					436	
				408					106					437	
				409					116					438	
				410					117					439	
				411					118					440	
				412					120					443	
				413					121					444	
				414					137					446	
				416					144					448	
				417					146					449	
				418					149					458	
				419					150					464	
				420					152					465	
				421					153					466	
				422					155					467	
				423					156					468	
				424					216					469	
				425					235					470	
				426					237					471	
				427					239					472	
				428					241					473	
				429					250					474	
				430					251					475	
				431					254					476	
				432					256					477	
				441					259					478	
				442					261					479	
L 3.2.4	Uedbr.	5	29	tlw.					263					480	
			49	tlw.					265					481	
			90	tlw.					266					482	
			121	tlw.					267					483	
			156	tlw.					274					484	
			179	tlw.					275					485	
			188	tlw.					276					486	
			189	tlw.					277					487	
			190	tlw.					290					488	
			191	tlw.					295					489	
			192	tlw.					337					490	
			193	tlw.					342					491	
			194	tlw.					343					492	
			195	tlw.					344					493	
			196	tlw.					345					494	
			197	tlw.					346					495	
L 3.2.4	Uedbr.	5	198	tlw.		L 3.2.4	Uedbr.	6	347			L 3.2.4	Uedbr.	6	496
L 3.2.4	Uedbr.	6	46	tlw.					348						497
			47	tlw.					363						498

Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.	Gem.	Flur	Flst.	tlw.	
		499	tlw.			156	tlw.			145	tlw.	
		500	tlw.			157	tlw.			148	tlw.	
		501	tlw.			158	tlw.			152	tlw.	
		502	tlw.	L 3.2.4	Uedbr.	8	527	tlw.		205	tlw.	
		503	tlw.			537	tlw.			209	tlw.	
		504	tlw.			539	tlw.			210	tlw.	
		505	tlw.			553	tlw.			211	tlw.	
		506	tlw.	L 3.2.5	Uedbr.	2	62	tlw.		212	tlw.	
		507	tlw.			86	tlw.			225	tlw.	
		508	tlw.			96	tlw.			242	tlw.	
		509	tlw.			97	tlw.			243	tlw.	
		510	tlw.			104	tlw.			244	tlw.	
		511	tlw.			105	tlw.			249	tlw.	
		512	tlw.			206	tlw.			250	tlw.	
		513	tlw.			389	tlw.			251	tlw.	
		514	tlw.	L 3.2.5	Uedbr.	3	2	tlw.		256	tlw.	
		515	tlw.			4	tlw.			257	tlw.	
		516	tlw.			18	tlw.			260	tlw.	
		517	tlw.			19	tlw.			261	tlw.	
		518	tlw.			20	tlw.			267	tlw.	
		519	tlw.			217	tlw.			295	tlw.	
		520	tlw.			219	tlw.			296	tlw.	
		524	tlw.			223	tlw.	L 3.2.6	Kepp.	2	144	tlw.
		533	tlw.			285	tlw.			145	tlw.	
L 3.2.4	Uedbr.	7	8			286	tlw.			151	tlw.	
		11	tlw.	L 3.2.5	Uedbr.	6	46	tlw.		152	tlw.	
		13	tlw.			47	tlw.			153	tlw.	
		20	tlw.			48	tlw.			291	tlw.	
		23	tlw.			49	tlw.					
		24	tlw.			50	tlw.					
		25	tlw.			52	tlw.					
		27	tlw.			69	tlw.					
		30	tlw.			152	tlw.					
		31	tlw.			153	tlw.					
		32	tlw.			251	tlw.					
		33	tlw.			259	tlw.					
		35	tlw.			370	tlw.					
		37	tlw.			371	tlw.					
		38	tlw.			436	tlw.					
		108	tlw.			444	tlw.					
		111	tlw.			449	tlw.					
		112	tlw.			45	tlw.					
		113	tlw.	L 3.2.5	Uedf.	9	1	tlw.		192	tlw.	
		114	tlw.			2	tlw.			194	tlw.	
		115	tlw.			51	tlw.			195	tlw.	
		116	tlw.			68	tlw.			196	tlw.	
		117	tlw.			87	tlw.					
		118	tlw.	L 3.2.6	Kepp.	1	5	tlw.		120		
		119	tlw.			6	tlw.			691		
		120	tlw.			8	tlw.			160		
		121	tlw.			32	tlw.			26		
		122	tlw.			33	tlw.			372		
		152	tlw.			135	tlw.			521		
		152	tlw.			137	tlw.			149	tlw.	
L 3.2.4	Uedbr.	7	153	L 3.2.6	Kepp.	1	139	tlw.		150	tlw.	
		154	tlw.			140	tlw.			261	tlw.	
		155	tlw.			141	tlw.			263	tlw.	
										511	tlw.	

Naturdenkmale

Gem.	Flur	Flst.	tlw.	
ND 3.3.1	Neuld.	2	113	tlw.
ND 3.3.2	Neuld.	3	2	tlw.
			3	tlw.
			70	tlw.
			78	tlw.
			83	tlw.
			135	tlw.
			136	tlw.
			149	tlw.
			150	tlw.
			192	tlw.
			194	tlw.
			195	tlw.
			196	tlw.
ND 3.3.3	Uedbr.	7	120	
ND 3.3.4	Kep.	9	691	
ND 3.3.5	Uedem	1	160	
ND 3.3.6	Uedf.	6	26	
ND 3.3.7	Uedf.	6	372	
ND 3.3.8	Uedbr.	6	521	
ND 3.3.9	Uedbr.	6	149	tlw.
ND 3.3.9	Uedbr.	6	150	tlw.
			261	tlw.
			263	tlw.
			511	tlw.

- Geschützte Landschaftsbestandteile

	Gem.	Flur	Flst.		Gem.	Flur	Flst.
			106 tlv.				129 tlv.
			107 tlv.				129 tlv.
LB 3.4.3.1	Pfl.	7	527 tlv.		LB 3.4.3.44	Neul.	1 34 tlv.
			736 tlv.				35 tlv.
			736 tlv.	LB 3.4.3.23	Kep.	3	32 tlv.
			737 tlv.				134 tlv.
			769 tlv.	LB 3.4.3.24	Kep.	3	19 tlv.
LB 3.4.3.2	Pfl.	7	611 tlv.				3 tlv.
			612 tlv.				92 tlv.
			769 tlv.	LB 3.4.3.25	Kep.	4	92 tlv.
LB 3.4.3.4	Pfl.	7	513 tlv.				92 tlv.
			550 tlv.		LB 3.4.3.45	Kep.	6 114 tlv.
			665 tlv.	LB 3.4.3.27	Kep.	2	114 tlv.
LB 3.4.3.5	Pfl.	7	754 tlv.				3 tlv.
			765 tlv.	LB 3.4.3.27	Kep.	3	7 tlv.
			766 tlv.	LB 3.4.3.29	Kep.	2	132 tlv.
LB 3.4.3.6	Pfl.	7	739 tlv.				114 tlv.
			754 tlv.	LB 3.4.3.30	Kep.	2	11 tlv.
			765 tlv.	LB 3.4.3.30	Kep.	3	32 tlv.
			766 tlv.				113 tlv.
LB 3.4.3.8	Pfl.	7	555 tlv.	LB 3.4.3.31	Kep.	2	114 tlv.
			662 tlv.				11 tlv.
			735 tlv.				32 tlv.
LB 3.4.3.9	Pfl.	7	770 tlv.				114 tlv.
			771 tlv.	LB 3.4.3.32	Kep.	2	11 tlv.
LB 3.4.3.10	Kep.	2	292 tlv.				32 tlv.
			293 tlv.				113 tlv.
			294 tlv.	LB 3.4.3.33	Kep.	2	114 tlv.
			295 tlv.				11 tlv.
			296 tlv.				32 tlv.
LB 3.4.3.11	Kep.	2	282 tlv.				113 tlv.
LB 3.4.3.11	Kep.	3	397 tlv.	LB 3.4.3.34	Kep.	1	114 tlv.
			398 tlv.				11 tlv.
			399 tlv.				32 tlv.
LB 3.4.3.11	Pfl.	7	777 tlv.				113 tlv.
			778 tlv.	LB 3.4.3.37	Kep.	1	114 tlv.
			779 tlv.				11 tlv.
LB 3.4.3.12	Kep.	2	38 tlv.				32 tlv.
			282 tlv.				113 tlv.
			285 tlv.				114 tlv.
			286 tlv.	LB 3.4.3.38	Kep.	1	11 tlv.
			287 tlv.				32 tlv.
LB 3.4.3.13	Pfl.	7	776 tlv.				113 tlv.
LB 3.4.3.14	Pfl.	7	546 tlv.				114 tlv.
LB 3.4.3.17	Kep.	4	86 tlv.				11 tlv.
			172 tlv.	LB 3.4.3.39	Kep.	1	32 tlv.
LB 3.4.3.18	Kep.	4	86 tlv.				113 tlv.
LB 3.4.3.18	Kep.	4	172 tlv.	LB 3.4.3.40	Kep.	1	114 tlv.
LB 3.4.3.20	Kep.	4	118 tlv.				11 tlv.
			118 tlv.	LB 3.4.3.41	Uedf.	1	7 tlv.
			208 tlv.				8 tlv.
LB 3.4.3.21	Kep.	5	81 tlv.	LB 3.4.3.42	Kep.	5	124 tlv.
			129 tlv.				125 tlv.
			134 tlv.				129 tlv.
LB 3.4.3.22	Kep.	5	81 tlv.	LB 3.4.3.43	Kep.	5	125 tlv.
			83 tlv.				126 tlv.
							126 tlv.
							330 tlv.

Gem.	Flur	Flst.	Gem.	Flur	Flst.	Gem.	Flur	Flst.			
LB 3.4.3.69	Ued.	1	24 tlw. 255 tlw.	LB 3.4.3.99	Uedf.	7	332 tlw.	LB 3.4.4.26	Uedf.	3	5
LB 3.4.3.70	Ued.	1	45 tlw. 256 tlw.	LB 3.4.3.100	Uedf.	7	287 tlw. 295 tlw. 316 tlw.				5
LB 3.4.3.71	Ued.	2	50 tlw. 726 tlw.	LB 3.4.3.101	Uedf.	9	4 tlw. 68 tlw.	LB 3.4.4.27	Ued.	1	62
LB 3.4.3.72	Uedf.	8	6 tlw. 104 tlw.	LB 3.4.3.102	Uedf.	9	171 tlw. 172 tlw.	LB 3.4.4.28	Uedf.	8	132
LB 3.4.3.74	Uedf.	10	206 tlw.	LB 3.4.3.103	Uedf.	5	42 tlw.				132
LB 3.4.3.75	Neul.	3	15 tlw.	LB 3.4.4.1	Kep.	4	183	LB 3.4.4.29	Uedf.	6	367 tlw.
LB 3.4.3.78	Neul.	3	81 tlw.				183				372 tlw.
LB 3.4.3.79	Neul.	3	80 tlw. 165 tlw. 166 tlw.				183				372
							183	LB 3.4.4.30	Uedf.	6	367
LB 3.4.3.80	Neul.	3	166 tlw.	LB 3.4.4.2	Neul.	1	34				367
LB 3.4.3.81	Neul.	3	149 tlw. 150 tlw. 166 tlw. 166 tlw.	LB 3.4.4.3	Neul.	2	26				367
				LB 3.4.4.4	Kep.	5	126	LB 3.4.4.31	Uedf.	6	364
LB 3.4.3.83	Kep.	11	27 tlw.	LB 3.4.4.5	Neul.	3	80				364
LB 3.4.3.83	Neul.	3	2 tlw.	LB 3.4.4.6	Neul.	2	10	LB 3.4.4.32	Uedf.	7	316
LB 3.4.3.85	Kep.	12	6 tlw.				10				316
LB 3.4.3.87	Kep.	12	45 tlw.	LB 3.4.4.7	Pfl.	7	765				316
LB 3.4.3.87	Neul.	3	55 tlw.	LB 3.4.4.8	Kep.	2	292	LB 3.4.4.33	Uedf.	9	181
LB 3.4.3.88	Kep.	12	45 tlw. 86 tlw.	LB 3.4.4.9	Kep.	3	32				181
							32	LB 3.4.4.34	Uedf.	9	58
LB 3.4.3.89	Kep.	12	81 tlw. 131 tlw. 132 tlw.	LB 3.4.4.10	Kep.	7	76				58
				LB 3.4.4.11	Kep.	2	77				58
LB 3.4.3.90	Kep.	12	45 tlw.	LB 3.4.4.12	Kep.	2	63	LB 3.4.4.35	Uedf.	9	180
LB 3.4.3.90	Neul.	3	153 tlw. 154 tlw. 155 tlw. 156 tlw.				63				180
				LB 3.4.4.13	Kep.	10	5				180
LB 3.4.3.91	Kep.	12	45 tlw.	LB 3.4.4.13	Kep.	11	19	LB 3.4.4.36	Uedf.	9	172
LB 3.4.3.91	Neul.	3	63 tlw.	LB 3.4.4.14	Kep.	6	17				172
LB 3.4.3.92	Kep.	12	30 tlw. 31 tlw. 32 tlw. 33 tlw. 34 tlw. 35 tlw. 36 tlw. 41 tlw. 113 tlw.	LB 3.4.4.15	Kep.	11	147 tlw. 149 tlw.	LB 3.4.4.36	Uedf.	9	172
								LB 3.4.5.1	Kep.	5	26 tlw.
LB 3.4.3.92	Kep.	12	115 tlw.	LB 3.4.4.16	Kep.	7	221				129 tlw.
LB 3.4.3.93	Kep.	12	122 tlw. 125 tlw.				221	LB 3.4.5.2	Pfl.	7	479
				LB 3.4.4.17	Neul.	3	80				479
LB 3.4.3.94	Kep.	12	128 tlw. 145 tlw.				80	LB 3.4.5.3	Kep.	5	134
				LB 3.4.4.18	Kep.	11	136				134
LB 3.4.3.96	Kep.	12	116 tlw.				136				134
LB 3.4.3.96	Uedf.	5	17 tlw. 36 tlw. 55 tlw.	LB 3.4.4.19	Kep.	1	234				134
							234	LB 3.4.5.4	Kep.	2	158 tlw.
LB 3.4.3.97	Uedf.	6	364 tlw.	LB 3.4.4.20	Kep.	2	248				253 tlw.
LB 3.4.3.97	Uedf.	7	329 tlw.				248	LB 3.4.5.4	Kep.	2	253 tlw.
LB 3.4.3.98	Uedf.	7	329 tlw.	LB 3.4.4.21	Ued.	4	19				61 tlw.
							19	LB 3.4.5.5	Kep.	2	62 tlw.
				LB 3.4.4.22	Kep.	1	246				158 tlw.
				LB 3.4.4.23	Kep.	1	160	LB 3.4.5.6	Uedf.	3	1 tlw.
							160				7 tlw.
				LB 3.4.4.24	Kep.	8	330				24 tlw.
							330	LB 3.4.5.7	Neul.	3	2 tlw.
				LB 3.4.4.25	Ued.	1	103				3 tlw.
								LB 3.4.5.8	Pfl.	8	242
								LB 3.4.5.9	Kep.	1	112 tlw.

	Gem.	Flur	Flst.		Gem.	Flur	Flst.		Gem.	Flur	Flst.
			112 tlv.	LB 3.4.6.6	Uedf.	6	51 tlv.				57 tlv.
			120 tlv.				378 tlv.	LB 3.4.6.17	Uedf.	10	16 tlv.
			1 tlv.				379 tlv.				19 tlv.
LB 3.4.5.9	Uedf.	1	1 tlv.				380 tlv.				20 tlv.
LB 3.4.5.10	Uedf.	3	30				381 tlv.	LB 3.4.6.18	Uedf.	10	25 tlv.
LB 3.4.5.11	Uedf.	3	27	LB 3.4.6.7	Uedf.	6	69 tlv.				155 tlv.
			27				381 tlv.				161 tlv.
			27				382 tlv.				200 tlv.
LB 3.4.5.12	Uedf.	3	9 tlv.				389 tlv.	LB 3.4.6.19	Uedf.	9	96 tlv.
			29 tlv.	LB 3.4.6.8	Uedf.	6	379 tlv.				163 tlv.
			30 tlv.				405 tlv.	LB 3.4.6.20	Uedf.	3	13 tlv.
LB 3.4.5.13	Uedf.	6	42 tlv.	LB 3.4.6.9	Uedf.	6	10 tlv.				22 tlv.
			223 tlv.				220 tlv.				27 tlv.
LB 3.4.5.14	Kep.	2	289 tlv.				269 tlv.				28 tlv.
			297 tlv.	LB 3.4.6.10	Uedf.	7	83 tlv.				32 tlv.
			297 tlv.				163 tlv.				33 tlv.
			298 tlv.				164 tlv.	LB 3.4.7.1	Kep.	4	69 tlv.
LB 3.4.5.15	Uedf.	7	333				166 tlv.				70 tlv.
LB 3.4.5.16	Uedf.	7	361				167 tlv.				163 tlv.
			361				344 tlv.				208 tlv.
			361				348 tlv.	LB 3.4.7.2	Kep.	3	19 tlv.
LB 3.4.5.17	Uedbr	3	66 tlv.				349 tlv.	LB 3.4.7.2	Kep.	4	177 tlv.
LB 3.4.5.17	Uedf.	7	332 tlv.				351 tlv.				178 tlv.
			333 tlv.	LB 3.4.6.11	Uedf.	7	79 tlv.				181 tlv.
LB 3.4.5.18	Uedbr	3	62 tlv.				160 tlv.				182 tlv.
LB 3.4.5.18	Uedf.	7	316 tlv.				162 tlv.				190 tlv.
			316 tlv.				346 tlv.				191 tlv.
			361 tlv.				349 tlv.	LB 3.4.7.3	Kep.	12	42 tlv.
			361 tlv.	LB 3.4.6.12	Uedf.	7	54 tlv.				104 tlv.
LB 3.4.6.1	Kep.	5	92 tlv.				313 tlv.				108 tlv.
			93 tlv.	LB 3.4.6.12	Uedf.	8	104 tlv.				109 tlv.
			104 tlv.				138 tlv.				143 tlv.
			105 tlv.	LB 3.4.6.13	Uedf.	8	13 tlv.	LB 3.4.7.3	Uedf.	6	81 tlv.
LB 3.4.6.1	Kep.	6	114 tlv.				14 tlv.				83 tlv.
LB 3.4.6.2	Kep.	6	48 tlv.				15 tlv.				84 tlv.
			49 tlv.				65 tlv.				85 tlv.
			51 tlv.				91 tlv.				86 tlv.
			98 tlv.				94 tlv.	LB 3.4.7.4	Kep.	12	9 tlv.
LB 3.4.6.3	Kep.	3	324 tlv.				104 tlv.				10 tlv.
			327 tlv.				108 tlv.				45 tlv.
			397 tlv.				116 tlv.	LB 3.4.7.5	Kep.	10	54 tlv.
LB 3.4.6.3	Pfl.	7	660 tlv.				123 tlv.				56 tlv.
			734 tlv.				127 tlv.				57 tlv.
			777 tlv.				129 tlv.				125 tlv.
			778 tlv.				138 tlv.				128 tlv.
LB 3.4.6.4	Kep.	6	7 tlv.	LB 3.4.6.13	Uedf.	8	144 tlv.	LB 3.4.7.5	Kep.	10	160 tlv.
LB 3.4.6.4	Kep.	11	1 tlv.				148 tlv.				161 tlv.
			2 tlv.	LB 3.4.6.14	Ued.	3	1052 tlv.	LB 3.4.7.6	Kep.	1	33 tlv.
			27 tlv.				1053 tlv.				33 tlv.
LB 3.4.6.5	Uedf.	5	6 tlv.				1127 tlv.				52 tlv.
			24 tlv.				1133 tlv.				53 tlv.
			25 tlv.				1636 tlv.				54 tlv.
			47 tlv.	LB 3.4.6.14	Uedf.	8	39 tlv.				56 tlv.
			51 tlv.	LB 3.4.6.15	Uedf.	8	38 tlv.				135 tlv.
			54 tlv.				43 tlv.				135 tlv.
			55 tlv.				44 tlv.				137 tlv.
			55 tlv.	LB 3.4.6.16	Uedf.	9	56 tlv.				140 tlv.

	Gem.	Flur	Flst.		Gem.	Flur	Flst.
			151 tlw.	LB 3.4.7.12	Uedf.	7	81 tlw.
			177 tlw.				82 tlw.
			251 tlw.				83 tlw.
			256 tlw.				350 tlw.
			257 tlw.				351 tlw.
			258 tlw.	LB 3.4.7.13	Ued.	2	73 tlw.
			259 tlw.				77 tlw.
			260 tlw.				181 tlw.
			261 tlw.				198 tlw.
			295 tlw.				200 tlw.
			295 tlw.				601 tlw.
LB 3.4.7.6	Kep.	2	45 tlw.				602 tlw.
			46 tlw.				708 tlw.
			154 tlw.				740 tlw.
			155 tlw.				49 tlw.
			156 tlw.				50 tlw.
			157 tlw.				198 tlw.
			292 tlw.				304 tlw.
			294 tlw.				312 tlw.
LB 3.4.7.6	Pfl.	7	490 tlw.				319 tlw.
			546 tlw.				347 tlw.
			547 tlw.	LB 3.4.7.15	Ued.	3	969 tlw.
			630 tlw.				970 tlw.
			631 tlw.				1049 tlw.
			741 tlw.				1631 tlw.
			771 tlw.	LB 3.4.7.15	Uedf.	9	89 tlw.
			772 tlw.				104 tlw.
			224 tlw.				128 tlw.
LB 3.4.7.6	Pfl.	8	224 tlw.	LB 3.4.7.16	Ued.	3	969 tlw.
			307 tlw.				1631 tlw.
			352 tlw.				1682 tlw.
			353 tlw.	LB 3.4.7.17	Uedf.	7	314 tlw.
LB 3.4.7.7	Kep.	1	8 tlw.				347 tlw.
LB 3.4.7.7	Kep.	2	115 tlw.	LB 3.4.7.18	Uedf.	9	149 tlw.
			251 tlw.				
			253 tlw.				
LB 3.4.7.9	Uedf.	3	6 tlw.				
			27 tlw.				
			30 tlw.				
LB 3.4.7.10	Ued.	1	44 tlw.				
			45 tlw.				
			46 tlw.				
			47 tlw.				
LB 3.4.7.10	Ued.	1	64 tlw.				
			65 tlw.				
			179 tlw.				
			245 tlw.				
			247 tlw.				
			247 tlw.				
			255 tlw.				
			255 tlw.				
			256 tlw.				
			256 tlw.				
LB 3.4.7.11	Uedf.	6	7 tlw.				
			335 tlw.				
LB 3.4.7.11	Uedf.	7	12 tlw.				
			351 tlw.				